

Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, 17. März 2016,

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Biedermannsdorf.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:20 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 11.3.2016.

Anwesend waren:

BGM Beatrix Dalos
VZBGM Josef Spazierer
GGR Dr. Marcus Fink
GGR Ing. Wolfgang Heiss
GGR Peter Schiller
GGR Dr. Christoph Luisser
GGR Simone Jagl
GGR Hildegard Kollmann
GR Martin Wimmer
GR Klaus Giwiser
GR Ing. Bernhard Gross
GR Matthias Presolly
GR Elfriede Hawliczek
GR Michael Gföllner
GR Markus Mayer
GR Andrea Slapnik
GR Evelyne Leibl
GR Ernst Hackel
GR Karl Wagner
GR Dr. Brigitte Benes
GR Mag. Helmut Polz

Entschuldigt abwesend waren:

-

Vorsitzende:
BGM Beatrix Dalos

Schriftführer:
Mag. Jörg Hausberger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 16.12.2015
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses
5. Nachtragsvoranschlag 1/2016
6. Rechnungsabschluss 2015
7. Kaufvertrag Bauhof
8. Grundtausch
9. Vertragsanpassung Kaufvertrag Gemeindegrundstück Obere KG
10. Rechtsnachfolge ARGE
11. Resolution 80 km/h Beschränkung A2
12. Nutzungsvertrag mit A1 Telecom Austria (Nachtrag zu bestehendem Nutzungsvertrag)
13. Wartungsvertrag öffentliche Beleuchtung
14. Auftragsvergabe Grünraumpflege
15. Straßennamen Obere Krautgärten
16. Abänderung Verordnung Grundstücksausfahrten
17. Fördervertrag nach der Wirtschaftsförderungsrichtlinie
18. Badetarife Badeteich
19. Beiträge Gemeindevertreterverbände
20. Rettungsdienstbeitrag 2016
21. Subventionen
22. Personelles – nicht öffentlicher Teil
23. Allfälliges

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung

Die Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörerinnen und Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Weiters teilt die Vorsitzende mit, dass die - dem Protokoll als Beilage A und B angeschlossenen - Dringlichkeitsanträge eingebracht wurden:

Öffnungszeiten Altstoffsammelzentrale

Antrag:

VZBGM Spazierler beantragt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Öffnungszeiten Altstoffsammelzentrale

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Öffnungszeiten Altstoffsammelzentrale

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 21

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Die Vorsitzende erklärt den Punkt **Öffnungszeiten Altstoffsammelzentrale** unter **TOP 20a (neu)** zu behandeln.

Antrag:

GGR Dr. Luisser beantragt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Verpflichtungserklärung zur Schad- und Klagloshaltung

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Verpflichtungserklärung zur Schad- und Klagloshaltung

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 21

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Die Vorsitzende erklärt den Punkt **Verpflichtungserklärung zur Schad- und Klagloshaltung** unter **TOP 20b (neu)** zu behandeln.

TOP 2: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 16.12.2015

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 16.12.2015 keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll gilt daher als genehmigt und wird gefertigt.

TOP 3: Bericht der Bürgermeisterin

a. Radarüberwachung

Das angekaufte Radargerät wurde geliefert. Die Radarüberwachung hat am 8.3.2016 begonnen. Bau- und Grabungsarbeiten für Standort LH 154 werden vom Land durchgeführt.

b. Mögliche Termine für „Dorfbegehung barrierefrei?“

Für eine „Dorfbegehung barrierefrei?“ in Biedermannsdorf stehen folgende Termine zur Auswahl:

Im Mai 2016:

- Dienstag, 10.5.
- Dienstag, 17.5.
- Dienstag, 24.5. und
- Dienstag 31.5.

Im Juni 2016:

- Dienstag, 7.6.
- Dienstag, 21.6. und
- Dienstag, 28.6.

Vom GR wird ein Nachmittagstermin zu einem der angeführten Termine gewünscht. Einladung ergeht jeweils an die Fraktionsvorsitzenden.

c. Wasserleitung Kirschenweg:

Nunmehr hat auch Hr. Melbinger der Übernahme der Wasserleitung ins öffentliche Gut zugestimmt. Falls seither sonst kein Eigentümerwechsel stattgefunden hat, steht der Servitutseintragung nichts mehr im Weg.

d. Schlussabnahme Unterbauten Aufschließung Obere KG:

Am 15.3.2016 erfolgte die Übergabe und Übernahme der von der Firma Granit fertig gestellten Gewerke, nämlich Erd- und Baumeisterarbeiten, Kanalbau- und Installationsarbeiten zur Errichtung der ABA und WVA Biedermannsdorf Obere Krautgärten sowie Brückenbauarbeiten zur Errichtung einer Brücke über den Mödlingbach als Zufahrt für die Parzellierung Obere Krautgärten.

Diskussion zum Bericht:

keine

TOP 4: Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses

Der Obmann des PA Ausschusses verliest das Protokoll der PA-Sitzung vom 4.3.2016:

„Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Rechnungsabschluss 2015
3. Nachtragsvoranschlag 1/2016
4. Stand der Infrastrukturarbeiten Industriezentrum Biedermannsdorf
5. Allfälliges

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung:

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TOP 2: Rechnungsabschluss 2015

Der RA wurde auf Plausibilität und Wirtschaftlichkeit überprüft. Einzelne Stichproben wurden durchgeführt. In Summe weist der RA ein positives Ergebnis aus. Das Gesamtbild wird vom PA positiv beurteilt, trotz des noch nicht zustande gekommen Grundstücksverkaufs. Die Gemeinde hat auf diesen vorsorglich reagiert und dadurch einen positiven RA erreicht. Lob an die Gemeinde.

Die Überprüfung der Zahlwege hat ergeben, dass diese als richtig befunden wurden. Der RA wird dementsprechend gefertigt.

TOP 3: Nachtragsvoranschlag 1/2016

Die Plausibilität des Nachtrags-VA wurde im Zusammenhang mit dem sich verzögernden Grundstücksverkauf nachvollziehbar dargelegt. Neben diesem Punkt wurden auch die einzelnen Nachtragsvorhaben diskutiert. Positiv wurde festgestellt, dass sich die Schulden und Haftungen leicht reduziert haben. Die Rücklagen dagegen deutlich erhöht haben.

TOP 4: Stand der Infrastrukturarbeiten Industriezentrum Biedermannsdorf

Lt. Auskunft der Gemeinde ist geplant den Endausbau des BB Ost im Jahr 2016 durchzuführen.

TOP 5: Allfälliges

Die Einrichtung eines IKS ist abgeschlossen.“

Diskussion zum Bericht:

keine

TOP 5: Nachtragsvoranschlag 1/2016

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages 1/2016 lag in der Zeit vom 02.03. bis 16.03.2016 während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Marktgemeinde Biedermannsdorf zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

GGR Dr. Fink erläutert anhand einer Power-Point Präsentation den Nachtragsvoranschlag.

Die Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben des Voranschlages ergibt folgende Schlusssummen:

Nachtrags-Voranschlag

im ordentlichen Haushalt: einnahmen- und ausgabenseitig: € 9.480.300,-- (inkl. Soll-Überschuss)

im außerordentl. Haushalt: einnahmen- und ausgabenseitig: € 2.857.800,-- (inkl. Soll-Überschuss + Soll-Abgänge)

Schuldendienst und Schuldenstand 2016:

Darlehensstand zu Beginn des Haushaltsjahres	€	2.421.000,--
Zugang	€	284.500,--
Tilgung	€	313.400,--
Zinsen	€	32.500,--
Schuldendienst gesamt	€	345.900,--
Darlehensstand zum Ende des Haushaltsjahres	€	2.392.100,--

Ausgaben ordentlicher Haushalt:

• E-Überprüfungen in div. Häusern	€ 22.000,--
• Weg Fitnessparcours	€ 5.000,--
• EKG-Gerät Rotes Kreuz	€ 16.000,--
• Radwegverlegung Friedhofweg /Weidengasse	€ 15.000,--
• Mehrkosten Ampel Ortsstraße	€ 10.000,--
• Mehrkosten Wirtschaftsförderung IZ + Containex + LKW Walter	€ 45.000,--
• Neue Bäume J.B. Str. + Klosterstr. + Rabatte Ortsstraße	€ 56.000,--
• Verkleidung Aufbahrungshalle, Friedhof	€ 5.500,--
• Teich: BDF-Karte: div. Zusatzkosten	€ 31.900,--
• Jubiläumshalle: neue Konzertbühne	€ 5.400,--

Ausgaben außerordentlicher Haushalt:

• Fertigstellung Josef-Bauer Str.	€ 172.000,--
• Bepflanzung Josef-Bauer Str.	€ 27.800,--
• Regenwasseranschluss Mühlengasse	€ 23.000,--
• Wasserleitungserneuerung Mühlengasse	€ 33.000,--
• Gehsteige Siegfried-Marcus-Str/Wienerstr.	€ 15.000,--
• Neue Müllinsel Ortsstraße	€ 9.500,--

Rücklagen:

Stand zu Beginn des Finanzjahres	€	580.978,50
Zugang	€	751.900,00
Abgang	€	0
Stand am Ende des Finanzjahres	€	1.332.878,50

Antrag:

GGR Dr. Fink beantragt, den Nachtragsvoranschlag 1/2016 wie aufgelegt und vorgetragen zu beschließen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Dr. Luisser; GGR Dr. Fink;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Nachtragsvoranschlag 1/2016 wie aufgelegt und vorgetragen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 18

dagegen: 3 (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf)

Stimmenthaltungen: 0

TOP 6: Rechnungsabschluss 2015

Der Rechnungsabschluss 2015 lag vom 02.03.2016 bis 16.03.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

GGR Dr. Fink erläutert nunmehr den Rechnungsabschluss 2015 anhand einer Power Point Präsentation.

Der Rechnungsabschluss schließt:

im ordentlichen Haushalt

Summe der Einnahmen	€ 9.267.287,16
Summe der Ausgaben	€ 8.256.895,24
Überschuss 2015	€ 1.010.391,92

im außerordentlichen Haushalt:

Summe der Einnahmen	€ 395.255,73
Summe der Ausgaben	€ 1.281.339,00
Abgang 2015	€ -886.083,27

Maastricht-Ergebnis	€ 212.984,28
---------------------	--------------

Kassenbestand zum 31.12.2015:

Barkassa	€ 2.592,78
Girokonto	€ 143.694,92
Festgeldkonto	€ 220.056,91
Flüchtlingsnetzwerk	€ 6.681,03
Div. Kautionen	€ 21.357,17

Schuldendienst:

Anfangsstand per 1.1.2015	€ 2.523.818,94
Zugang	€ 195.949,83
Tilgung	€ 305.016,12
Zinsen	€ 41.916,46
Ersätze	€ 33.175,14
Endstand per 31.12.2015	€ 2.414.752,65

Rücklagen:

Stand per 1.1.2015	€ 565.640,14
Zugang	€ 151.288,37
Abgang	€ 135.575,17
Stand per 31.12.2015	€ 581.353,34

Antrag:

GGR Dr. Fink stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2015 inklusive Beilagen, wie aufgelegt und durch den Prüfungsausschuss geprüft, zu genehmigen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Dr. Luisser; GGR Dr. Fink;

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt, den Rechnungsabschluss 2015 inklusive Beilagen, wie aufgelegt und durch den Prüfungsausschuss geprüft, zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 18

dagegen: 3 (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf)

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GGR Dr. Luisser legt eine schriftliche Anfrage an Frau Bürgermeister bzw. Herrn Vizebürgermeister gemäß § 22 NÖ GO vor, die als Beilage C zum Akt genommen wird.

TOP 7: Kaufvertrag Bauhof

Die Bewertung des Superädifikats durch den gerichtlich beeideten Sachverständigen Heinz Hiermaier hat folgendes Ergebnis gebracht:

„Das Bewertungsgutachten basiert auf den angeführten Grundlagen und dem damit verbundenen Informationsstand.

Auftragsgemäß wird der gemeine Wert (Verkehrswert) der gegenständlichen Baulichkeit "Bauhof" ermittelt.

Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen.

Die Bewertung der gegenständlichen Gesamtbaulichkeit erfolgt nach dem Bauwert, wobei die jeweilige Größe, Bauweise und Ausstattung laut Beschreibung Berücksichtigung findet.

Flugdach, Streuriesel:

rd. 303 m² Nutzfläche x Neubauwert mit durchschnittlich

€ 200,-- per m² berechnet

€ 60.600,--

Garagen, Waschbox, Mechaniker, Schlosser,

Heizraum mit Schleuse, Kleinlager, Tischler:

rd. 535m² Nutzfläche x durchschnittlich € 450,-- per m²

€ 240.750,--

Büro- und Sozialräume:

rd. 139 m² Nutzfläche x € 1.200,-- per m²

€ 166.800,--

Lager, Sonderlager, Werkstoff- und Problemstofflager,

Meisterbüro:

rd. 844m² Nutzfläche x € 350,-- per m²

€ 295.400,--

€ 763.550,--

Abminderung für den verlorenen Aufwand - 5%

€ 38.178,--

€ 725.372,--

Abminderung für Alter, linear - 57 %

€ 413.462,--

Verkehrswert:

€ 311.910,--

Der gemeine Wert (Verkehrswert) der gegenständlichen Baulichkeit als Superädifikat kann zum Stichtag gerundete mit: € 311.900,--

(in Worten: Euro dreihundertelftausendneunhundert) angesetzt werden.

Gemäß Hinweispflicht lt. ÖNORM 1802 wird darauf hingewiesen, dass der ermittelte Verkehrswert im Einzelfall möglicherweise kurzfristig nicht erzielt werden kann bzw. einer Schätztoleranz von +/- 10% unterliegt.“

Folgende Verträge liegen zur Beschlussfassung vor:

AUFLÖSUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

NÖ-KL Kommunalgebäudeleasing Gesellschaft m.b.H.

Mooslackengasse 12

1190 Wien

FN 48700v HG Wien

im Folgenden kurz „NÖ-KL“ genannt, einerseits, und

Marktgemeinde Biedermannsdorf

Ortsstraße 46

2362 Biedermannsdorf

im Folgenden kurz „GEMEINDE“ genannt, andererseits, wie folgt:

Die NÖ-KL und die GEMEINDE werden im Folgenden gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt.

I. Vertragslage

1. Die NÖ-KL als Mieter und die GEMEINDE als Vermieter haben am 16.01.1995 einen Grundstücks-Mietvertrag über eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1115/2, inliegend in der EZ 1032, KG 16103 Biedermannsdorf, BG Mödling, im Ausmaß von ca. 11.865 m² abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien am 20.01.1995 unter BRP 310084 angezeigt. Auf dem Grundstück befindet sich

ein im Eigentum der NÖ-KL stehendes Superädifikat (im Folgenden kurz „**Superädifikat**“ genannt).

2. Die NÖ-KL als Leasinggeber und die GEMEINDE als Leasingnehmer haben am 17.10.1994 einen Immobilien-Leasingvertrag (im Folgenden kurz „ILV“ genannt) über die in Punkt I.1. angeführte Teilfläche der Liegenschaft samt dem Superädifikat abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien am 18.10.1994 unter BRP 447908 angezeigt.
3. Die GEMEINDE hat die Absicht erklärt, mit der NÖ-KL einen Kaufvertrag (im Folgenden kurz „Kaufvertrag“ genannt) über das dem ILV zugrunde liegende Superädifikat (im Folgenden kurz „Kaufgegenstand“ genannt) abzuschließen.

II. Auflösungsvereinbarung

1. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit die einvernehmliche Auflösung der unter Punkt I.1. und Punkt I.2. angeführten Verträge unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein rechtswirksamer Kaufvertrag zwischen den Vertragsparteien über das dem Immobilien-Leasingvertrag zugrundeliegende Superädifikat abgeschlossen wird und eine grundbuchsfähige Urkunde über den Erwerb des Superädifikats durch die GEMEINDE in der Urkundensammlung des Grundbuchs hinterlegt wird.
2. Den Vertragsparteien liegt der Entwurf dieses abzuschließenden Kaufvertrages vor. Eine Verpflichtung der NÖ-KL zum Abschluss dieses Kaufvertrages besteht nicht.
3. Der in diesem Kaufvertrag als Stichtag für die Übergabe des Superädifikats vereinbarte Termin gilt auch als Stichtag für die Auflösung der in I.1. und I.2. genannten Verträge.

III. Rechte und Pflichten

1. Die Vertragsteile halten fest, dass mit Auflösung des in I.1. genannten Vertrages keinerlei Ansprüche der GEMEINDE mehr bestehen.
2. Die GEMEINDE verzichtet hiermit ausdrücklich auf sämtliche Ansprüche und Rechte, die ihr im Zusammenhang mit dem unter I.2 angeführten Vertrag gegen die NÖ-KL zustehen, insbesondere auf die Rückzahlung der geleisteten Kautionen aus dem ILV. Vereinbarungsgemäß werden die zum Stichtag im Rahmen des ILV von der GEMEINDE angesparten Kautionen in Höhe von voraussichtlich EUR 303.649,87 mit dem am Stichtag fälligen Kaufpreis gemäß Kaufvertrag (EUR 303.649,87) aufgerechnet. Für den Fall, dass die NÖ-KL aus welchem Titel auch immer – insbesondere infolge einer allfälligen Anfechtung – verpflichtet sein sollte, die angesparten Kautionen aus dem ILV ganz oder teilweise an die GEMEINDE zurückzuzahlen, hat die GEMEINDE im gleichen Verhältnis den mit den Kautionen verrechneten Kaufpreis zuzüglich Zinsen in Höhe des gemäß Kaufvertrag vereinbarten Zinssatzes auf das Konto der NÖ-KL zu bezahlen.
3. Allfällige von der NÖ-KL im Zusammenhang mit dem Abschluss des unter I.2 angeführten Vertrages beigebrachte Sicherheiten und Erklärungen Dritter in Bezug auf das Leasingobjekt sind gegenstandslos.
4. Die GEMEINDE wird auch nach Beendigung des in I.2 genannten Vertrages sämtliche Pflichten, die sich aus diesem Vertrag für sie bis zum Stichtag der Auflösung ergeben, erfüllen.

IV. Erklärung

1. Festgehalten wird, dass der Abschluss des oben angeführten Kaufvertrages und die vertragsgegenständliche Auflösung der unter I.1. und I.2. angeführten Verträge auf Wunsch der GEMEINDE erfolgt.

V. Aufhebungsrecht

1. Für den Fall, dass der oben angeführte genannte Kaufvertrag, aus welchem Grund auch immer, aufgelöst wird oder nachträglich wegfällt, ist die NÖ-KL berechtigt, auch diesen Auflösungsvertrag rückwirkend aufzulösen. Diesfalls ist die GEMEINDE verpflichtet, der NÖ-KL sämtliche Nachteile zu ersetzen, die der NÖ-KL hierdurch entstehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass, aus welchen Gründen auch immer, ein vollinhaltliches Wiederaufleben des in Punkt I.1. angeführten Grundstücks-Mietvertrages samt erneuter grundbücherlicher Sicherstellung der in diesem Vertrag eingeräumten Bestand- und Vorkaufsrechte nicht mehr möglich ist.

VI. Kosten

1. Die Vertragsparteien tragen die Kosten für die im Zusammenhang mit dem Abschluss des

oben angeführten Kaufvertrages und mit der vertragsgegenständlichen Auflösung der unter Punkt I.1 und Punkt I.2. genannten Verträge erbrachten Leistungen nach Unterfertigung dieses Vertrages je zur Hälfte, d. h. die GEMEINDE hat eine einmalige Zahlung in der Höhe von EUR 2.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer zu leisten.

2. Jede Vertragspartei trägt die Kosten des Rechtsberaters, den sie im Zusammenhang mit der Errichtung und Verhandlung dieses Vertrages allenfalls zugezogen hat, selbst.

VII. Sonstiges

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche sie aus dieser Vereinbarung treffende Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen.
2. Nebenabreden, Abänderungen (auch dieser Klausel) und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und durch die Vertragsparteien unterzeichnet, wobei jede Vertragspartei ein Exemplar erhält.
4. Gerichtsstand ist Wien. Auf sämtliche Streitigkeiten findet das Österreichische Recht Anwendung.

K A U F V E R T R A G

abgeschlossen am unten bezeichneten Tag zwischen
NÖ-KL Kommunalgebäudeleasing Gesellschaft m.b.H.
Mooslackengasse 12

1190 Wien

FN 48700v HG Wien

in der Folge „verkaufende Partei“ genannt, einerseits, und
Marktgemeinde Biedermannsdorf

Ortsstraße 46

2362 Biedermannsdorf

in der Folge „kaufende Partei“ genannt, andererseits, wie folgt:

Kaufende Partei und verkaufende Partei werden im Folgenden gemeinsam

„Vertragsparteien“ genannt.

I. Kaufgegenstand

1. Die kaufende Partei als vermietende Partei und die verkaufende Partei als mietende Partei haben am 16.01.1995 einen Grundstücks-Mietvertrag über eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1115/2, inliegend in der EZ 1032, KG 16103 Biedermannsdorf, BG Mödling, im Ausmaß von ca. 11.865 m² abgeschlossen. Der Grundstücks-Mietvertrag wurde am 20.01.1995 unter BRP 310084 beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien angezeigt.
2. Der auf der unter Pkt. I.1 genannten Teilfläche von Grundstück Nr. 1115/2 inliegend in der EZ 1032, befindliche Bauwerksbestand (i.e. Bauhof) steht als Superädifikat im Eigentum der verkaufenden Partei und ist der Gegenstand des vorliegenden Kaufvertrages (in der Folge „Kaufgegenstand“). Es wird festgehalten, dass im A2-Blatt unter A2-LNr.3a 643/1999 der EZ 1032, KG 16103 Biedermannsdorf, BG Mödling, das gegenständliche Superädifikat ersichtlich gemacht ist.
3. Allfälliges am Kaufgegenstand befindliches Mobiliar ist nicht Gegenstand des Vertrages. Festgehalten wird, dass sich kein Mobiliar der verkaufenden Partei im/am Kaufgegenstand befindet.

II. Kaufabrede und Kaufpreis

1. Die verkaufende Partei verkauft und übergibt nun an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt nun von der verkaufenden Partei den Kaufgegenstand mit allen Rechten und mit allen Pflichten, mit denen die verkaufende Partei den Kaufgegenstand bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt war.
2. Der Kaufpreis beträgt EUR 303.649,87 (in Worten: Euro dreihundertdreitausendsechshundert-neunundvierzig und siebenundachtzig Cent). Die verkaufende Partei verzichtet auf die Ausübung der Option gemäß § 6 Absatz 2 Umsatzsteuergesetz in der geltenden Fassung. Sollte im Zuge der Erstellung der Steuerklärung, des finanzamtlichen Veranlagungsverfahrens oder einer Wiederaufnahme

(insbesondere im Zuge einer Betriebsprüfung) oder aus anderen Gründen Vorsteuer festgestellt werden, erhöht sich der Kaufpreis um diesen Vorsteuerbetrag und ist die verkaufende Partei berechtigt, diesen Betrag der kaufenden Partei gesondert in Rechnung zu stellen.

III. Kaufpreiszahlung

1. Der Gesamtkaufpreis ist mit Valuta 31.03.2016 zur Zahlung fällig.
2. Die Kaufpreiszahlung wird gemäß einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geregelt.
3. Sollte die kaufende Partei den Kaufpreis nicht fristgerecht oder nicht zur Gänze an die verkaufende Partei zahlen, gelten Verzugszinsen von 6 % p.a. als vereinbart. Darüber hinaus hat die verkaufende Partei das Recht, unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Eigenschaften des Kaufgegenstandes

1. Festgehalten wird, dass die kaufende Partei die in Punkt I.1. definierte Bestandsfläche und den Kaufgegenstand bereits besichtigt und genutzt hat. Ihr sind der derzeitige Zustand, die Güte, das Ausmaß sowie die Beschaffenheit und der Ertrag des Kaufgegenstandes bekannt. Die kaufende Partei hat sich über die zulässige Nutzungsart der in Punkt I.1. definierten Bestandsfläche und des darauf befindlichen Bauwerksbestandes (u.a. Widmung der Liegenschaft), über das Vorliegen der Genehmigungen für den auf der Liegenschaft befindlichen Bauwerksbestand (u.a. Baubewilligungen, Benützungsbewilligungen udgl.) sowie über allfällig erteilte Auflagen im Zuge der Errichtung und des Betriebes der auf der Liegenschaft befindlichen Bauwerke und deren Erfüllungsstand selbständig informiert. Die verkaufende Partei leistet weder für ein bestimmtes Ausmaß noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder einen bestimmten Bauzustand oder einen bestimmten Ertrag des Kaufgegenstandes Gewähr. Die verkaufende Partei leistet keine Gewähr dafür, dass die erforderlichen Genehmigungen für die auf der Liegenschaft befindlichen Bauwerke (wie u.a. Baubewilligungen, Benützungsbewilligungen udgl.) vorliegen, alle im Zuge der Errichtung und des Betriebes der auf der in Punkt I.1. definierten Bestandsfläche befindlichen Bauwerke erteilten Auflagen vollständig erfüllt wurden und alle notwendigen Genehmigungen für die derzeitige und die geplante Nutzung des Kaufgegenstandes durch die kaufende Partei vorliegen.
2. Die kaufende Partei hat sich über allenfalls bestehende Nutzungsrechte Dritter und sonstige bürgerliche und außerbürgerliche Lasten am Kaufgegenstand selbständig informiert. Die verkaufende Partei leistet keine Gewähr dafür, dass der Kaufgegenstand frei von Nutzungsrechten Dritter ist und auch sonst am Kaufgegenstand keine bürgerlichen sowie keine außerbürgerlichen Lasten, wie beispielsweise Steuern, Abgaben und dergleichen haften.
3. Allfällige bürgerliche und außerbürgerliche Lasten sowie allfällige Nutzungsrechte Dritter am Kaufgegenstand werden von der kaufenden Partei ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen.
4. Die verkaufende Partei übernimmt keine Haftung für etwaige Altlasten (das sind kontaminierte Baulichkeiten, Ablagerungen und Abfälle sowie sonstige, sich auf dem Kaufgegenstand allenfalls befindende umweltgefährdende Stoffe). Die kaufende Partei erklärt ausdrücklich, die verkaufende Partei von jeglicher Pflicht zur Untersuchung und Aufklärung über den diesbezüglichen Zustand und die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes zu entbinden. Die kaufende Partei bestätigt, dass sie vor Vertragsabschluss ausreichend Gelegenheit hatte, sich über den derzeitigen Zustand und die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes zu informieren. Der vereinbarte Haftungsausschluss gilt jedoch unabhängig davon, ob die Vertragsparteien die Altlasten kannten oder kennen mussten, und unabhängig davon, wer deren Vorhandensein verursacht hat, sowie auch dann, wenn diese den Kaufgegenstand unbrauchbar machen sollten. Im Falle der Einleitung von Verfahren zur Erlassung behördlicher Aufträge oder der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter wegen Altlasten verpflichtet sich die kaufende Partei, die verkaufende Partei hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren und die verkaufende Partei diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die

verkaufende Partei tritt an die kaufende Partei allfällige ihr gegen Dritte zustehende Ansprüche aus dem Vorhandensein von Altlasten ab, sofern die kaufende Partei alle ihre Verpflichtungen aus dem gegenständlichen Vertrag erfüllt hat. Die verkaufende Partei übernimmt keinerlei Haftung für Bestand und Einbringlichkeit der allenfalls abgetretenen Ansprüche.

5. Die verkaufende Partei ist nicht verpflichtet, allfälliges auf dem Kaufgegenstand befindliches Mobiliar zu entfernen.
6. Die kaufende Partei verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder ähnliche Ansprüche (insbesondere *laesio enormis*, Irrtum usw.) gegenüber der verkaufenden Partei.

V. Vertragsdurchführung

1. Sämtliche im Zusammenhang mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Aufgaben werden von der kaufenden Partei sofort nach dem Vorliegen der Voraussetzungen für die grundbücherliche Durchführung übernommen. Die kaufende Partei verpflichtet sich auch, die gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Berechnung der Grunderwerbsteuer zu veranlassen und für deren korrekte Abfuhr zu sorgen sowie die Eintragungsgebühr nach Vorschreibung zu bezahlen.
2. Der kaufenden Partei ist bekannt, dass für den gegenständlichen Verkauf als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer der Kaufpreis heranzuziehen ist, sofern dieser nicht geringer als der gemäß § 4 Abs. 1 Grunderwerbsteuergesetz 1987 (GrEStG) ermittelte Grundstückswert des Kaufgegenstandes ist. Sollte der Kaufpreis geringer als der Grundstückswert des Kaufgegenstandes sein, so ist der Grundstückswert als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer heranzuziehen. Dabei ist der Grundstückswert grundsätzlich gemäß den Bestimmungen der zu § 4 Abs. 1 GrEStG ergangenen Grundstückswertverordnung 2016 zu ermitteln. Kann nachgewiesen werden, dass im Zeitpunkt des Entstehens der Grunderwerbsteuerschuld der gemeine Wert des Grundstücks geringer ist als der nach der Grundstückswertverordnung 2016 ermittelte Grundstückswert, so gilt der geringere gemeine Wert als Grundstückswert.
3. Aufgrund des vorliegenden Schätzungsgutachtens des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Immobiliensachverständigen Heinz Hiermaier vom 09.03.2016 ist dargelegt, dass der Kaufpreis unter dem Grundstückswert liegt. Es ist daher ein Betrag in Höhe von EUR 311.900,00 (i.e. Grundstückswert lt. o.a. Gutachten) als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grunderwerbsteuer heranzuziehen. Auf berechtigtes Verlangen einer dazu befugten österreichischen Behörde oder eines österreichischen Gerichts sind zur Bescheinigung der Richtigkeit der herangezogenen Bemessungsgrundlage von der kaufenden Partei auf ihre Kosten neben diesem Schätzungsgutachten allenfalls weitere geeignete Nachweise über die Ermittlung des Grundstückswertes beizubringen. Für den Fall, dass sich nachträglich herausstellt, dass die Grunderwerbsteuer zu niedrig bemessen ist und Nachzahlungen (inkl. allfälliger Säumniszuschläge, Ordnungsstrafen etc.) zu leisten sind, sind diese von der kaufenden Partei zu zahlen und hat die kaufende Partei die verkaufende Partei hiervon freizustellen.

VI. Stichtag für Übergabe und Gefahrenübergang

1. Als Stichtag für die Übergabe und den Übergang von Nutzen und Gefahren wird der 31.03.2016 vereinbart (in der Folge „Stichtag“).
2. Die kaufende Partei tritt mit diesem Zeitpunkt in den Besitz und Genuss des Kaufgegenstandes ein; im gleichen Zeitpunkt gehen auch Gefahr und Zufall sowie Lasten und Nutzen auf die kaufende Partei über. Alle Lasten und Verbindlichkeiten, die auf den Zeitraum ab dem Stichtag entfallen, hat die kaufende Partei zu tragen.

VII. Kosten

1. Jede Vertragspartei trägt die Kosten des Rechtsberaters, den sie im Zusammenhang mit der Errichtung und Verhandlung dieses Vertrages allenfalls zugezogen hat, selbst.
2. Sämtliche sonstigen Kosten (inkl. Gebühren, Steuern, Abgaben, Barauslagen, Beglaubigungskosten etc.), die sich im Zusammenhang mit der Errichtung und der Verbücherung dieses Vertrages ergeben, trägt die kaufende Partei. Dazu gehören auch die Kosten, die für allfällige weitere Erklärungen von Buchberechtigten anfallen.

VIII. Aufsandungserklärung

1. Die Vertragsparteien erteilen sohin die ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, eine beglaubigte Abschrift des Kaufvertrages zum Zwecke des Erwerbes des Eigentumsrechtes für die Marktgemeinde Biedermannsdorf ob dem in I. näher bezeichneten Superädifikat (i.e. Bauhof), das sich auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1115/2 inneliegend in der EZ 1032, KG 16103 Biedermannsdorf, BG Mödling, befindet, in der Sammlung der gerichtlich zu hinterlegenden Urkunden des Bezirksgerichtes Mödling hinterlegt und die Ersichtlichmachung des Bauwerks im Gutsbestandsblatt gelöscht wird.
2. Die NÖ-KL Kommunalgebäudeleasing Gesellschaft m.b.H., FN 48700v HG Wien, erklärt weiters ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten, ob der Liegenschaft EZ 1032, KG 16103 Biedermannsdorf, BG Mödling, die nachfolgenden Eintragungen vorgenommen werden können:
 - die Einverleibung der Löschung des unter C-LNr. 1a einverleibten Bestandrechtes für die NÖ-KL Kommunalgebäudeleasing Gesellschaft m.b.H., FN 48700v HG Wien;
 - die Einverleibung der Löschung des unter C-LNr. 2a einverleibten Vorkaufsrechtes für die NÖ-KL Kommunalgebäudeleasing Gesellschaft m.b.H., FN 48700v HG Wien.

IX. Inländererklärung

1. Die kaufende Partei ist eine inländische Gebietskörperschaft.

X. Genehmigung

1. Sollte sich dieses Rechtsgeschäft als grundverkehrsrechtlich erklärungs- bzw. genehmigungspflichtig erweisen, so wird die kaufende Partei sämtliche gesetzliche Erfordernisse auf ihre Kosten erfüllen. Sie hält die verkaufende Partei diesbezüglich schad- und klaglos.

XI. Sonstige Bestimmungen

1. Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Abänderung dieser Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich erfolgen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, führt dies weder zu einer Unwirksamkeit des gesamten Vertrages, noch dazu, dass der durch die nichtige Bestimmung geregelte Bereich als ungeregelt gilt. Es tritt vielmehr an die Stelle der teilnichtigen Bestimmung jene Regelung, die der (teil)nichtigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
3. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Kopie errichtet. Das Original ist für die kaufende Partei bestimmt. Die verkaufende Partei erhält die Kopie.
4. Gerichtsstand ist ausschließlich Wien. Es gilt österreichisches Recht.
5. Die kaufende Partei erklärt, die Geschäftsbeziehung auf eigene Rechnung zu betreiben.
6. Der vorliegende Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Land NÖ als Aufsichtsbehörde oder der Erteilung der Bestätigung der Aufsichtsbehörde, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist, abgeschlossen.

Antrag:

GGR Dr. Fink stellt den Antrag, dem Abschluss der vorliegenden Verträge zuzustimmen.

Wortmeldungen: GGR Jagl; GGR Dr. Luisser; VZBGM; GGR Dr. Fink;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss der vorliegenden Verträge zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 21

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 8: Grundtausch

Im Bereich der Kreuzung Friedhofsweg in die Laxenburgerstraße sind die erforderlichen Sichtverbindungen bei der Ausfahrt vom Friedhofsweg in die Laxenburgerstraße nicht gegeben. Im Hinblick auf Verkehrssicherheit soll das Problem gelöst werden.

Der Bauausschuss hat sich für die Umsetzung folgender Variante ausgesprochen: Verschwenk der Fahrbahn. Der Vorteil ist, dass der Kreuzungsbereich Richtung Süden verschoben wird, dadurch die freie Sicht gewährleistet ist. Mittlerweile haben sich die Eigentümer, von denen das Grundstück benötigt, wird dazu entschlossen, der Gemeinde die Liegenschaft im Tauschgeschäft zur Verfügung zu stellen. Der für den Kreuzungsumbau/Fahrbahnverschwenk benötigte ca. 790 m² große Grundstücksteil befindet sich in der Widmung Grünlandlandwirtschaft und soll flächengleich mit einem Grundstück, welches sich im Eigentum der Gemeinde befindet und in der Widmung Baulandbetriebsgebiet-Aufschließungszone befindet, abgetauscht werden.

Eine Bewertung der Liegenschaften durch den gerichtlich beeideten Sachverständigen Univ. Doz. DI Dr. Bochsichler hat folgendes Ergebnis gebracht:

„Gutachten -Zusammenfassung

Der Verkehrswert des Grundstückes Nr. 1233, inneliegend EZ 381, KG 16103 Biedermannsdorf, im Eigentum von Alexandra Steinbrugger und Matthias Presolly je zur Hälfte, beträgt € 10,00/m². Der Verkehrswert wurde nach dem Vergleichswertverfahren unter Berücksichtigung der Lage des Grundstückes, der Flächenwidmung und der tatsächlichen Nutzungs- und Verwendungsmöglichkeit ermittelt.

Der Verkehrswert des Grundstückes Nr. 818/1, inneliegend EZ 339, KG 16103 Biedermannsdorf, im Alleineigentum der Marktgemeinde Biedermannsdorf, beträgt im Falle eines sehr vorsichtig angeschätzten Bauerwartungszeitraumes von 35 Jahren, einem Zinssatz von 5,0 %, einem Risikozuschlag von 3,0 % und dementsprechend einem Kapitalisierungszinssatz von 8,0 % € 10,--/m².

Auf der Basis dieses Gutachtens ist bei einem flächengleichen Tausch auch Wertgleichheit gegeben. Die von dem Grundstück Nr. 1233 beanspruchte Fläche wäre flächen- und wertgleich von dem Grundstück Nr. 818/1 abzutrennen und dem anrainenden Grundstück Nr. 817/1, inneliegend EZ 134, KG 16103 Biedermannsdorf, im Alleineigentum von Christine Presolly, zuzuschreiben.“

Folgender Vertrag liegt zur Beschlussfassung vor:

VERTRAG

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen
Marktgemeinde Biedermannsdorf
Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf
einerseits und
Alexandra Steinbrugger
In den Krautgärten 33, 2362 Biedermannsdorf
sowie
Matthias Presolly
Ortsstraße 73, 2362 Biedermannsdorf
andererseits
wie folgt:

I.

Alexandra Steinbrugger und Matthias Presolly sind zur Hälfte Eigentümer des Gst. Nr. 1233, inneliegend EZ 381 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf.

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf plant auf einem Teil dieses Grundstückes eine öffentliche Verkehrsfläche zu errichten, wie dies aus beiliegendem Plan (Beilage ./1) erstellt von DI Franz Paikl ersichtlich ist.

Der dafür erforderliche Grundbedarf beträgt voraussichtlich 790 m².

Alexandra Steinbrugger und Matthias Presolly als Eigentümer des Gst. Nr. 1233 stimmen der geplanten Baumaßnahme (Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche - Straßenanlage) im projektierten Umfang ausdrücklich zu und erklären ihr Einverständnis, dass die erforderlichen Baumaßnahmen auf der dargestellten Grundfläche gesetzt werden.

Die mit den Baumaßnahmen verbundenen Kosten trägt die Marktgemeinde Biedermannsdorf zur Gänze.

II.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen und Fertigstellung der Straßenanlage wird in weiterer Folge eine Abtretung der in Anspruch genommenen Fläche in das Öffentliche Gut nach den Bestimmungen der § 15 f des Liegenschaftsteilungsgesetzes erfolgen.

Das Ausmaß der in Anspruch genommenen Fläche (Straßenanlage inkl. Randflächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden) wird nach Fertigstellung im Zuge einer Vermessung festgestellt.

III.

Nach erfolgter Feststellung der in Anspruch genommenen Grundfläche ist die Marktgemeinde Biedermannsdorf verpflichtet, eine der in Anspruch genommenen Grundfläche flächengleiche Teilfläche des im Eigentum der Marktgemeinde Biedermannsdorf stehenden Gst. Nr. 818/1, der EZ 339 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf je zur Hälfte an Alexandra Steinbrugger und Matthias Presolly entschädigungslos frei von Geldlasten abzutreten.

Die Abtretung hat jedenfalls bis längstens 31.12.2017 zu erfolgen.

IV.

Sämtliche im Zusammenhang mit den wechselseitigen Grundabtretungen verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren, insbesondere auch Kosten der Vermessung, der Erstellung eines Teilungsplanes, der Vertragserstellung sowie der grundbücherlichen Durchführung trägt zur Gänze die Marktgemeinde Biedermannsdorf.

V.

Die Rechtswirkungen des vorliegenden Vertrages sind aufschiebend bedingt durch die Genehmigung des Gemeinderates der Marktgemeinde Biedermannsdorf.

Der vorliegende Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet, jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 17. März 2016.

Antrag:

GGR Ing. Heiss beantragt, dem Abschluss des vorliegenden Vertrages zuzustimmen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Ing. Heiss; GGR Dr. Luisser;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss des vorliegenden Vertrages zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 3 (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf)

Anmerkung: GR Presolly nimmt wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.

TOP 9: Vertragsanpassung Kaufvertrag Gemeindegrundstück Obere KG

Aufgrund der dargelegten aufsichtsbehördlicher Bedenken, muss der in der GR Sitzung am Mittwoch, 16. Dezember 2015, unter TOP 9 „Kaufvertrag Gemeindegrundstück Obere KG“ gefasst Beschluss, welcher lautete: „Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss des vorliegenden Kaufvertrages samt Ergänzung – wie vorgetragen – zuzustimmen.“, formell aufgehoben werden und der Kaufvertrag mit den unten angeführten Modifikationen neu beschlossen werden. Die Ergänzung zum Kaufvertrag ist ersatzlos zu beheben.

K A U F V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf,
2. Johannes Schweiger, geb. 10.01.1983, SV-Nr. 1556 100183, Hollgasse 7/10, 1050 Wien
3. Irene Fink, geb. 28.12.1950, SV-Nr. 3649 281250, Ortsstraße 63, 2362 Biedermannsdorf
4. Bernhard Fink, geb. 04.07.1973, SV-Nr. 1876 040773, Ortsstraße 63, 2362 Biedermannsdorf
5. Albert Ullrich, geb. 25.04.1975, SV-Nr. 2109 250475, Ortsstraße 59/B3, 2362 Biedermannsdorf

(im Folgenden "Verkäufer") einerseits und

Siebte JANUS GmbH & Co. KG (HRA 2677 AG Weiden), D-92637 Weiden, Alte Reichsstraße 1

(im Folgenden "Käufer")

andererseits

(Verkäufer und Käufer im Folgenden gemeinsam "Vertragsparteien") wie folgt:

1 Kaufgegenstand

- 1.1 Die Verkäufer sind Eigentümer des aufgrund des Teilungsplans der HPVermessung DI A. Hornyik und Partner vom 11.11.2015, GZ 7866/14 (Beilage ./1) neugebildeten Gst. Nr. 707/1 im Ausmaß von 4.155 m² (hievon Baufläche: 3.524 m², Grünfläche 631 m²), gebildet aus Trennstück 1 des Gst. Nr. 707, EZ 26 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf und Trennstück 11 des Gst. Nr. 708/1, EZ 1033 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf.
- 1.2 Der Lastenstand der EZZ 26 und 1033 ist aus den als Beilage ./2 angeschlossenen Grundbuchauszügen ersichtlich.
- 1.3 Gegenstand dieses Vertrags ist die in Punkt 1.1 genannte Liegenschaft samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör sowie allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Rechten (im Folgenden "**Kaufgegenstand**").
- 1.4 Der Käufer übernimmt keine außerbürgerlichen oder bürgerlichen Lasten. Etwaige Belastungen werden nicht übernommen und sind von den Verkäufern oder durch den Treuhänder (siehe Punkt 2) auf Kosten der Verkäufer zu tilgen.
Festgehalten wird, dass die Dienstbarkeiten CLNr. 3a in EZZ 26 und 1033 nicht den Kaufgegenstand betreffen. Die Verkäufer sind verpflichtet, auf eigene Kosten nach grundbücherlicher Durchführung des Teilungsplans und des Kaufvertrags eine Löschungserklärung der Dienstbarkeitsberechtigten zu besorgen und die Löschung der Dienstbarkeiten zu veranlassen.
- 1.5 Die Verkäufer verkaufen und übergeben somit den Kaufgegenstand samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten, mit denen sie diesen bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und benützen berechtigt waren, an den Käufer, der den Kaufgegenstand nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Vertrags kauft und übernimmt.

2 Kaufpreis und Treuhandbestimmungen

- 2.1 Der Kaufpreis für den Kaufgegenstand wird mit EUR 1.253.000,00 (Euro eine Million zweihundertdreißigtausend) vereinbart. Der Kaufpreis enthält keine Umsatzsteuer, eine solche wird dem Kaufpreis auch nicht zugeschlagen und ist vom Käufer nicht zu bezahlen.

- Die Verrechnung des Kaufpreises aus dem Verkauf des neu gebildeten Gst. Nr. 707/1 obliegt ausschließlich der Marktgemeinde Biedermannsdorf, sodass die Zahlung des Kaufpreises abzüglich Immobilienertragsteuer ausschließlich z.Hd. der Marktgemeinde Biedermannsdorf erfolgt.
- Marktgemeinde Biedermannsdorf verpflichtet sich, den Käufer hinsichtlich allfälliger Ansprüche der weiteren Verkäufer völlig schad- und klaglos zu halten. Die weiteren Verkäufer stimmen ausdrücklich zu, dass der gesamte Kaufpreis abzüglich Immobilienertragsteuer ausschließlich an die Marktgemeinde Biedermannsdorf ausbezahlt wird, und verzichten darauf, im Zusammenhang mit der Aufteilung im Innenverhältnis der Verkäufer Ansprüche gegen den Käufer geltend zu machen.
- 2.2 Der Kaufpreis und die Grunderwerbsteuer (3,5 %) in Höhe von EUR 43.855,00 und die grundbücherliche Eintragungsgebühr (1,1 %) in Höhe von EUR 13.783,00 sind vom Käufer bis zur beiderseitigen notariell beglaubigten Vertragsunterzeichnung auf die in den Punkten 2.3 und 2.4 genannten Konten zu erlegen.
- 2.3 Der Kaufpreis ist auf das eigens für diese Transaktion eingerichtete Treuhandanderkonto der Schönherr Rechtsanwälte GmbH, FN 266331p, 1010 Wien, Schottenring 19, die hiermit von den Vertragsparteien einvernehmlich und einseitig unwiderrufbar zum Treuhänder bestellt wird, bei der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, lautend auf "Unger-Biedermannsdorf", BIC: GIBAATWWXXX IBAN: AT30 2011 1407 1090 8160, zu erlegen.
- 2.4 Die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr im Gesamtbetrag von EUR 57.638,00 sind vom Käufer auf das Sammelanderkonto der Schönherr Rechtsanwälte GmbH bei der UniCredit Bank Austria AG, BIC: BKAUATWW, IBAN: AT15 1100 0096 6561 1128, zu erlegen.
- 2.5 Für den Fall der verspäteten Zahlung der vom Käufer geschuldeten Beträge ist der Käufer zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verpflichtet.
- 2.6 Der Treuhänder, der zum Zeichen der Annahme der Treuhandschaft diesen Vertrag mit unterzeichnet, ist ermächtigt und verpflichtet,
- 2.6.1 nach Einlangen des vollständigen Betrags für die Grunderwerbsteuer und die grundbücherliche Eintragungsgebühr die Grunderwerbsteuerselbstberechnung vorzunehmen und die Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr bei Fälligkeit direkt an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel und die Immobilienertragsteuer aus dem hinterlegten Kaufpreis an das Wohnsitzfinanzamt der Verkäufer zu überweisen;
- 2.6.2 den nach Zahlung der Immobilienertragsteuer verbleibenden Kaufpreis samt den am Treuhandkonto angefallenen Zinsen abzüglich der Kapitalertragsteuer und der am Treuhandkonto angefallenen Spesen auf das Konto bei der Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen, BIC: RLNWATWWGTD; IBAN: AT17 3225 0000 0050 0017, auszubezahlen, wenn und sobald ihm ein Grundbuchsauszug vorliegt, aus dem sich ergibt, dass das bis auf die Dienstbarkeiten der Duldung der Errichtung, des Betriebes und der Instandhaltung einer elektrischen Leitung jeglicher Stromart und Spannung sowie Fernmeldeanlagen aller Art für die Wiener Netze GmbH (FN 174300z) lastenfreie Eigentumsrecht des Käufers ob dem Kaufgegenstand einverleibt ist. Die Löschung der Dienstbarkeit CLNr. 3a ist ausdrücklich nicht für die Ausbezahlung des Kaufpreises Bedingung, allerdings von den Verkäufern auf ihre Kosten durchzuführen.
- 2.7 Die Verkäufer sind verpflichtet, den Treuhänder bei der Ermittlung, Berechnung und Abfuhr der Immobilienertragsteuer zu unterstützen. Sie werden dem Treuhänder insbesondere sämtliche für die Berechnung der an Immobilienertragsteuer anfallenden Beträge von ihm benötigte Unterlagen und Informationen nach bestem Wissen und Gewissen und soweit möglich, zur Verfügung stellen. Die Verkäufer erklären an Eides statt, dass sämtliche dem Treuhänder für die Berechnung des an Immobilienertragsteuer anfallenden Betrags zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen vollständig und richtig sind. Die Verkäufer erklären weiters, dass sie den Treuhänder hinsichtlich

aller ihm aus der Berechnung und Abfuhr des an Immobilienertragsteuer anfallenden Betrags Nachteilen schad- und klaglos halten werden, soweit die Unrichtigkeit der Berechnung und Abfuhr des an Immobilienertragsteuer abgeführten Betrags auf von ihnen gemachten, unrichtigen und / oder unvollständigen Angaben beruht.

- 2.8 Die Vertragsparteien werden den Treuhänder bei der Durchführung des Vertrags unterstützen, insbesondere sämtliche erforderlichen Urkunden im Original zur Verfügung stellen und die erforderlichen Erklärungen - in der jeweils erforderlichen Form - abgeben.

3 Gewährleistung, Haftung

- 3.1 Der Käufer erklärt, den Kaufgegenstand faktisch besichtigt und rechtlich geprüft zu haben und dessen Beschaffenheit, einschließlich Lage, Zufahrtsmöglichkeit, Größe, Grundriss und Zubehör zu kennen und zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.
- 3.2 Der Käufer hat für den Kaufgegenstand die Aufschließung selbst herzustellen.
- 3.3 Die Verkäufer leisten ausschließlich Gewähr und haften hinsichtlich des Kaufgegenstands dafür, dass
- 3.3.1 der Kaufgegenstand vollkommen frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten in das Eigentum des Käufers übergeht und keine Bestand oder sonstigen Nutzungs- und Benutzungsrechte (mögen solche entgeltlich oder unentgeltlich eingeräumt sein) bestehen;
- 3.3.2 sie an keinem Rechtsstreit über den Kaufgegenstand beteiligt sind, insbesondere kein Verwaltungsstrafverfahren oder anderes Verfahren anhängig ist bzw. der Kaufgegenstand nicht streitverfangen ist und, dass nach Wissen der Verkäufer solche Rechtsstreitigkeiten auch nicht angedroht wurden;
- 3.3.3 keine rückständigen Grundbesitzabgaben für die Zeit bis zum Verrechnungsstichtag bestehen und sämtliche, Abgaben, Steuern und Verbindlichkeiten, für deren Bezahlung der Käufer als Rechtsnachfolger herangezogen werden könnte, entrichtet sind;
- 3.3.4 der Kaufgegenstand frei von Kontaminierungen jeglicher Art ist.
- 3.4 Für den Fall, dass solche Ansprüche von dritter Seite gegenüber dem Käufer geltend gemacht werden, verpflichten sich die Verkäufer, den Käufer schad- und klaglos zu halten.
- 3.5 Mit Ausnahme der unter Punkt 3.3 zugesagten haben die Verkäufer keine weiteren Eigenschaften des Kaufgegenstands zugesagt und übernehmen daher keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand, ein bestimmtes Ausmaß, einen bestimmten Ertrag oder sonst eine bestimmte Eigenschaft des Kaufgegenstands.
- 3.6 Der Käufer errichtet auf dem im südlichen Grundstücksteil des neu gebildeten GSt. Nr. 707/1 als Grünfläche im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Teilbereich gemäß § 66 Abs. 1 und Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 einen nichtöffentlichen Spielplatz, den der Käufer nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen des Käufers und zu den vom Käufer diesbezüglich vorgegebenen Nutzungszeiten auch anderen in den Oberen Krautgärten lebenden Kindern in Anwesenheit von volljährigen Aufsichtspersonen auf eigene Gefahr zum Spielen zur Verfügung stellen kann.

4 Übergabe und Übernahme, Verrechnung

- 4.1 Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstands in den physischen Besitz des Käufers und der Übergang von Gefahr und Zufall erfolgt geräumt von sämtlichen Forderungen am noch festzulegenden Übergabestichtag (der "Übergabestichtag") anlässlich einer gemeinsamen Begehung des Kaufgegenstands.
- 4.2 Hierüber wird ein Übergabeprotokoll angefertigt. Das Übergabeprotokoll ist von den Vertragsteilen zu unterfertigen.
- 4.3 Der Übergabestichtag gilt auch als Verrechnungsstichtag für die mit dem Kaufgegenstand verbundenen laufenden Aufwendungen.

5 Inländererklärung

- 5.1 Die unterzeichnenden und statutengemäß zur Vertretung nach außen berufenen Organe des Käufers erklären an Eides statt, dass der Käufer nicht eine ausländische

Person im Sinne des § 3 Z 6 NÖ GVG 2007 ist, weil er seinen satzungsgemäßen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, sich sein Gesellschaftskapital bzw. seine Anteile am Vermögen nicht überwiegend in ausländischem Besitz im Sinne des NÖ GVG 2007 befinden und er den Rechtserwerb in Ausübung der im EG-Vertrag (AEUV) genannten Freiheiten, insbesondere der Kapitalverkehrsfreiheit, ausübt.

6 Aufsandungserklärungen

- 6.1 Marktgemeinde Biedermannsdorf, Johannes Schweiger, geb. 10.01.1983, Irene Fink, geb. 28.12.1950, Bernhard Fink, geb. 04.07.1973, und Albert Ullrich, geb. 25.04.1975, erteilen ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ohne ihr Wissen und Zutun, nicht jedoch auf ihre Kosten, ob der für das aufgrund des Teilungsplanes der HP-Vermessung DI A. Hornyik und Partner vom 11.11.2015, GZ 7866/14 neu geschaffene Gst. Nr. 707/1, gebildet aus Trennstück 1 des Gst. Nr. 707, EZ 26 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf und Trennstück 11 des Gst. Nr. 708/1, EZ 1033 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf, neu zu eröffnenden Einlagezahl im Grundbuch über die Katastralgemeinde Biedermannsdorf das Eigentumsrecht zur Gänze für Siebte JANUS GmbH & Co. KG, HRA 2677 AG Weiden, einverleibt wird.

7 Verschiedenes

- 7.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen – ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen aufgrund dieses Vertrags – der Schriftform. Diese Form ist auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis einzuhalten.
- 7.2 Die Vertragsparteien erteilen hiermit der Schönherr Rechtsanwälte GmbH, FN 266331p, 1010 Wien, Schottenring 19, sowie RA Dr. Friedrich Valzachi, 1120 Wien, Oswaldgasse 2, Vollmacht, allfällige Änderungen und Ergänzungen dieser Urkunde für sie – auch in beglaubigter Form – vorzunehmen, welche zum Zwecke der Verbücherung dieses Vertrags erforderlich oder zweckmäßig sein sollten.
- 7.3 Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrags und dessen grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, werden vom Käufer getragen, welcher auch allein den Auftrag für die Vertragserrichtung erteilt hat. Die Kosten der Lastenfreistellung hinsichtlich der vom Käufer nicht übernommenen Belastungen tragen die Verkäufer. Die Kosten einer anwaltlichen oder sonstigen Beratung und Vertretung trägt jede Partei selbst.
- 7.4 Solange die Vertragsparteien einander nichts Abweichendes mitgeteilt haben, gelten die in diesem Vertrag genannten Geschäftsanschriften als Abgabestellen für Zustellungen.
- 7.5 Die Verkäufer haften für die ihnen auf Grund dieses Vertrags obliegenden Verpflichtungen solidarisch.
- 7.6 Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet; diese gehört nach der grundbücherlichen Durchführung dem Käufer. Die Verkäufer erhalten eine einfache – auf Verlangen und eigene Kosten auch eine beglaubigte – Abschrift dieser Urkunde.

8 Aufschiebende Bedingung

- 8.1 Der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Land NÖ als Aufsichtsbehörde oder der Erteilung der Bestätigung der Aufsichtsbehörde, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist, abgeschlossen.

9 Verbücherung

Die Verbücherung des Kaufvertrages erfolgt durch RA Dr. Friedrich Valzachi gleichzeitig mit Verbücherung des Teilungsplanes. Der Käufer verpflichtet sich, RA Dr. Friedrich Valzachi die erforderlichen Urkunden umgehend über Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Die Erstellung der Immobilienertragsteuererklärung erfolgt im Zusammenwirken zwischen Schönherr Rechtsanwälte GmbH und RA Dr. Valzachi.

10 Beilagen

- 10.1 ./1 Teilungsplan

10.2 ./2 Grundbuchauszüge EZZ 23 und 1033 KG 16103 Biedermannsdorf

Antrag:

GGR Ing. Heiss beantragt,

1. den in der Gemeinderatssitzung am 16.12.2015 unter TOP 9: „Kaufvertrag Gemeindegrundstück Obere KG gefassten Beschluss“ aufzuheben;
2. dem Abschluss des nunmehr vorliegenden Kaufvertrages – wie vorgetragen – zuzustimmen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt,

1. den in der Gemeinderatssitzung am 16.12.2015 unter TOP 9: „Kaufvertrag Gemeindegrundstück Obere KG gefassten Beschluss“ aufzuheben;
2. dem Abschluss des nunmehr vorliegenden Kaufvertrages – wie vorgetragen – zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GR Presolly nimmt wegen möglicher Befangenheit nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

TOP 10: Rechtsnachfolge ARGE

Rechtsnachfolgeregelung aufgrund des Kaufvertrages vom 17.3.2016

abgeschlossen zwischen:

1. Marktgemeinde Biedermannsdorf,
Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf
im Folgenden kurz Verkäufer genannt, einerseits

und

2. Siebte JANUS GmbH & Co. KG
(HRA 2766 AG Weiden),
D-92637 Weiden, Alte Reichsstraße 1
im Folgenden kurz Käufer genannt, andererseits

wie folgt:

I.

Dem Käufer ist die Vereinbarung der Eigentümer der Liegenschaften in der Aufschließungszone "Obere Krautgärten" in Biedermannsdorf bekannt, mit der die Liegenschaftseigentümer die Aufschließungsgemeinschaft unter der Bezeichnung "Arbeitsgemeinschaft Obere Krautgärten" gegründet haben und an der der Verkäufer Marktgemeinde Biedermannsdorf auch als Eigentümer der Liegenschaft EZ 26, Grundstück Nr. 707 und als Miteigentümer der Liegenschaft EZ 1033, Gst. Nr. 708/1 jeweils Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf beteiligt ist. Der Käufer kauft mit dem am heutigen Tag abgeschlossenen Kaufvertrag den gesamten Grundbesitz, aufgrund dessen der Verkäufer Marktgemeinde Biedermannsdorf Mitglied der Aufschließungsgemeinschaft ist, und tritt somit anstelle des Verkäufers Marktgemeinde Biedermannsdorf im Sinne von Punkt IX. der Vereinbarung unter Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung in die Aufschließungsgemeinschaft ein. Ebenso ist dem Käufer die Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Biedermannsdorf und den Grundeigentümern, die auch Mitglieder der Aufschließungsgemeinschaft sind, betreffend die Aufschließung der Aufschließungszone "Obere Krautgärten" bekannt und übernimmt der Käufer auch diese Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten insoweit, als die Marktgemeinde Biedermannsdorf die Vereinbarung als Grundeigentümerin abgeschlossen hat. Ansprüche und Forderungen der Marktgemeinde Biedermannsdorf in ihrer Funktion als Gemeinde und Gebietskörperschaft bleiben unberührt und stehen weiterhin der Marktgemeinde Biedermannsdorf zu.

II.

Festgehalten wird, dass von der kaufgegenständlichen Liegenschaft 3.524 m² als Baufläche gewidmet sind.

Aufgrund des nunmehr vorliegenden rechtskräftigen Teilungsplanes ergibt sich für das Aufschließungsgebiet eine gesamte Baufläche von 39.511 m², sodass auf die Baufläche des kaufgegenständlichen Grundstückes ein Anteil von 8,92 % entfällt.

Demgemäß sind die die Grundeigentümer treffenden Kosten der Aufschließung im Ausmaß von 8,92 % von den Käufern zu tragen.

Der Käufer bestätigt diesen Kostenschlüssel, der auch vom Verkäufer Marktgemeinde Biedermannsdorf als richtig zugestanden wurde.

Bis zur Vorlage des rechtskräftigen Teilungsplanes wurde der Anteil an den Aufschließungskosten entsprechend der im Aufschließungsgebiet liegenden Bruttofläche berechnet, entsprechend dieser Berechnung entfiel auf die Marktgemeinde Biedermannsdorf ein Anteil von 8,8712 %.

Aufgrund der nunmehr vorliegenden endgültigen Flächenberechnung wird daher eine Nachverrechnung des Differenzkostenanteiles vorgenommen.

Bis dato wurden insgesamt € 1.600.000,-- vorgeschrieben, auf die Marktgemeinde Biedermannsdorf entfielen hievon 8,8712 % von € 1.400.000,-- = € 124.196,80 sowie 8,92 % von € 200.000,-- = € 17.833,01 ergibt gesamt € 142.029,81. Diese Beträge wurden an RA Dr. Friedrich Valzachi als Treuhänder geleistet.

Der Käufer verpflichtet sich, die bisher von der Marktgemeinde Biedermannsdorf geleisteten Beiträge von € 142.029,81 und die sich aus der Nachverrechnung ergebenden Beiträge von € 683,20 an die Aufschließungsgemeinschaft z.Hd. RA Dr. Friedrich Valzachi auf das

Treuhandkonto Nr. IBAN AT55 3225 0000 0051 2913 binnen 2 Wochen nach Vorlage der entsprechenden Vorschreibungen zu überweisen.

Eine allfällige Verrechnung zwischen der Marktgemeinde Biedermannsdorf und der Aufschließungsgemeinschaft obliegt RA Dr. Friedrich Valzachi.

Allfällige von der Marktgemeinde Biedermannsdorf geltend gemachte und abgezogene Gegenforderungen für Leistungen, die seitens der Marktgemeinde Biedermannsdorf in ihrer Funktion als Gemeinde erbracht wurden und die vertragsgemäß von der Aufschließungsgemeinschaft zu tragen sind, bleiben bei der Verrechnung mit dem Käufer außer Ansatz.

III.

Festgehalten wird, dass die Marktgemeinde Biedermannsdorf einen Vertreter in den Vorstand der ARGE Obere Krautgärten sowie in den Prüfungsausschuss zu entsenden hatte. Der Käufer verpflichtet sich, entsprechende Mitglieder der genannten Gremien anstelle der Vertreter der Marktgemeinde Biedermannsdorf zu nominieren.

IV.

Der Käufer hat zur Kenntnis genommen, dass die Aufschließungsarbeiten noch nicht abgeschlossen sind und voraussichtlich erst nach Ende der Winterperiode bis zum Frühsommer 2016 abgeschlossen werden können.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm beabsichtigten Baumaßnahmen keine Behinderung bzw. Einschränkung der Aufschließungsarbeiten nach sich ziehen können und dürfen.

Anordnungen der örtlichen Bauleitung bzw. der technischen Oberleitung der Aufschließung (Büro DI Paikl) ist entsprechend Folge zu leisten.

V.

Die Verrechnung des Kaufpreises aus dem Verkauf des neu gebildeten Gst. Nr. 707/1 obliegt ausschließlich der Marktgemeinde Biedermannsdorf, sodass die Zahlung des Kaufpreises abzüglich Immobilienertragsteuer ausschließlich z.Hd. der Marktgemeinde Biedermannsdorf erfolgt.

Marktgemeinde Biedermannsdorf verpflichtet sich, den Käufer hinsichtlich allfälliger Ansprüche der weiteren Verkäufer völlig schad- und klaglos zu halten. Die weiteren Verkäufer stimmen ausdrücklich zu, dass der gesamte Kaufpreis abzüglich Immobilienertragsteuer ausschließlich an die Marktgemeinde Biedermannsdorf ausbezahlt wird, und verzichten darauf, im Zusammenhang mit der Aufteilung im Innenverhältnis der Verkäufer Ansprüche gegen den Käufer geltend zu machen.

VI.

Der Käufer errichtet auf dem im südlichen Grundstücksteil des neu gebildeten Gst. Nr. 707/1 als Grünfläche im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Teilbereich gemäß § 66 Abs. 1 und Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 einen nichtöffentlichen Spielplatz, den der Käufer nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen des Käufers und zu den vom Käufer diesbezüglich vorgegebenen Nutzungszeiten auch anderen in den Oberen Krautgärten lebenden Kindern in Anwesenheit von volljährigen Aufsichtspersonen auf eigene Gefahr zum Spielen zur Verfügung stellen kann.

VII.

Dieser Rechtsnachfolgeregelung wird von den weiteren Verkäufern

1. Johannes Schweiger, Hollgasse 7/10, 1050 Wien
 2. Irene Fink, 2362 Biedermannsdorf
 3. Bernhard Fink, Ortsstraße 63, 2362 Biedermannsdorf
 4. Albert Ullrich, Ortsstraße 59/B3, 2362 Biedermannsdorf
- vollinhaltlich zugestimmt.

Antrag:

GGR Ing. Heiss beantragt, dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung – wie vorgetragen – zuzustimmen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung – wie vorgetragen – zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GR Presolly nimmt wegen möglicher Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.
GR Dr. Benes war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 11: Resolution 80 km/h Beschränkung A2

In der GR Sitzung am 22.6.2011 wurde folgende Resolution beschlossen:

Resolution zur Verringerung der verkehrsbedingten Emissionen durch die A2:

Folgende Resolution liegt zur Beschlussfassung vor:

Resolution

zur Verringerung der verkehrsbedingten Emissionen durch die Südautobahn A2

Der Bezirk Mödling gehört österreichweit zu den Gebieten mit dem höchsten Verkehrsaufkommen und ist ausgewiesenes Feinstaubsanierungsgebiet. Zu den Hauptverursachern gehört zweifelsfrei die Südautobahn A2.

In zahlreichen Ballungszentren Österreichs wurden weiträumige

Geschwindigkeitsbeschränkungen verordnet, nicht so in unserem Raum, wo ab dem Knoten Vösendorf Tempo 130 gilt.

Bereits 2005 wurde eine Bürgermeister-Petition der Gemeinden Wiener Neudorf, Laxenburg und Biedermannsdorf an die zuständigen Stellen gesandt.

Die Gemeinde Laxenburg hat erst kürzlich eine Resolution beschlossen, die Gemeinde Wiener Neudorf schöpft dem Vernehmen nach bereits den Rechtsweg aus.

Die in Zuge der Inbetriebnahme der Verkehrsbeeinflussungsanlage angekündigte Möglichkeit der immissionsabhängigen Verkehrsregelung wurde nicht umgesetzt.

Das zögerliche Verhalten der zuständigen Behörden ist unverständlich, ist doch der Verkehr nachweislich für einen Großteil der Emissionen (Feinstaub, Stickoxide, Lärm, ...) verantwortlich und stehen diese Emissionen doch unbestritten in unmittelbarer Abhängigkeit zur Fahrgeschwindigkeit.

Neben der hohen Siedlungsdichte im Bereich der A2 weist dieser Autobahnabschnitt auch eine sehr hohe Verkehrsdichte und einen sehr kurzen Abstand zwischen den Auf-/Abfahrten auf.

Auch aus Sicht der Verkehrssicherheit birgt die Kombination aus hoher Geschwindigkeit und Autos, die sich einordnen bzw. zum Abbiegen abbremsten, unnötiges Risiko.

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf unterstützt daher die Bemühungen der Nachbargemeinden Wiener Neudorf und Laxenburg zur Geschwindigkeitsreduktion auf der Südautobahn A2 voll und ganz. Wir fordern ein radarüberwachtes Tempolimit von 80 km/h auf der A2 von der Wiener Stadtgrenze bis zum Knoten Guntramsdorf, abhängig von der Lärm- und Schadstoffbelastung sowie Tages- und Nachtzeiten mittels Regelung durch die bereits installierte Verkehrsbeeinflussungsanlage.

Anmerkung:

Mangels Antragsstellung wird auch kein Beschluss zu diesem TOP gefasst. Die Mitglieder des GR kommen überein, dass die Resolution (Inhalt und Formulierung) noch im zuständigen Ausschuss beraten werden soll.

TOP 12: Nutzungsvertrag mit A1 Telecom Austria (Nachtrag zu bestehendem Nutzungsvertrag)

2. Zusatzvereinbarung zum Nutzungsvertrag vom 13.01.2004 und zum 1. Zusatzvertrag vom 01.12.2010 / 18.02.2011 abgeschlossen zwischen Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, A-2362 Biedermannsdorf (nachfolgend Nutzungsgeberin genannt) und A1 Telecom Austria Aktiengesellschaft (als Rechtsnachfolger der tele.ring Telekom Service GmbH), Lassallestraße 9, A-1020 Wien (nachfolgend Nutzungsberechtigte genannt).

1

1.1 Infolge Umbau bzw. Anpassung an den aktuellen Stand der Technik der bestehenden Telekommunikationsanlage laut beiliegendem Plan, der einen integrierenden Vertragsbestandteil bildet, sowie Verlängerung des Kündigungsverzichtes seitens der Nutzungsgeberin, wird das monatliche Nutzungsentgelt gemäß Punkt VII des Nutzungsvertrages und Punkt 1 der 1. Zusatzvereinbarung auf monatlich EURO 420,-- (in Worten EURO vierhundertzwanzig) ab dem Ersten des Monats in dem mit den Bauarbeiten begonnen wird erhöht. Die Nutzungsgeberin bestätigt, dass das Entgelt für das Nutzungsverhältnis für sie derzeit keinen steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellt, da sie die Steuerbefreiung nach § 6 Abs. 1 Z. 16 UStG 1994 in Anspruch nimmt.

1.2 Die Nutzungsgeberin ist gem. § 11 Abs. 1 UStG 1994 verpflichtet, Rechnungen auszustellen, wenn sie Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 UStG an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen durchführt. Mit Einverständnis der Nutzungsgeberin besteht allerdings auch die Möglichkeit, dass die Nutzungsberechtigte die Mietleistungen im Gutschriftswege (durch Überweisung auf das bekannt gegebene Konto) abrechnet und der Nutzungsgeberin zu diesem Zweck Gutschriften in schriftlicher Form übermittelt. Die Nutzungsgeberin ist mit der Abrechnung im Gutschriftswege durch die Nutzungsberechtigte einverstanden.

1.3 Es wird Wertbeständigkeit des Entgeltes nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder dem an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat der Unterfertigung dieser Zusatzvereinbarung verlautbarte Indexzahl. Indexschwankungen bleiben bis einschließlich zehn Prozent unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Entgeltes als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

2 Die Nutzungsgeberin verzichtet in Abänderung zu Punkt VI des Nutzungsvertrages und Punkt 2 der 1. Zusatzvereinbarung ab beidseitiger Unterfertigung dieser Zusatzvereinbarung neuerlich auf die Dauer von zehn Jahren auf ihr Kündigungsrecht.

3 Die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen wird durch diese Zusatzvereinbarung nicht berührt.

4 Diese Zusatzvereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Eine Ausfertigung erhält die Nutzungsgeberin, ein Exemplar ist für die Nutzungsberechtigte bestimmt. Die Vergebührung der Vereinbarung obliegt der Nutzungsberechtigten.

Antrag:

VZBGM Spaziereder stellt den Antrag, dem Abschluss des Vertrages – wie vorgetragen – die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss des Vertrages – wie vorgetragen – die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 21

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 13: Wartungsvertrag öffentliche Beleuchtung

Elektro Ausschreibungen:			Ergebnis		
3 Jähriger Wartungsvertrag Öffentliche Beleuchtung					
Eingeladene Firmen:	Abgabedatum	Anbotssumme ohne Mwst.	Geprüfte Summe ohne Mwst	Summe mit Mwst.	Skonto
Fa Hein	23.12.2015	€ 11.780,00	€ 11.780,00	€ 14.136,00	3%
Fa Hell	23.12.2015	€ 15.595,00	€ 15.595,00	€ 18.714,00	-
Fa Nagy & Drabek	29.12.2015	€ 14.690,00	€ 14.690,00	€ 17.628,00	-

Preis - Spiegel ÖB- Wartung 2016										
Allgemeinkosten Monatlich	Wartungs - Pauschalen		Regieleistungen				Monats - Pauschalen		Gesamt	Reihung
	Austausch Leuchtmittel 1 Stück	Austausch Leuchtmittel u. Vorschaltgerät 1x	Monteur Wartung Regie	Helfer Wartung Regie	Spezialmonteur Störung Regie	Helfer Störung Regie	24h Service Monatlich	Leuchten- lager		
Hein Breitenfurt	€ -	€ 38,00	€ 52,00	€ 37,00	€ 31,00	€ 44,00	€ 40,00	€ 170,00	€ -	€ 412,00 1
Elektrotechnik Hell	€ 420,00	€ 48,00	€ 65,00	€ 42,00	€ 36,00	€ 51,00	€ 41,00	€ 530,00	€ 350,00	€ 1.163,00 2
Nagy & Drabek	€ 650,00	€ 43,50	€ 56,00	€ 48,00	€ 38,00	€ 48,00	€ 38,00	€ 275,00	€ 200,00	€ 1.396,50 3

Vertragsbestimmungen Wartungsvertrag öffentlich Beleuchtung

1. (0014) Allgemeine Vertragsbestimmungen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus sämtlichen dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen.

1.1. (001401) Als Vertragsgrundlage werden folgende ÖNORMEN vereinbart.

1.1.2. (001401A) Vertragsgrundlage ÖNORMEN

Die ÖNORM B 2110, Abschnitt 5, sowie alle dort angeführten Vertragsnormen.

001402 Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als:

1.2. (001402A) Festpreise

Festpreise. Für den Fall, dass die vertraglich festgelegte Fertigstellungsfrist aus Gründen, für die der Auftragnehmer nicht haftet, überschritten wird, werden jene Teile, der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, zu veränderlichen Preisen abgerechnet, als Grundlage dafür werden die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit veröffentlichten Baukostenveränderungen vereinbart.

0015 Besondere Bestimmungen des Auftraggebers

Die in dieser Unterleistungsgruppe enthaltenen Vertragsbestimmungen oder die hier angeführten Unterlagen mit Vertragsbestimmungen des Auftraggebers gehen bei etwaigen Widersprüchen vor den Vertragsgrundlagen der Unterleistungsgruppe 00.14 Allgemeine Vertragsbestimmungen.

1.3. (001501) Bindung an Angebot:

Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Begehrt ein Bieter innerhalb der Zuschlagsfrist, von seinem Angebot entbunden zu werden, und wird dem stattgegeben, so muss er damit rechnen, wegen mangelnder Zuverlässigkeit auf die Dauer von zwei Jahren von der Vergabe von Leistungen

ausgeschlossen zu werden.

2. (001503) Zahlungsmodalitäten

2.1. (001503A Z) Zahlungen

Müssen nach erfolgter Wartung/Störungsbehebung innerhalb von 7 Werktagen in Rechnung gestellt werden.

Für eingelangte Rechnung nach 7 Werktagen der Störungsmeldung wird eine Bearbeitungsgebühr von 250,00 € verrechnet bzw. in Abzug gebracht.

Arbeitsleistung nach tatsächlichem Aufwand zu den angegebenen Regiepreisen.

Materialpreise über 200,00 € sind vor Durchführung schriftlich freigeben zu lassen.

Jede Leistung ist als Schlussrechnung mit einer Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

2.2. (001503C Z) Zahlungsfristen

Die vereinbarte Zahlungsfrist beträgt:

14 Tage 3% 30 Tage Netto, inkl. Prüffrist

2.3. (0015140 Z) In Abänderung der Ö-Norm B 2110 bedingen Mehr- oder Minderausmaße keine Erhöhung der Einheitspreise und berechtigten den Auftragnehmer nicht, eine wie immer betitelte Vergütung zu fordern.

2.4. (0015260 Z) Straßenbesichtigung

Der Anbotsteller hat sich vor Offertlegung an Ort und Stelle über alle, die Preisbildung beeinflussenden Umstände, informiert, insbesondere über die Lage von etwaigen Einbauten (Höhe, Verkehrsbedingt, u. dgl.); den Bauzustand etwaiger angrenzender Gebäude begutachtet, sich über die Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten informiert und allfällig daraus resultierende Mehrkosten in die Einheitspreise eingerechnet.

3. (0016) Besondere Bestimmungen für den Einzelfall

Die in dieser Unterleistungsgruppe enthaltenen Vertragsbestimmungen gelten bei etwaigen Widersprüchen vor den Vertragsgrundlagen der Unterleistungsgruppe 0014 Allgemeine Vertragsbestimmungen und 0015 Besondere Bestimmungen des Auftraggebers.

4. (001640A Z) Kalkulationsgrundlage

Wesentliche Grundlage für die Preiskalkulation waren alle, das angeführte Bauvorhaben betreffenden, Planungsunterlagen, die beim Planer bzw. Auftraggeber eingesehen wurden. Der Auftraggeber hat sich außerdem über die örtliche Lage der Baustelle, die Zufahrtsmöglichkeiten, etc. informiert, sodass keine Mehrkosten geltend gemacht werden können. Diese Konditionen der Materialien gelten auch für sämtliche Regiearbeiten.

4.1. (001650) Ansuchen um straßenpolizeiliche Bewilligung von Bauarbeiten, § 90 StVO – (001650A Z) Ansuchen nach § 90 Bewilligung

Vor Beginn der Arbeiten ist eine Bewilligung zu erwirken. Eine Vergütung erfolgt nicht und somit in den Einheitspreisen eingerechnet.

Sämtliche daraus resultierende Absicherungen, Absperrungen, sonstige Maßnahmen sind zu erfüllen. Die Kosten sind in die Einheitspreise eingerechnet.

4.2. (001660A Z) Elektronikaltgeräteverordnung

Die auf Grund der seit 13.08.2005 geltende EAG-VO- Entsorgungsbeiträge sind in die Einheitspreise einkalkuliert. Eine nachträgliche Verrechnung ist nicht möglich.

5. (0018 Z) Technische Beschreibung

5.1. (001800A Z) Arbeitsumfang

Es handelt sich bei diesen Wartungsarbeiten oder Störungsbehebungsarbeiten um die Aufrechterhaltung der Straßenbeleuchtung im gesamten Ortsgebiet der Marktgemeinde Biedermannsdorf.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Arbeiten nur in mehreren Schritten, je nach Störfall, verkehrsbedingt, wetterbedingt durchgeführt werden können. Dies ist in die Einheitspreise einkalkuliert.

Es ist generell ein Verantwortlicher namhaft zu machen, der die Befähigung vorweist, Störungen selbstständig zu beheben und wenn notwendig, innerhalb von 24 h.

Eine Erreichbarkeit muss 24h gegeben sein.

Es ist dafür eine Telefonnummer bekannt zu geben.

Der Leistungsumfang dieser Ausschreibung umfasst folgende Lieferungen und Leistungen:

5.1.1. Wartung:

- Die Beleuchtungsanlage muss nach schriftlicher Aufforderung (Fax, Mail) innerhalb von 7 Werktagen wieder funktionstüchtig hergestellt werden. Die Schadensliste wird monatlich jeden 1 Montag versendet.
- Bei Tausch des Leuchtmittels, Vorschaltgerät, Kondensator, Elektroeinheit ist der Leuchtenkopf innen und außen zu reinigen, weitere Beschädigungen usw. sind in der Schadensliste zu vermerken.
- Es werden pro Mast immer alle Leuchtmitteln und Starter getauscht.
- In der Schadensliste ist jeder Mast aufgelistet und mit einer Nummer versehen. In dieser Liste ist der entsprechende Vermerk festzuhalten und nach Reparatur umgehend retour zusenden (Fax, Mail). Weiters ist die Liste in schriftlicher Form der Rechnung beizulegen.
- Es ist generell das Einvernehmen mit dem Bauhofleiter herzustellen.
- Sämtliche Kleinmaterialien (Sicherungen, Passhülsen, Kabel, Klemmen, Kondensatoren usw.) Messgeräte sind mitzuführen.
- Es sind pro Leuchtmittelart mind. 3 Stk auf Lager zu legen, weiters div. Leitungsschutzschalter, Schütze, Fehlerstromschutzschalter, usw.
- Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, das Lampenlager selbst zu führen – diese sind dann vom Auftragnehmer bei Bedarf vom Bauhof abzuholen.
- Bei größeren Störungen z. B. Elektroblick oder Mast austauschen. ist die Bestellzeit unverzüglich schriftlich (Fax, Mail) zu melden und mit dem Bauhofleiter das Einvernehmen herzustellen. Weiters ist abzuklären ob ein Provisorium erforderlich ist.
- Materialpreise sind bei Vertragsabschluss zu fixieren und haben einen jährlichen Fixpreis.
- Störung 24 h:
 - Leistung wie in Wartung beschrieben.
 - Nach schriftlicher und telefonischer Aufforderung, ist innerhalb von 24 h ein Servicetechniker vor Ort um die Störung zu beheben.

5.1.2. Nichteinhaltung:

Bei Nichteinhaltung von Terminen oder verspätete Rechnungslegung ist der AG berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten und auf Kosten des AN einen dritten die Leistung durchführen zu lassen.

Sämtliche Aufwände die aus diesem Titel der Marktgemeinde Biedermannsdorf entstehen, gehen zu Lasten des AN.

Dadurch entstehende Aufwände und Kosten sind mit den nachfolgend angeführten Einheitspreisen abgegolten.

6. (0040 Z) Sonstige technische Vertragsbestimmungen

6.1 (0040180 Z) Allgemeinkosten

Die angeführten Bedingungen und die dadurch entstehende Aufwände und Kosten sind mit den nachfolgenden angeführten Einheitspreis abgegolten: € 650,--

7. (01) Baustellengemeinkosten

Die Baustellengemeinkosten sind im Sinne der ÖNORM B 2061 angeboten.

7.1. (0118) Gerüste

7.1.1. Herstellen:

Wenn nicht anders angegeben, werden Gerüste nach Wahl des Auftragnehmers ausgeführt. Die Leistung des Herstellens (Herst.) umfasst das Antransportieren, Aufstellen beziehungsweise Montieren oder das sonstige Herstellen eines gebrauchsfähigen Zustandes sowie das Demontieren und Abtransportieren von der Baustelle nach dem Ende der Vorhaltezeit.

Wenn nicht anders vereinbart, wird die Teilleistung des Herstellens eines gebrauchsfertigen Zustandes mit 60%, die Teilleistung des Räumens mit 40% der Gesamtleistung bewertet. Statische Berechnungen und einmalige Prüfungen sind im Einheitspreis des Herstellens einkalkuliert.

7.1.2. Vorhalten:

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß des Herstellens mal der Anzahl der Vorhaltemonate (VE = Fläche x Monate, Länge x Monate, oder ST x Monat). Die im Grundtext angegebenen Abrechnungsregeln betreffen das Herstellen und bilden auch die Basis für die Berechnung der Verrechnungseinheiten für das Vorhalten.

Im Einheitspreis des Verhaltens sind wiederkehrende Prüfungen und Instandhaltungskosten einkalkuliert.

Etwaige Stillliegezeiten werden wie Baubetriebszeiten verrechnet.

7.1.3. Gerüstbeläge:

Alle Gerüstbeläge entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Die verstärkte Ausführung der Gerüstlage wird nur dann als Aufzahlung auf die Herstellung der Gerüste zusätzlich verrechnet, wenn der Auftraggeber diese Ausführung verlangt.

Aufstieg und Zugänge:

In den Einheitspreisen der Herstellung sind die erforderlichen Aufstiege und Zugänge einkalkuliert. Andere Zugänge, insbesondere Leitergänge mit Stufenleitern und Handlauf, Treppentürme oder Außentreppen werden nur dann verrechnet, wenn der Auftraggeber diese Ausführung verlangt.

7.1.4. Brust-, Fuß- und Mittelwehren:

Brust-, Fuß- und Mittelwehren an der Außenseite des Gerüsts sind in den Einheitspreisen einkalkuliert. Etwaige erforderliche objektseitige Wehren werden als Aufzahlung auf die Herstellung der Gerüste zusätzlich verrechnet.

7.1.5 Umsetzen:

Das Umsetzen von Gerüsten oder Gerüstteilen auf der Baustelle wird nach der Fläche oder nach der Anzahl der umgesetzten Gerüstteile oder Elemente verrechnet. Bei mehrmaligem Umsetzen werden die umgesetzten Ausmaße summiert. Beim Umsetzen sind das Abladen, der Transport innerhalb der Baustelle, das Aufbauen, statische Berechnungen und einmalige Prüfungen einkalkuliert.

Die Vorhaltekosten werden nur für die Fläche oder Anzahl des auf der Baustelle jeweils für die Benützung gebrauchsfertigen Gerüsts berechnet.

Bei verfahrbaren und fahrbaren Stand oder Hängegerüste wird die Manipulation (Verschieben) während der Durchführung von Arbeiten nicht gesondert verrechnet.

Beim Umsetzen wird das Gerüst abgebaut (zerlegt) und an anderer Stelle wieder aufgebaut.

7.1.6 Schutzgerüste:

Werden Schutzgerüste in Verbindung mit einem Arbeitsgerüst ausgeführt, wird jedes Umsetzen wie das Herstellen abgerechnet. Bei selbstständigen Schutzgerüsten wird zwischen Herstellen und Umsetzen unterschieden.

Wenn nicht anders vereinbart, werden die Längen der zu sichernden Absturzkanten zuzüglich je 2,0 m seitlichem Überstand abgerechnet.

Werden anstelle des seitlichen Überstandes sonstige Absicherungen ausgeführt, werden diese nicht gesondert verrechnet (die Abgeltung erfolgt durch die Länge des Überstandes).

Verfahrbares Standgerüst als Arbeitsgerüst nach Wahl des Auftragnehmers, ohne Unterschied der Geschoße, innen oder außen, Höhe gemessen ab Aufstandsfläche bis oberste Arbeitsbühne, ausgelegt für alle Bauarbeiten, Belastung bis 3 kN/m², Arbeitsbühne bis 3,0 m².

7.2 (011813P Z) Fahrbares Gerüst über 5-7 m

Höhe Ober 5,0 bis 7,0 m ist bei jeder Wartung/Störung bereitzustellen und in den Einheitspreisen eingerechnet.

8. (15 Z) Sammelpositionen

In diesen Positionen sind enthalten:

Dienstleistungen, Kleinmaterial Klemmen, Befestigungsmaterial, Steighilfen, Reinigungsmaterial

9. (30) Regieleistungen

In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß der Ö-NORM B 2110 erfasst.

Regieleistungen werden nur ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden, auch wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind.

Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe werden in die Regiescheine täglich eingetragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorgelegt.

Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar.

Stundenlöhne werden nur mit dem Preisanteil Lohn abgerechnet. Bei Gerätebeistellungen, Transportleistungen, Stoffbeistellungen und Fremdleistungen werden die Einheitspreise in Lohn und Sonstiges aufgegliedert.

Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechend den kollektivvertraglichen Regelungen. In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert.

Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde.

Zur Verrechnung kommen die Stundensätze jener Beschäftigungsgruppe, die für die jeweilige Regieleistung ausreicht, unabhängig von der Qualifizierung des tatsächlich eingesetzten Personals.

Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle, einschließlich Abladen.

Es gelten die im Anbot angeführten Preise als vereinbart.

10. (95) Wartung Installationstechnik

10.1. Betriebswartung:

Die Betriebswartung umfasst die Wartung und die Inspektion.

10.2. Inspektion:

Inspektion ist die Überprüfung von Anlagen und Anlagenteilen durch Sichtkontrolle (Sichtkontr.) und etwaige Messungen.

10.3. Verrechnungseinheit

Wenn nicht anders angegeben, ist die Verrechnungseinheit (VE) eine Jahrespauschale.

10.4. Rücktritt vom Vertrag:

Seide Vertragspartner können vom Vertrag betreffend die Wartung zurücktreten, wenn Anlagen endgültig außer Betrieb genommen werden oder Nutzungsrechte, den überwiegenden Anteil der Liegenschaft betreffend, geändert werden.

10.5. Gerätebeistellung:

Der Auftragnehmer stellt alle zur Wartung erforderlichen Geräte, Maschinen und Messeinrichtungen bei.

10.6. Gewährleistung, Mängelbehebung:

Während der Gewährleistungsfrist für die Herstellung gilt bezüglich der Gewährleistung für die Wartung Solidarhaftung des Herstellers und der Wartungsfirma. Nach der Gewährleistungsfrist für die Herstellung gilt bezüglich der Gewährleistung für die Wartungsleistung, dass nachzuweisen ist, wer den Mangel zu vertreten hat.

Die Beweislast trägt bei mangelndem Einvernehmen der Auftragnehmer, wenn die vertragliche Häufigkeit der Wartung seit dem Datum der Dokumentation einwandfreier Wartung um mehr als 1,5 zeitmäßig überschritten, oder die letzte Dokumentation nicht einwandfrei war - der Auftraggeber ansonsten.

Der Auftragnehmer behebt alle innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Wartungsarbeiten auftretenden Mängel, die durch mangelhafte Erbringung der Wartungsarbeiten verursacht wurden, binnen zwei Werktagen nach Bekanntgabe durch den Auftraggeber. Maßgeblich für die Frist ist die nachgewiesene Zeit der Aufgabe (Poststempel, Telegrammaufgabe, Fax, Mail).

10.7. Störungsbehebung:

Der Auftragnehmer behebt erhebliche, d.h. den Betrieb der Anlage behindernde oder gefährdende Störungen an der

Anlage binnen zwei Werktagen nach Bekanntgabe durch den Auftraggeber. Maßgeblich für die Frist ist die nachgewiesene Zeit der Aufgabe (Poststempel, Telegrammaufgabe, Fax).

Diese Leistungen werden nach Aufwand gesondert verrechnet.

10.8. Reparaturen:

Der Auftragnehmer gibt Reparaturerefordernisse dem Auftraggeber bekannt. Die Reparatur erfolgt nur, wenn vor deren Durchführung ein Auftrag erteilt wurde. Die Tatsache dass eine Reparatur erforderlich ist wird im

Wartungsbuch (Prüfbuch) eingetragen.

10.9. Besonderes Einvernehmen:

Das Datum und die Uhrzeit für die Wartungsarbeiten werden einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgesetzt. Überstunden werden nicht verrechnet, wenn der Auftraggeber Wartungsarbeiten von Montag bis Freitag zwischen 7 und 16 Uhr gestattet.

10.10. Entgelt und Umfang:

Die angebotenen Leistungen für die Wartung gelten für eine Pauschale nach Zeit. In den Preisanteil „Lohn“ sind auch Wegzeiten, Auslösen, alle Zulagen und sonstigen Nebenkosten einkalkuliert.

In den Preisanteil „Sonstiges“ sind auch Fahrtkosten und die Kosten für Kleinmaterial (z. B. Kontrolllampen, Dichtungen, Sicherungen, Schmierung Reinigungsmittel einkalkuliert. Die Materialkosten für das Erneuern oder Ergänzen von Betriebsstoffen (z. B. Treibstoffe, Getriebeöle, Hydrauliköle) und der Ersatz von Batterien, Farbbändern, Druckerpapier und dergleichen werden gesondert in Rechnung gestellt.

10.11. Veränderliche Preise für Wartung:

Auch wenn ansonsten Festpreise vereinbart sind, gelten für die Wartung veränderliche Preise mit Preisbasis Datum des Angebotsabgabetermins.

10.12. Außerbetriebnahme:

Werden in Wartungspositionen angeführte Anlagen oder mehr als 50 % der Anlagen, berechnet nach Investitionskosten, länger als 3 Monate außer Betrieb genommen, entfallen für diese Zeit die Leistungs- und Vergütungspflicht. Diese Bestimmung ist nicht für Fälle anzuwenden, bei denen saisonbedingte Stillstandszeiten auftreten.

10.13. Häufigkeit je Verrechnungseinheit

Wenn nicht anders angegeben, ist die Häufigkeit je Verrechnungseinheit mind. 1,0-mal.

10.14. Bieterlücken für Häufigkeit:

Ist vom Ausschreiber in Positionen die Häufigkeit von Wartungsleistungen angegeben (vorgesehen) und setzt der Bieter in die Bieterlücke keine abweichende Häufigkeit ein, dann gilt die vorgesehene Häufigkeit als angeboten.

10.15. Art und Vollständigkeit der Leistung:

Wenn andere oder weitere Wartungsleistungen nicht in der Bieterlücke der Position oder in einem Begleitschreiben zum Angebot detailliert angegeben sind, gilt, dass über die angebotenen Leistungen hinaus keine weiteren Wartungsarbeiten für den einwandfreien Betrieb der angebotenen Anlage notwendig sind.

Die durchgeführten Arbeiten werden in ein Wartungsbuch eingetragen. Der Mitarbeiter der die Arbeiten durchführt, übergibt die ausgefüllte Checkliste gemäß zugehöriger Arbeitsanweisung dem Auftraggeber.

11. Abkürzungen:

In den Positionsstichworten wird Wartung mit Wartg. und Inspektion mit Inspekt. abgekürzt.

12. (950002) Vertragsdauer und Kündigung.

12.1. (950002A) Vertragsdauer Kündigung Neuanlagen

Vertragsdauer und Kündigung bei neu errichteten Anlagen (Neuanl):

Der Zuschlag erfolgt gleichzeitig aber gesondert vom Zuschlag für die Errichtung der Anlage. Mit dem Zuschlag gilt der Vertrag als für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er wird mit dem ersten Tag jenes Monats wirksam, welcher der Übernahme der hergestellten Anlage(n) folgt.

Nur der Auftraggeber kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ablauf der Gewährleistungsfrist kündigen. Tritt für Teile der Anlage(n) wegen Mängelbehebung eine Verlängerungsfrist ein, so gilt für die Kündigung der Wartung nur ein einheitliches Datum gemäß dem Überwiegensprinzip, gemessen an den Herstellungskosten. Unterbleibt die Kündigung durch den Auftraggeber, gilt der Vertrag für weitere 5 Jahre als unkündbar abgeschlossen. Danach kann jeder Vertragspartner den Vertrag zum Ablauf eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten mit eingeschriebenem Brief kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Datum des Poststempels.

12.2. (950006) Auf Lager vorrätig halten:

Je Type 3 Stk

(950006A Z) Leuchtenlager

LG95

HSE-170W

HSE-E 70W
SHP-S 100
SON-T70
Sparlampe E27 11 W 830
SON 250
PL-S 11W
Glühlampe 60W
SON-T PIA 50n OW

13. sonstige Vertragsbestandteile

- Die gegenständlichen Ausschreibungsunterlagen, mit sämtlichen Abschnitten einschließlich der Vorbemerkungen, gelten im Auftragsfall als wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Sie bilden die Grundlage für die Durchführung der Arbeiten und sind daher bei der Kalkulation vollinhaltlich zu berücksichtigen.
- Jeder Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Vertragsteilen unterfertigt ist.
- Sofern in der Ausschreibung spezielle Regelungen für die zu vergebenden Leistungen getroffen wurden, die von den gegenständlichen allgemeinen Vertragsbedingungen abweichen, gehen diese als speziellere Regelungen den allgemeinen Vertragsbestimmungen vor.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Wartung der öffentlichen Beleuchtung entsprechend den vorgetragenen Konditionen an die Fa. Hein zu vergeben.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; VZBGM

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Wartung der öffentlichen Beleuchtung entsprechend den vorgetragenen Konditionen an die Fa. Hein zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GGR Dr. Luisser war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 14: Auftragsvergabe Grünraumpflege

Grünpflege Ausschreibungen: Ergebnis

1 Jähriger Grünpflegevertrag

Eingeladene Firmen:	Abgabedatum	Anbotsumme ohne Mwst.	Geprüfte Summe ohne Mwst	Summe mit Mwst.	Skonto
Fa Ostermann	16.02.2016	€ 36.861,14	€ 36.861,14	€ 44.233,37	2%
Fa Geisler	17.02.2016	€ 46.426,55	€ 46.426,55	€ 55.711,86	-
Fa Grübl	22.02.2016	€ 51.910,17	€ 51.910,17	€ 62.292,20	-

Preisspiegel für Grünflächen Pflege 2016

			Ostermann				Geisler				Grübl			
			m²/m, stk Preis	ein Durchgang	Jahres Bedarf	Jahressumme	m²/m, stk Preis	ein Durchgang	Jahres Bedarf	Jahressumme	m²/m, stk Preis	ein Durchgang	Jahres Bedarf	Jahressumme
Pos. 1	Mähen und Abräumen	m² 9910	0,26	2.576,60	8 x	20.612,80	0,35	3.468,50	x 8	27.748,00	0,32	3.171,20	x 8	25.369,60
Pos. 2	Strauch Pflegeschnitt	stk 682	4,30	2.932,60	2 x	5.865,20	5,00	3.410,00	x 2	6.820,00	5,20	3.546,40	x 2	7.092,80
Pos. 3	Strauch - Hecken Pflegeschnitt	lm 1313	3,68	4.831,84	2 x	9.663,68	4,00	5.252,00	x 2	10.504,00	5,00	6.565,00	x 2	13.130,00
Pos. 4	Begrenzungsschnitt Bodendeckerflächen	m² 1280	3,68	4.710,40	2 x	9.420,80	4,00	5.120,00	x 2	10.240,00	5,10	6.526,00	x 2	13.056,00
Pos. 6	Hacken von Strauchflächen	m² 3563	1,10	3.919,30	6 x	23.515,80	1,50	5.344,50	x 6	32.067,00	1,64	5.843,32	x 6	35.059,92
Pos. 7	Bodendeckerflächen von Unkraut freihalten	m² 1580	1,00	1.580,00	6 x	9.480,00	1,35	2.133,00	x 6	12.798,00	1,55	2.449,00	x 6	14.694,00
Pos. 8	Pflege von Rosenstöcken	m² 652	4,50	2.934,00	1 x	2.934,00	5,40	3.520,80	x 1	3.520,80	6,00	3.912,00	x 1	3.912,00
Pos. 9	Pflege von Bodendeckerrosen	m² 585	4,00	2.340,00	1 x	2.340,00	4,75	2.778,75	x 1	2.778,75	5,25	3.071,25	x 1	3.071,25
Friedhof														
Pos. 15 / a	Thujenhecke Einseitig	lm 184	3,10	570,40	2 x	1.140,80	4,50	828,00	x 2	1.656,00	5,00	920,00	x 2	1.840,00
Pos. 15 / a	Thujenhecke Beidseitig	lm 255	5,00	1.275,00	2 x	2.550,00	6,80	1.479,00	x 2	2.958,00	7,00	1.785,00	x 2	3.570,00
Pos. 15 / b	Bodendeckerflächen von Unkraut freihalten	m² 257	1,00	257,00	6 x	1.542,00	2,00	514,00	x 6	3.084,00	2,50	642,50	x 6	3.855,00
Pos. 15 / c	Hacken von Strauchflächen	m² 42	2,00	84,00	6 x	504,00	4,00	168,00	x 6	1.008,00	3,50	147,00	x 6	882,00
Pos. 15 / d	Pflege von Rosenstöcken	m² 15	13,00	195,00	1 x	195,00	20,00	300,00	x 1	300,00	19,50	277,50	x 1	277,50
				2.381,40		5.931,80		3.289,00		9.006,00		3.772,00		10.424,50
Jahressumme Grünpflege						83.832,28				106.476,55				115.385,57
Jahressumme Friedhof						5.931,80				9.006,00				10.424,50
Gesamtsumme						89.764,08				115.482,55				125.810,07
Platzierung						1				2				3

1. Vertragsbestimmungen für Leistungen der Grünraumpflege und des Landschaftsbaus

1.1 Allgemeines

Die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 oder ÖNORM B 2118 sind Vertragsbestand-teil.

1.2 Materialien

1.2.1 Allgemeines

- Die Auswahl der Materialien hat nach der jeweiligen Produktnorm zu erfolgen, ihr Einsatz nach den Erfordernissen des Erfüllungsortes.
- Wenn die Ausschreibung oder das Angebot nichts anderes bestimmt, umfassen die Leistungen auch die Lieferung der zugehörigen Materialien.

- c. Materialien, die der Auftragnehmer beizustellen hat, müssen, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes festgelegt ist, ungebraucht und neuwertig sein. Sofern für die Beschaffenheit von Materialien ÖNORMEN oder Zertifikate vorhanden sind, haben sie diesen zu entsprechen.
- d. Werden Materialien lose geliefert, sind Nachweise über Inhalt und Zusammensetzung, Masse oder Volumen mit den Lieferscheinen zu übergeben.
- e. Sind Materiallieferungen Teile einer Leistungsposition, darf der Liefernachweis entfallen.
- f. Alle Kosten, die dem Auftraggeber aus der Nichteinhaltung des Liefertermins, der bestellten Mengen, deren Qualität oder Sortierung entstehen, werden jenem Auftragnehmer angelastet, der die Mehrkosten verschuldet hat.

1.2.2 Pflanzen und lebende Pflanzenteile

- a. Hierfür gelten die Bestimmungen der ÖNORM L 1110.
- b. Die Lieferung hat so zu erfolgen, dass die Versorgung (Abladen, Überprüfen, Lagern oder Einschlagen) am selben Tag erfolgen kann.
- c. Werden Pflanzen und lebende Pflanzenteile bauseits beigelegt, sind sie vom Auftragnehmer zu prüfen.
- d. Die Prüfung von Güte und Menge bei gebündelten Pflanzen erfolgt durch Einzelzählung von mindestens 10 % je Art und Größe, wobei aus Güte und Stückanzahl je Bündel sowie der festgestellten Anzahl der Bündel auf die Güte und Gesamtmenge der jeweiligen Art bzw. Größe geschlossen wird.
- e. Die Prüfung von Güte und Menge aller anderen Pflanzen erfolgt durch Einzelprüfung.

1.2.3 Saatgut

- a. Mindestprozentsätze (Reinheit, Keimfähigkeit) für Rasengräser und Leguminosen sind dem Sorten- und Saatgutblatt zu entnehmen.
- b. Für darin nicht enthaltene Sämereien (z. B. Wildsaatgut) sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
- c. Auf Verlangen sind bis zum Zeitpunkt der Aussaat die Sortenechtheit, die Zusammensetzung sowie der geforderte Mindestprozentsatz an Reinheit und Keimfähigkeit des Saatgutes durch die Vorlage eines Prüfberichtes einer akkreditierten Prüf- oder Inspektionsstelle (auch gemäß Saatgut-Autorisierungs-Verordnung bzw. AkkG) oder eines einvernehmlich ausgewählten Prüfers nachzuweisen.

1.2.4 Fertiggras

- a. Der (die) Zeitpunkt(e) der Lieferung des Fertiggrases richtet (richten) sich nach dem von der Verlegefirma zu erstellenden Zeitplan für die Arbeitsdurchführung und ist (sind) zwischen der Lieferfirma und der Verlegefirma zu vereinbaren.
- b. Der Rasen ist so zeitgerecht zu liefern, dass eine Verlegung innerhalb von 48 Stunden nach der Schälung erfolgen kann. Der Schälzeitpunkt ist auf dem Lieferschein zu vermerken.
- c. Wird der Fertiggras bauseits beigelegt, ist er vom Auftragnehmer zu prüfen. Dabei ist stichprobenartig mindestens eine Rolle abzumessen und daraus auf die gesamte Liefermenge hochzurechnen sowie die Qualität und Rasentyp zu prüfen.

1.2.5 Boden

Für die Beurteilung und Herstellung von Vegetationstragschichten gilt die ÖNORM L 1210. Für die Begriffe ist auch die ÖNORM L 1110 anzuwenden. Für die Klassifizierung von Böden gilt die ÖNORM B 2205.

1.2.6 Bodenverbesserungsmaterialien, Substrate und Dünger

- a. Hierfür gelten die Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994, der Düngemittelverordnung 2004 bzw. der Kompostverordnung.
- b. Zusammensetzung, Humus- und Nährstoffgehalt (N, P, K) sowie sonstige wertbestimmende Bestandteile sind anzuführen.
- c. Substrate für Dachbegrünungen müssen der ÖNORM L 1131 entsprechen.

1.2.7 Materialien für Baumaßnahmen der Gartengestaltung und des Landschaftsbaus

Materialien und Hilfsstoffe für Baumaßnahmen der Gartengestaltung und des Landschaftsbaus müssen den einschlägigen Qualitätsanforderungen entsprechen.

1.2.8 Beistellung von lebendem Pflanzenmaterial (Pflanzen jeder Art, Pflanzenteile)

- a. Im Falle der Beistellung von lebendem Pflanzenmaterial durch den AG ist der AN (Pflanzfirma) verpflichtet, das Pflanzenmaterial hinsichtlich der Anforderungen der ÖNORM L 1110 zu prüfen sowie im Fall von erkennbaren Mängeln die Annahme zu verweigern und dem AG den hierfür maßgebenden Grund unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- b. Versäumt der AN dies, gelten die Pflanzen als nach Beschaffenheit und Menge richtig übernommen.

2.1 Ausführung

2.1.1 Prüf- und Warnpflicht

- a. Erkennbare Mängel, die nach Meinung des AN die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben.
- b. Die Prüfung erstreckt sich unter Berücksichtigung der zu erbringenden Leistungen auf den vorhandenen Untergrund bzw. die vorhandenen Pflanzen.
- c. Das Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten (Dokumentation zur Beweissicherung).
- d. Eingehende technische oder chemische Untersuchungen gehören nicht zur Prüfpflicht des AN.
- e. Prüfungen, die über den in der ÖNORM L 1111 festgelegten Umfang hinausgehen, sind zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- f. Werden bei der Ausführung von Gartengestaltungs- oder Landschaftsbauarbeiten von der Leistungsbeschreibung abweichende Verhältnisse festgestellt, ist dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.

2.1.2 Flächenneigung

Sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes bedungen ist, sind die Leistungen auf Flächen jeder Neigung durchzuführen.

2.1.3 Absteckung

Der AG hat dem AN mindestens einen Messpunkt (Hauptpunkt, Bezugspunkt) der Absteckung samt Kennzeichnung zu übergeben. Der AN trägt für die richtige Lage und Höhe seiner Herstellung die alleinige Verantwortung.

2.1.4 Baustellensicherung

- a. Soweit von der vertraglichen Leistung Gefahren ausgehen können, obliegt dem AN die zweckmäßige Kennzeichnung oder Abschränkung, einschließlich der Beleuchtung und die Beistellung des hierfür erforderlichen Personals und der erforderlichen Geräte.
- b. Im Falle der Beschädigung oder Beschmutzung angrenzender Flächen hat der AN den früheren Zustand zum ehest möglichen Zeitpunkt wiederherzustellen.
- c. Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

3.1 Technische Ausführungsbestimmungen

3.1.1 Vorarbeiten

Vorarbeiten sind z. B.

- a. Prüfung des Untergrundes und des Bewuchses,
- b. Entnahme und Analyse von Bodenproben,
- c. Abstecken der Planinhalte,
- d. Schutzmaßnahmen an Gehölzen und Vegetationsflächen,
- e. Beseitigung von unbrauchbarem Material.

3.1.2 Gehölzentfernung

- a. Zu fällende bzw. zu rodende Gehölze sind vor Beginn der Arbeiten durch den AG zu bezeichnen und einvernehmlich mit dem AN zu vermessen.
- b. Der Stammumfang eines Baumes wird 1 m über dem Erdboden gemessen, Wurzelstöcke werden an der Schnittfläche gemessen (mittlerer Durchmesser). Mehrstämmige Bäume gelten als ein Gehölz, wobei die einzelnen Stammumfänge bzw. mittleren Durchmesser zu summieren sind.
- c. Werden Wurzelstöcke durch Fräsen der Gesamtfläche gerodet, gilt dies als gleichwertig, wenn die vorgeschriebene Tiefe erreicht wird.

3.1.3 Erdarbeiten

Erdarbeiten sind z. B.

- a. Grobplanum,
- b. Unterbauplanum (Wegebau),
- c. Feinplanum,
- d. Bodenlockerung,
- e. Bodenverbesserung.

3.1.4 Rasenherstellung

- a. Die Rasenherstellung erfolgt durch Ansaat oder durch Verlegung von Fertigrasen oder Soden.
- b. Flächen für die Rasenherstellung sind, sofern eine Bodenlockerung nicht vertraglich vereinbart ist, zumindest oberflächlich bis zu 1 cm Tiefe zu lockern (gilt nicht für Spritzbegrünungen, Mulchsaaten).
- c. Wenn nicht anders vereinbart, beinhaltet die Herstellung von Gebrauchsrasen, Zierrasen und Spielrasen durch Ansaat auch die erforderlichen Anwachspflegemaßnahmen, wie Bewässerung, Schröpfschnitte und den
- d. ersten Rasenschnitt.
- e. Bei der Herstellung von Landschaftsrassen sind allfällige Schröpfschnitte bzw. der erste Rasenschnitt und die erforderlichen Pflegemaßnahmen gesondert zu vereinbaren.
- f. Bei Ansaaten mit Wildsaatgut sind jedenfalls Schröpfschnitte und Rasenschnitte zu vereinbaren.
- g. Der Zeitpunkt der Lieferung von Fertigrasen ist so zu vereinbaren, dass seine Verlegung innerhalb von 48 Stunden nach der Schälung erfolgen kann.
- h. Erstmaliges Angießen von Fertigrasen ist Bestandteil der Verlegearbeiten.
- i. Allfällige Düngung ist gesondert zu vereinbaren.
- j. Für Naturrasen als Sportplatzbelag gelten sinngemäß die Bestimmungen der ÖNORM B 2606-1.

3.1.5 Verpflanzung von Gehölzen

Wenn nicht anders vereinbart, beinhaltet die Verpflanzung von Gehölzen folgende Einzelleistungen:

- a. Vorbereitungsmaßnahmen zur vermehrten Wurzelbildung (z. B. Vorgraben), erforderlichenfalls in mehreren Etappen (Jahren),
- b. ausgleichende Schnittmaßnahmen (bei Bäumen gemäß ÖNORM L 1122 bzw. Strauchschnitt gemäß ÖNORM L 1120),
- c. Herstellen und Sichern des Wurzelballens (z. B. Großcontainer, Drahtballierung bzw. maschinelle Großbaumverpflanzung),
- d. Herstellen der neuen Pflanzgruben,
- e. Entnahme der Gehölze vom bisherigen Standort und Transport,
- f. Pflanzung am neuen Standort,
- g. Einschlämmen des Verfüllmaterials,
- h. Verankerung,
- i. Verdunstungsschutz, Sonnenschutz,
- j. Verfüllen der Entnahmestelle und Angleichen der Bodenoberfläche an den umgebenden Bestand.
- k. Eine erforderliche Zwischenlagerung wird nicht gesondert vergütet.

3.1.6 Verpflanzung von Vegetationsteilen

Wenn nicht anders vereinbart beinhaltet die Verpflanzung von Vegetationsteilen folgende Einzelleistungen:

- a. Vorbereitungsmaßnahmen zur vermehrten Wurzelbildung,
- b. erforderlichenfalls Mähen bzw. Rückschnitt,
- c. Entnahme der Vegetationsteile vom bisherigen Standort und Transport,
- d. Vorbereiten der Vegetationstragschicht,
- e. Pflanzung bzw. Verlegung am neuen Standort,
- f. Einschlämmen,
- g. erforderlichenfalls Verfüllen der Entnahmestelle und Angleichen der Bodenoberfläche an den umgebenden Bestand.

h. Eine erforderliche Zwischenlagerung wird nicht gesondert vergütet.

3.1.7 Pflanzarbeiten

Sind nicht Teile der Leistung ausgenommen oder mit anderen Preisen abgegolten, so umfassen die Pflanzarbeiten unter Berücksichtigung der Pflanzenart und -größe folgende Einzelleistungen:

- b. Schutz und Transport von Pflanzen auf der Baustelle,
- c. Lagerung und Einschlag der Pflanzen,
- d. Pflanzschnitt,
- e. Herstellen und Auffüllen der Pflanzgruben,
- f. Einpflanzen,
- g. Einschlämmen,
- h. Verankerung,
- i. Nebenarbeiten (z. B. Herstellen eines Gießrandes),
- j. Mulchung, Rankhilfen, Wildverbiss- und Fegeschutz, Verdunstungsschutz, Sonnenschutz und Anfahrschutz sind zu vereinbaren.
- k. Die Art der Pflanzung (z. B. Einzellochpflanzung, Grabenpflanzung, Spaltpflanzung, Tieflochpflanzung, Hügelpflanzung oder Flächenpflanzung), die Beigabe von Bodenverbesserungsmaterial bzw. das Auswechseln des Bodens sind zu vereinbaren.
- l. Ist im Leistungsverzeichnis (LV) nichts anderes vereinbart, so hat die Pflanzenlieferfirma auch die Abladearbeiten durchzuführen. Dabei müssen die Gebinde (z. B. Paletten) nicht entleert werden.
- m. Der Zeitpunkt der Lieferung von Pflanzen ist so festzulegen, dass das Entladen, das Überprüfen und das Verbringen in den Einschlag noch am selben Tag erfolgen können.
- n. Die Art und der Zeitpunkt des Pflanzschnittes sind zu vereinbaren.
- o. Die Art der Verankerung ist zu vereinbaren.
- p. Sind Verzögerungen der Sphäre des AN zuzuordnen, hat dieser die sich daraus ergebenden Mehrkosten zu tragen (z. B. Einschlagpflege).

3.1.8 Pflegemaßnahmen

- a. Zur Sicherstellung des Anwuchses und der Entwicklung von Pflanzen hat eine Anwuchspflege, eine Entwicklungspflege und eine Erhaltungspflege zu erfolgen.
- b. Für die Ausführung der Pflegemaßnahmen gilt die ÖNORM L1120.
- c. Art und Umfang der Pflegemaßnahmen sind zu vereinbaren.
- d. Unter Pflegemaßnahmen versteht man z. B.
 - 1. Bewässerung,
 - 2. Düngung und Bodenverbesserung,
 - 3. Mäharbeiten,
 - 4. Entfernen von unerwünschtem Aufwuchs,
 - 5. phytosanitäre Maßnahmen,
 - 6. Bodenlockerung,
 - 7. Abdeckung der Pflanzflächen,
 - 8. Verdunstungsschutz,
 - 9. Instandhaltung der Verankerung,
 - 10. Schnittmaßnahmen,
 - 11. Baumpflege gemäß ÖNORM L 1122.

3.1.9 Baumaßnahmen der Gartengestaltung und des Landschaftsbaus

Baumaßnahmen der Gartengestaltung und des Landschaftsbaus sind z. B. folgende Leistungen:

- a. Herstellen von Wegen und Plätzen,
- b. Herstellen von Stufenanlagen,
- c. Errichten von Mauerwerk aus Naturstein (z. B. Trockenmauerwerk), Betonwerksteinen, Beton, Holz oder anderen Werkstoffen,
- d. Holzarbeiten, wie z. B. Herstellen von Schattengerüsten (Pergolen) und Einfriedungen,
- e. Sicherungsbauweisen wie Liefern und Einbringen von Steckhölzern, Herstellen von Flechtwerken, Spreitlagen, Buschlagen und Faschinen sowie Böschungssicherung mittels Maschengeflechten,
- f. Oberflächenstabilisierung mittels Geotextilien als Erosionsschutz, als Trennschicht udgl.,

- g. Herstellen von Bewässerungsanlagen,
- h. Herstellen von Dachbegrünungen,
- i. Herstellen von Feucht- und Trockenbiotopen,
- j. Herstellen von Zier- und Kleinbade- bzw. Schwimmteichen.

4.1. Erfüllung in Teilleistungen

Ist der AN über die Pflanzleistung (einschließlich der Anwuchspflege) hinaus auch mit der Entwicklungspflege beauftragt, gilt die Pflanzleistung als Teilleistung.

5.1. Anpassung der Leistungsfrist oder des Entgelts

- a. Die Anpassung der Leistungsfrist oder des Entgelts haben gemäß ÖNORM B 2110 entsprechend der Zuordnung zur Sphäre des AG bzw. des AN zu erfolgen.
- b. Insbesondere hat der AN auch bei Ereignissen, die zu Unterbrechungen von Leistungen führen, für die Dauer der Ausfalltage den Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist.
- c. Diese Ereignisse sind insbesondere z. B.:
 - 1) außergewöhnliche Witterungsverhältnisse;
 - 2) Schädlingsbefall, Wildverbiss, deren Ursachen nicht vom AN zu vertreten sind;
 - 3) Überflutung bzw. Hochwasser, welches eine im Vertrag festgelegte Hochwassermarken übersteigt;
 - 4) Lawinengefahr und Lawinenabgang;
 - 5) Rutschungen;
 - 6) Flächenbrand.
- d. Als außergewöhnliche Witterungsverhältnisse gelten Frost, Eis, Wind, Sturm, Nebel, Niederschläge in Form von Starkregen, Hagel oder Schnee, Hitze und Trockenheit bei der Pflanzung, wenn dadurch die vertragsgemäße Ausführung der Leistung entweder objektiv unmöglich ist oder aus Gründen der Sicherheit für Personen und Sachen eingestellt werden muss. Die Grenzen der Bodenbearbeitbarkeit ohne Gefügebeschädigung gemäß ÖNORM L 1210 sind zu beachten.

5.1.1 Anpassung des Entgelts

- a. Ein Anspruch auf Erhöhung der Preise besteht während der Vertragslaufzeit nicht.
- b. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer Anspruch auf die Vergütung der Mehrkosten, die durch Ereignisse bzw. durch verzögerte Materiallieferung entstehen, wenn die Behinderungen bzw. die verzögerte Materiallieferung eindeutig der Sphäre des Auftraggebers zuzuordnen ist.
- c. Mehrkosten infolge von Behinderungen durch Niederschläge werden nicht vergütet, außer es handelt sich um außergewöhnliche Witterungsverhältnisse.

5.1.2 Vergütung von Schäden im Rahmen des Landschaftsbaus

Die Vergütung von Schäden erfolgt jeweils entsprechend der Zuordnung zur Sphäre des AG bzw. des AN gemäß ÖNORM B 2110.

Bezüglich der Vergütung von Schäden durch unabwendbare Ereignisse wird jedenfalls die Vergütung folgender Schäden bei nachstehenden Ereignissen im Landschaftsbau vereinbart:

- a. Schäden durch Wind in Form von Beschädigung oder Zerstörung der fertig versetzten und verankerten Pflanze durch Stammbruch, gänzliche oder teilweise Knickung der Krone sowie Entwurzelung; ferner Beschädigung fertig gestellter Flächen oder Teilflächen bei Mulchsaaten, wenn das Ausmaß der beschädigten Flächen größer ist als 20 % der fertig gestellten Fläche;
- b. Schäden durch Starkregen an fertig gestellten Flächen oder Teilflächen, wie Runsenbildung, Abschwemmung von Saatgut und Mulchmaterial sowie bei ingenieurb biologischen Maßnahmen oberhalb der Einbautiefe, wenn das Ausmaß der abgeschwemmten Flächen größer ist als 20 % der fertig gestellten Fläche;
- c. Schäden durch Rutschungen jeder Art an Ansaaten und Pflanzungen; bei Sicherungsbauweisen Schäden durch Rutschungen unterhalb der vorgeschriebenen Einbautiefe;
- d. Schäden bei Massenbefall durch Viren oder Schadorganismen sowie Schäden durch Wildverbiss, falls seitens des AG nach Antrag des AN keine zur Abwendung derselben erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden;
- e. Schäden an Vegetation und Vegetationsflächen durch Flächenbrand oder Überschwemmung.

5.1.3 Vergütung von Schäden im Rahmen der Gartengestaltung

Die Vergütung von Schäden erfolgt jeweils entsprechend der Zuordnung zur Sphäre des AG bzw. des AN gemäß ÖNORM B 2110 oder ÖNORM B 2118.

Bezüglich der Vergütung von Schäden durch unabwendbare Ereignisse wird jedenfalls die Vergütung folgender Schäden bei nachstehenden Ereignissen in der Gartengestaltung vereinbart:

- a. Schäden durch Wind in Form von Beschädigung oder Zerstörung der fertig versetzten und verankerten Pflanze durch Stammbruch, gänzliche oder teilweise Knickung der Krone sowie Entwurzelung;
- b. Schäden durch Starkregen an fertig gestellten Flächen oder Teilflächen, wie Runsenbildung, Abschwemmung von Saatgut, wenn das Ausmaß der abgeschwemmten Flächen größer ist als 20 % der fertig gestellten Fläche;
- c. Schäden durch Rutschungen jeder Art an Ansaaten und Pflanzungen; bei Sicherungsbauweisen Schäden durch Rutschungen unterhalb der vorgeschriebenen Einbautiefe;
- d. Schäden bei Massenbefall durch Schadorganismen sowie Schäden durch Wild, falls seitens des AG nach Antrag des AN keine zur Abwendung derselben erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden;
- e. Schäden an Vegetation und Vegetationsflächen durch Flächenbrand oder Überschwemmung;

6.1. Nebenleistungen

Der AN hat bei der Ausführung seiner Leistung die anfallenden Nebenleistungen zu erbringen.

Mit den vereinbarten Preisen sind jene Nebenleistungen abgegolten, die in den einzelnen ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten gemäß ÖNORM B 2110 als Nebenleistungen angeführt sind.

Weiters sind jene Nebenleistungen, die im Leistungsverzeichnis bei den Einzelpositionen angeführt sind, sowie folgende Leistungen als Nebenleistungen mit den vereinbarten Preisen abgegolten:

- a. die schriftliche Verständigung des AG über Arbeiten und Leistungen;
- b. einmalige augenscheinliche Prüfung des Untergrundes und des Bewuchses vor Erbringung der Leistung;
- c. sonstige die technische Ausführung bedingende Leistungen, wie z. B. Herstellen erforderlicher Proben, Liefern und Verarbeiten von Kleinmaterial, Ausführung von Schnitten bei Pflasterungs- und sonstigen Steinarbeiten;
- d. Befüllen von Feuchtbiotopen und Schwimmteichen mit Wasser;
- e. bei der Herstellung von Bewässerungsanlagen das Zusammenschließen der Leitungen, eine Dichtheitsprobe, die Inbetriebnahme, Justierung und Programmierung von Bewässerungscomputern sowie die Einschulung des Bedienungspersonals, eine Dokumentation mit Leitungsverlauf und Verlegetiefe, technische Unterlagen über die verwendeten Materialien.

7.1. Vergütung der Leistungen; Abrechnung

7.1.1 Ausmaßfeststellung

Diese hat – sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes bestimmt – jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet

- a. nach Längenmaß in Meter,
 - b. nach Flächenmaß in Quadratmeter,
 - c. nach Raummaß in Kubikmeter,
 - d. nach Hohlmaß in Liter,
 - e. nach Masse in Kilogramm oder
 - f. nach Stück (ohne Dezimalstelle)
- zu erfolgen.

Für das Ausmaß von Erdarbeiten gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2205.

Das Runden von Zahlen hat gemäß ÖNORM A 6403 zu erfolgen.

7.1.1.1 Längenmaß

Das Längenmaß wird z. B. ermittelt bei

- a. Sicherungsbauweisen (z. B. Flechtwerke, Buschlagen, Faschinen),
- b. Pflanzarbeiten (z. B. Grabenpflanzung),
- c. Pflasterungen (z. B. Raseneinfassungen),
- d. Pflegearbeiten (z. B. Rasenkanten stechen, Heckenschnitt).

7.1.1.2 Flächenmaß

- a. Die Ermittlung des Flächenmaßes erfolgt nach abgewickelter bzw. angedeckter bzw. verlegter Fläche; sämtliche Überlappungen oder Verschnitte sind in den Einheitspreis einzurechnen.
- b. Beim Aufmaß nicht abzuziehen sind Aussparungen, Einbauten, Schächte udgl. mit einem Einzelausmaß unter 2 m² (im Landschaftsbau 4 m², bei Baumaßnahmen der Gartengestaltung und des Landschaftsbaus unter 0,5 m²).
- c. Das Flächenmaß wird ermittelt bei
 - 1) Vorarbeiten (z. B. Flächenrodung, Säubern von Flächen),
 - 2) Erdarbeiten (z. B. mechanische Bodenverbesserung, Bodenauf-/abtrag),
 - 3) Rasenherstellung,
 - 4) Pflanzarbeiten (z. B. Flächenpflanzung, Gehölzsaat, Pflanzflächenabdeckung; die Schütthöhe von Rindenmulch wird in frisch eingebautem Zustand gemessen),
 - 5) Sicherungsbauweisen (z. B. Geotextilien, Maschengeflecht und Spreitlagen),
 - 6) Pflegearbeiten (z. B. Mäharbeiten, Heckenschnitt, Entfernen von unerwünschtem Aufwuchs, Bodenlockerung),
 - 7) Baumaßnahmen der Gartengestaltung und des Landschaftsbaus (z. B. Wege, Plätze, Biotope, Teiche).

7.1.1.3 Raummaß

Das Raummaß wird zum Zeitpunkt der Ausbringung im losen Zustand ermittelt bei

- a. Pflanzarbeiten (z. B. Bodenauswechslung),
- b. Erdarbeiten (z. B. Lieferung von Oberboden und Substraten),
- c. Rindendekor, Strohmulch.

Das Raummaß wird im gesetzten oder verfestigten Zustand bei Erdarbeiten (z. B. Bodenauf-/abtrag) ermittelt.

Der Nachweis des Einbaues der geforderten Einbaudicke bei Teichabdichtungen erfolgt bei natürlichem Abdichtungsmaterial mittels einer Messung mit dem Nivelliergerät an vorher eingemessenen Punkten.

7.1.1.4 Hohlmaß

Die Ermittlung des Hohlmaßes erfolgt nach verbrauchter Menge und wird z. B. bei Pflegemaßnahmen (z. B. Pflanzflächenabdeckung, Substrate, Bewässerung) ermittelt.

7.1.1.5 Masse

Die Ermittlung der Masse erfolgt nach verbrauchter Menge und wird z. B. bei Pflegemaßnahmen (z. B. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel) ermittelt.

7.1.1.6 Stück

Die Ermittlung von Einzelstücken erfolgt z. B. bei

- a. Vorarbeiten (z. B. Baumschutzmaßnahmen, Fällen, Roden ausgenommen Flächenrodung),
- b. Pflanzarbeiten (z. B. Pflanzenlieferung, Pflanzeneinschlag, Pflanzarbeiten, Verpflanzen von Gehölzen),
- c. Sicherungsbauweisen (z. B. Steckhölzer),
- d. Pflegemaßnahmen (z. B. Anbringen von Verdunstungsschutz, Baumkontrolle).

7.1.1.7 Pauschale

Die Abrechnung erfolgt pauschal z. B. bei

- a. Kontrolle von Spielplätzen,
- b. laufende gärtnerische Pflegearbeiten,
- c. Baumkontrollarbeiten.

7.1.2 Rechnungslegung

7.1.2.1 Allgemeines

- a. Die ausgeführten Leistungen sind mit den im Leistungsverzeichnis angeführten Einheitspreisen zu verrechnen; subsidiär – sofern im Leistungsverzeichnis oder in den

speziellen Vertragsbestimmungen nichts anderes bestimmt – nach der ermittelten Ergebnissen der Ausmaßfeststellung abzurechnen.

b. Außer den in ÖNORM B 2110 angeführten Unterlagen zur Rechnungslegung sind der Schlussrechnung noch folgende Nachweise in prüfbarer Form beizuschließen:

1. vereinbarte Gütenachweise,
2. Unterlagen über durchgeführte Umrechnungen veränderlicher Preise,
3. Unterlagen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu erbringen sind.

7.1.2.2 Mengennachweis von Materialien

Sofern im Leistungsverzeichnis für die Ausführung bestimmter Positionen Sollmengen an Materialien vorgeschrieben sind, müssen diese auf Verlangen in geeigneter Weise nachgewiesen werden.

7.1.2.3 Überprüfung der Mengen von Materialien

a. Zur Überprüfung der mit Lieferscheinen und Wägezetteln abzurechnenden Mengen von Materialien ist der AG berechtigt, Materialtransporte bis höchstens 10 % der Gesamtmenge jeder der Materialarten auf Kosten des AN stichprobenweise über geeichte Brückenwaagen zu leiten. Materialtransporte, deren stichprobenweise Überprüfung Mindermengen ergeben hat, werden bei der Ermittlung der Zehnprozentgrenze nicht berücksichtigt.

b. Ergibt die Überprüfung eine andere Menge als in den Lieferscheinen oder Wägezetteln angegeben, wird der Mittelwert der solcherart überprüften Mengen für die Ermittlung der insgesamt gelieferten Materialmengen herangezogen.

7.1.2.4 Materialminderverbrauch

Ein Minderverbrauch an Materialien gegenüber der vorgeschriebenen Sollmenge wird in Abzug gebracht.

7.1.2.5 Materialmehrverbrauch

Ein Mehrverbrauch an Materialien über die vorgeschriebene Sollmenge hinaus wird nicht vergütet.

8.1 Übernahme

8.1.1 Allgemeines

- a. Die Übernahme von Leistungen der Gartengestaltung und des Landschaftsbaus erfolgt unmittelbar nach Fertigstellung.
- b. Bei Rasenherstellung, Verpflanzung, Pflanzenlieferung, Pflanzarbeiten, Sicherungsbauweisen und Bauwerksbegrünungen kann die Übernahme in Abhängigkeit von den vereinbarten Pflegemaßnahmen auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
- c. Bei vereinbarter Anwuchspflege lt. Leistungsverzeichnis bzw. sonstiger Vertragsbestimmungen, erfolgt die Übernahme nach Abschluss dieser Pflegearbeiten. Sind keine Pflegemaßnahmen vereinbart, ist die Übernahme gleichzeitig die Schlussfeststellung.
- d. Bei Ein- und Zweijahrespflanzen, Stauden und Gräsern, Sumpf- und Wasserpflanzen sowie Blumenzwiebel und Knollengewächsen ist die Übernahme gleichzeitig die Schlussfeststellung.
- e. Wurden lt. Leistungsverzeichnis bzw. sonstiger Vertragsbestimmungen keine Pflegeaufträge vereinbart, hat der AN auf die erforderlichen Pflegemaßnahmen hinzuweisen.
- f. Ist im Leistungsverzeichnis bzw. in sonstigen Vertragsbestimmungen nichts anderes vereinbart, sind Leistungen der Gartengestaltung und des Landschaftsbaus unter Zugrundelegung der nachstehend angeführten Übernahmekriterien formell zu übernehmen.

8.1.2 Verpflanzung von Großgehölzen

Die Leistung wird nach Abschluss der Arbeiten übernommen.

8.1.3 Übernahmekriterien für Pflanzenlieferung und Pflanzarbeiten (Anwuchsermittlung)

- a. Bei Pflanzenlieferungen und Pflanzarbeiten sind die Anwuchsprozentsätze Bestandteil der Übernahmekriterien.
- b. Besteht die Leistung des AN lediglich in der Lieferung von Pflanzen, so haftet der AN dann für den Anwuchserfolg, wenn ihm vom AG die Möglichkeit der Kontrolle der

Pflanz- und Pflegearbeiten eingeräumt wird. In diesem Fall endet der Pflanzenliefervertrag mit der Übernahme nach der ersten Anwuchsermittlung.

- c. Wird bei dieser Anwuchsermittlung der für die Pflanzarbeiten bedungene Anwuchsprozentsatz nicht erreicht, wird das für eine allfällige Ersatzpflanzung erforderliche Pflanzenmaterial vom AN (Pflanzenlieferfirma) kostenlos beigestellt und von der Pflanzfirma kostenlos gepflanzt.
- d. Wurde der AN lt. Leistungsverzeichnis bzw. sonstiger Vertragsbestimmungen mit Pflegearbeiten beauftragt, erfolgt die Übernahme nach der Anwuchspflege, sofern nicht anders vereinbart, in dem auf die Pflanzarbeiten folgenden Herbst (gegen Ende der ersten Vegetationsperiode) bei belaubtem Zustand der Pflanzen, und die Schlussfeststellung nach der Entwicklungspflege (siehe Tabelle A.1).
- e. Wird der AN nach der Übernahme –sofern dies lt. Leistungsverzeichnis bzw. sonstiger Vertragsbestimmungen - nicht ohnedies bereits Vertragsbestandteil und Umfang der Leistungspflicht ist – nicht mit der Entwicklungspflege beauftragt, so gilt die Übernahme gleichzeitig als Schlussfeststellung (gilt auch bei Fertigrasen).
- f. Es wird die Anzahl der angewachsenen Pflanzen ermittelt. Abgemähte oder

8.1.3.1 Gehölze

- a. Die Leistung bei Gehölzpflanzungen wird übernommen, wenn 95 % der Gehölze angewachsen sind.
- b. Ausgenommen davon sind:
 - Gehölze in Einzelstellung, Solitärgehölze, Hecken – mit Topfbällen oder Ballen – mit einem Anwuchsprozentsatz von 100 % sowie
 - wurzelnackte Gehölze mit einem Anwuchsprozentsatz von 85 %.

8.1.3.2 Ein- bzw. Zweijahrespflanzen

Die Leistung bei ein- bzw. zweijährigen Pflanzen wird übernommen, wenn 85 % der ein- bzw. zweijährigen Pflanzen angewachsen sind.

8.1.3.3 Stauden und Gräser

Die Leistung bei Stauden und Gräsern wird übernommen, wenn 85 % der Stauden und Gräser angewachsen sind.

8.1.3.4 Sumpf- und Wasserpflanzen

Die Pflanzarbeiten bei Sumpf- und Wasserpflanzen werden am Ende der nach der Pflanzung folgenden Vegetationsperiode, wenn

- o mindestens 75 % der Arten der Erstbepflanzung vorhanden sind und
- o 100% der Solitärpflanzen (z. B. Teichrose, Seerose, Sumpfcalla) ausgetrieben haben, übernommen.

8.1.3.5 Pflanzen für extensive Dachbegrünungen

Die Leistung bei extensiven Dachbegrünungen wird übernommen, wenn die Begrünungen einen gleichmäßigen Bestand bilden, der im nicht geschnittenen Zustand mindestens 60 % Bodendeckung aufweisen muss.

Der Bestand muss zu mindestens 75 % aus den Arten der ausgeschriebenen Saat-gut- und Pflanzenmischung bestehen.

8.1.3.6 Blumenzwiebel- und Knollengewächse

Die Leistung bei Blumenzwiebel- und Knollengewächsen wird nach Fertigstellung der Arbeiten übernommen.

8.1.4 Übernahmekriterien für Rasenherstellung

- a. Wurde lt. Leistungsverzeichnis bzw. sonstiger Vertragsbestimmungen eine Anwuchspflege vereinbart, so hat der AG die Leistung nach Erhalt der Aufforderung zur förmlichen Übernahme – abweichend von der ÖNORM B 2110 – binnen einer Frist von 5 Tagen zu übernehmen.
- b. Wurde keine Anwuchspflege vereinbart, hat die Übernahme innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung durch den AN zu erfolgen.
- c. Die für die Übernahme durchzuführende Anwuchsermittlung hat nach dem ersten Pflegeschnitt im Beisein der Vertreter von AG und AN zu erfolgen.
- d. Die arttypische Färbung wird nach dem Augenschein beurteilt.

8.1.4.1 Fertigrasen

Die Übernahme erfolgt, wenn

- der verlegte Rasen eine arttypische Färbung aufweist,
- durchzutreiben beginnt und
- neue Wurzeln feststellbar sind.

Das Durchtreiben wird nach dem Augenschein beurteilt. Die Bildung neuer Wurzeln wird stichprobenartig durch Anheben einzelner Rasenteile geprüft.

8.1.4.2 Ansaat

Geforderte Prozentsätze gelten nicht für Flächen, auf denen – durch Bodenverhältnisse oder Einbauten bedingt – kein geschlossener Bewuchs möglich ist.

8.1.4.3 Landschaftsrasen

- a. Der durch Ansaat hergestellte Landschaftsrasen muss einen der verwendeten Saatgutrezeptur entsprechenden gleichmäßigen Bestand haben, der im geschnittenen Zustand einen mittleren Bedeckungsgrad von 40 % (vertikal zur Oberfläche gesehen) aufzuweisen hat.
- b. Flächen, auf denen kein Pflegeschnitt durchgeführt wurde, haben einen Bedeckungsgrad von 60 % aufzuweisen.

8.1.4.4 Gebrauchs-, Spiel- und Zierrasen

Der durch Ansaat hergestellte Gebrauchs-, Spiel- und Zierrasen muss einen der verwendeten Saatgutrezeptur entsprechenden gleichmäßigen Bestand haben, der im geschnittenen Zustand einen mittleren Bedeckungsgrad von 80 % (vertikal zur Oberfläche gesehen) aufzuweisen hat.

8.1.4.5 Begrünungen mit Wildsaatgut

- a. Die Übernahme kann hinsichtlich Narbendichte und Artenzusammensetzung zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen.
 - b. Der zu erreichende Deckungsgrad und die Pflanzendichte können für die verschiedenen Lebensraumtypen gesondert festgelegt werden.
 - c. Erforderlichenfalls hat, in Hinblick auf die in der Mischung enthaltenen Arten, ein Hinweis auf z. B. Entwicklungsdynamik, Keimhemmung, erforderliche Überwinterung zu erfolgen.
 - d. Die Ermittlung des Deckungsgrades und der Artenzusammensetzung erfolgt nach Augenschein.
 - e. Die Ermittlung der Pflanzendichte erfolgt mit dem Zählrahmen.
- Bei Frischmulchansaaten können kein Bedeckungsgrad und keine bestimmte Artenzusammensetzung bedungen werden.

Die Leistung ist unmittelbar nach Aufbringung der Mulchdecke zu übernehmen.

8.1.5 Übernahmekriterien für Sicherungsbauweisen.

Die Übernahme erfolgt nach Fertigstellung der vertraglich vereinbarten Leistungen, bzw. nach erfolgtem Austrieb der lebenden Pflanzenteile. Die Funktionsfähigkeit ist nach Augenschein zu beurteilen.

8.1.5.1 Weidensteckhölzer und Weidenpflocke

Die Leistung wird übernommen, wenn mindestens 85 % der Pflanzenteile, gleichmäßig über die Gesamtfläche verteilt, ausgetrieben haben.

8.1.5.2 Flechtwerk und Faschinen

Die Leistung wird übernommen, wenn je Meter mindestens 3 Austriebe lebender Pflanzenteile feststellbar sind.

8.1.5.3 Spreitlagen und Röhricht-Spreitlagen

Die Leistung wird übernommen, wenn je m² mindestens 5 Austriebe festgestellt werden können.

8.1.5.4 Buschlagen

Die Leistung wird übernommen, wenn mindestens 85 % der Pflanzen oder 33 % der lebenden Pflanzenteile, gleichmäßig über die Gesamtfläche verteilt, ausgetrieben haben.

8.1.6 Übernahme von Pflegearbeiten

- a. Die Übernahme von Pflegemaßnahmen erfolgt nach Beendigung der vertraglichen und angeordneten Leistungen.
- b. Die Übernahme von Pflegemaßnahmen, deren Erfolg nicht unmittelbar feststellbar ist (z. B. Düngung, Pflanzenschutz) erfolgt nach Beendigung der vertraglichen und

angeordneten Leistungen innerhalb der Vegetationszeit nach einem Monat, ansonsten im darauf folgenden Frühjahr ein Monat nach dem Austrieb.

8.1.7 Mängel, bei denen die Übernahme nicht verweigert werden kann

- a. Im Fall der Unterschreitung des geforderten Anwuchsprozentsatzes bei Pflanzungen bis zu 10 Prozentpunkten ist die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist bis zur Höhe des geforderten Anwuchsprozentsatzes zu ergänzen.
- b. Kommt der AN der Verpflichtung zur Mängelbehebung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann der AG die Ergänzung auf Kosten des AN selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

8.1.8 Verweigerung der Übernahme

Im Fall der Unterschreitung

- a. des geforderten Anwuchsprozentsatzes um mehr als 10 Prozentpunkte bei Pflanzungen,
- b. des geforderten Anwuchsprozentsatzes oder der Funktion bei Sicherungsbauweisen wird die Übernahme der beanstandeten Leistungen ausgesetzt.
- c. Der AN hat innerhalb einer angemessenen Frist eine Ersatzlieferung bzw. Ersatzpflanzung auf die Stückanzahl der Erstpflanzung (100 %) durchzuführen.
- d. Im Fall der Unterschreitung des Bedeckungsgrades bei Ansaaten wird die Übernahme bis zum Erreichen des Bedeckungsgrades ausgesetzt.
- e. Der AN hat Maßnahmen zum Erreichen des geforderten Bedeckungsgrades durchzuführen und den Rasen bis zur Übernahmefähigkeit zu pflegen.
- f. Wird eines der Kriterien zur Übernahme von Fertigrasen nicht erfüllt, so wird die Übernahme ausgesetzt.
- g. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle mangelhaften Rasenteile zu ersetzen bzw. bis zur Übernahmefähigkeit zu pflegen. Der Termin für eine neuerliche Übernahme wird gemeinsam unter Berücksichtigung der Jahreszeit festgelegt.
- h. Kommt der AN der Verpflichtung zur Mängelbehebung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann der AG die Ergänzung auf Kosten des AN selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

8.1.9 Ersatzleistung bei Beistellung von Pflanzenmaterial durch den AG

Im Falle der Unterschreitung der geforderten Anwuchsprozentsätze hat der AG das Ersatzpflanzenmaterial beizustellen und der AN auf seine Kosten die Ersatzpflanzung samt Nebenarbeiten gemäß ÖNORM L 1111 durchzuführen.

9.1 Schlussfeststellung

- a. Sofern der AN nach der Übernahme von Leistungen mit lebenden Materialien (z. B. Pflanzen, Ansaaten) auch mit der Durchführung der Entwicklungspflege - lt. Leistungsverzeichnis bzw. sonstiger Vertragsbestimmungen - für seine Leistung beauftragt ist, findet die Schlussfeststellung am Ende der Entwicklungspflege statt.
- b. Findet die Schlussfeststellung gleichzeitig mit der Übernahme statt, gelten die oben festgelegten Anwuchsprozentsätze.

9.1.1 Kriterien für die Schlussfeststellung von Pflanzarbeiten mit Entwicklungspflege

- a. Anlässlich der Schlussfeststellung findet eine weitere Anwuchsermittlung statt.
- b. Bei dieser wird ein Endbestand von 85 % der Erstpflanzung – bezogen auf den gesamten Auftrag – gefordert.
- c. Bei Solitärgehölzen, Gehölzen in Einzelstellung und bei Hecken – mit Topfbällen oder Ballen – hat der erforderliche Anwuchsprozentsatz 100 % zu betragen.
- d. Bei wurzelnackten Gehölzen hat der erforderliche Anwuchsprozentsatz 75 % zu betragen.
- e. Abgemähte oder kümmernde Pflanzen gelten nicht als angewachsen.
- f. Werden diese Anwuchsprozentsätze unterschritten, darf der AG entweder eine Leistungsergänzung auf die Höhe dieser Anwuchsprozentsätze oder eine angemessene Minderung des Entgeltes verlangen.
- g. Ersatzlieferung und Ersatzpflanzung sind im Anschluss an die jeweilige Anwuchsermittlung im Einvernehmen mit dem AG durchzuführen und bis zu einem festzulegenden Termin zu beenden.

9.1.2 Kriterien für die Schlussfeststellung von Rasenherstellung mit Entwicklungspflege

- a. Abweichend von der ÖNORM B 2110 hat der AG die Schlussfeststellung nach Erhalt der Aufforderung binnen einer Frist von 14 Tagen durchzuführen.

- b. Die Anwuchsermittlung hat längstens 10 Tage nach dem Pflegeschnitt im Beisein der Vertreter von AG und AN zu erfolgen.
- c. Die Schlussfeststellung erfolgt, wenn der Rasen eine arttypische Färbung aufweist.

9.1.2.1 Landschaftsrasen

Landschaftsrasen muss einen der verwendeten Saatgutrezeptur entsprechenden gleichmäßigen Bestand haben, der nach der Entwicklungspflege im geschnittenen Zustand einen mittleren Bedeckungsgrad von mindestens 60 % (vertikal zur Oberfläche gesehen) aufzuweisen hat. Für Flächen, auf denen kein Pflegeschnitt durchgeführt wurde, wird ein Bedeckungsgrad von mindestens 80 % verlangt.

9.1.2.2 Gebrauchs-, Spiel- und Zierrasen

- a. Der Gebrauchs-, Spiel- und Zierrasen muss einen der verwendeten Saatgutrezeptur entsprechenden gleichmäßigen Bestand haben, der im geschnittenen Zustand einen mittleren Bedeckungsgrad von mindestens 80 % (vertikal zur Oberfläche gesehen) aufzuweisen hat.
- b. Die geforderten Prozentsätze gelten nicht für Flächen, auf denen – durch Bodenverhältnisse oder Einbauten bedingt – kein geschlossener Bewuchs möglich ist.
- c. Im Falle der Unterschreitung des Bedeckungsgrades wird die Schlussfeststellung bis zum Erreichen des geforderten Bedeckungsgrades ausgesetzt. Der AN hat Maßnahmen zum Erreichen des geforderten Bedeckungsgrades durchzuführen.

9.1.2.3 Begrünungen mit Wildsaatgut

In der Artenzusammensetzung der vorgefundenen Vegetation in einem Prüflot von 25 m² bezogen auf 1000 m² müssen mindestens 2/3 der Grasarten sowie 1/3 der Kräuterarten des angestrebten Lebensraumtyps festzustellen sein.

9.1.3 Kriterien für die Schlussfeststellung von Dachbegrünungen mit Entwicklungspflege

9.1.3.1 Extensive Begrünungen bzw. Wildsaatgut

- a. Extensive Dachbegrünungen müssen einen möglichst gleichmäßigen Bestand bilden, der im nicht geschnittenen Zustand mindestens 75 % Bodendeckung aufweisen muss. Der Bestand muss zu mindestens 60 % aus den Arten der ausgeschriebenen Saatgutmischung und Pflanzen bestehen.
- b. Der artgemäße jahreszeitliche Zustand der Pflanzen ist bei der Ermittlung des Deckungsgrades zu berücksichtigen.
- c. Die angesäte oder angepflanzte Vegetation sollte vor der Schlussfeststellung zumindest eine Vegetationsperiode, und sofern witterungsbedingt möglich, eine Trocken- und eine Frostphase überdauert haben.
- d. Dieser Zustand wird in der Regel innerhalb von 18 Monaten erreicht.

9.1.3.2 Intensive Dachbegrünung

Für intensive Dachbegrünungen gelten für die Schlussfeststellung die Kriterien entsprechend 2.9.1 und 2.9.2.

9.1.4 Kriterien für die Schlussfeststellung von Sicherungsbauweisen mit Entwicklungspflege

- a. Die Schlussfeststellung erfolgt durch Feststellung der Funktionsfähigkeit der Einbauten sowie einer Anwuchsermittlung der bedungenen Pflanzen und lebenden Pflanzenteile.
- b. Die lebenden Pflanzenteile haben einen gleichmäßigen Austrieb von 85 % der zum Zeitpunkt der Übernahme geforderten Menge aufzuweisen.
- c. Zwischenabnahmen unterirdischer Bauteile bleiben ohne Einfluss auf den Zeitpunkt der Schlussfeststellung.

9.1.5 Schlussfeststellung von Pflegearbeiten

Es gelten die Bestimmungen für die Übernahme nach 2.8.6 sinngemäß.

10.1. Gewährleistung

Die Gewährleistung für Leistungen mit lebendem Pflanzenmaterial (ausgenommen Sicherungsbauweisen) endet mit der Schlussfeststellung.

Bei Sicherungsbauweisen endet die Gewährleistungsfrist drei Jahre nach der Übernahme.

11.1. sonstige Vertragsbestandteile

11.1.1. Die gegenständlichen Ausschreibungsunterlagen, mit sämtlichen Abschnitten einschließlich der Vorbemerkungen, gelten im Auftragsfall als wesentlicher Bestandteil des

Vertrages. Sie bilden die Grundlage für die Durchführung der Arbeiten und sind daher bei der Kalkulation vollinhaltlich zu berücksichtigen.

11.1.2. Jeder Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Vertragsteilen unterfertigt ist.

11.1.3. Sofern in der Ausschreibung spezielle Regelungen für die zu vergebenden Leistungen getroffen wurden, die von den gegenständlichen allgemeinen Vertragsbedingungen abweichen, gehen diese als speziellere Regelungen den allgemeinen Vertragsbestimmungen vor.

B) BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1. Allgemeine Ausschreibungsbedingungen und spezielle Vertragsbedingungen

1.1. Allgemeines

1.1.1. Der Auftragnehmer hat sich vor Erstellung des Angebotes Klarheit über die örtlichen Gegebenheiten und über den Umfang der Leistungen verschafft. Vorgefundene Hindernisse, Unklarheiten im Leistungsverzeichnis usw. sind noch vor Legung des Angebotes geklärt worden. Spätere Einwände werden daher nicht berücksichtigt.

1.1.2. Durch die Unterfertigung des Angebotes wird vom Auftragnehmer bestätigt, dass er die zu bearbeiteten Flächen vor Angebotsabgabe besichtigt und die Kalkulation und Preisbildung beeinflussenden Faktoren berücksichtigt hat.

1.1.3. Für die Erstellung des Angebotes, die Ausführung und Abrechnung gelten, wenn im Leistungsverzeichnis nicht anderes vorgeschrieben ist, die einschlägigen Werkvertragsbestimmungen und technischen Ö-NORMEN, in der zum Zeitpunkt des Angebots Termins gültigen Fassung. Insbesondere die Ö-NORM B 2241 "Gartengestaltung und Grünflächenbau".

1.1.4. Der Auftrag wird über den gesamten ausgeschriebenen Zeitraum vergeben. Eine Bestellung kann seitens der Marktgemeinde Biedermannsdorf wertmäßig vorerst nur für das Jahr 2016 erfolgen. Für die darauffolgenden Pflegejahre werden jährliche Bestellnachträge ausgestellt.

1.1.5. Die Marktgemeinde Biedermannsdorf behält sich das Rücktrittsrecht für den Fall vor, dass die beauftragten Arbeiten vom AN nicht zeitgerecht bzw. nicht mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt werden.

1.1.6. Bei Veranstaltungen, z.B. Fronleichnam, ist in diesem Bereich so zu beginnen, dass die Pflegearbeiten rechtzeitig vor der Veranstaltung fertig sind.

2. Rückfragen

Rückfragen in Bezug auf das Leistungsverzeichnis oder die durchzuführenden Arbeiten sind an den Bauhofleiter der Marktgemeinde Biedermannsdorf, Hr. Wolfgang Steindl, Telefonnummer 0664/3581109, zu richten.

3. Alternativangebote

3.1 Dem Bieter steht es frei, in einem gesonderten Begleitschreiben eine oder mehrere Varianten zur ausgeschriebenen Ausführung anzubieten.

3.2 Unbeschadet dessen, ist das vorliegende Leistungsverzeichnis vollständig auszupreisen.

3.3. Subunternehmen

Im Falle der Heranziehung von Subunternehmen ist über Verlangen der Auftraggeber deren Gewerbeberechtigung nachzuweisen. Name und Adresse des in Aussicht genommenen Gewerbetreibenden ist rechtzeitig, noch vor Beginn der Arbeiten, schriftlich bekanntzugeben und die Genehmigung des Auftraggebers einzuholen.

3.4. Änderung der Mengen

Bei Mengenänderungen (Mehr- oder Minderleistungen) bleiben die angebotenen Einheitspreise entgegen der Ö-NORM B 2110 unverändert. Außerdem behält sich der Auftraggeber vor, einzelne Vertragsleistungen überhaupt nicht ausführen zu lassen, ohne dass der Auftragnehmer daraus Nachforderungen oder Ansprüche auf entgangenen Gewinn oder sonstige Ansprüche stellen kann.

4. Kalkulationsgrundlagen

4.1 Regiearbeiten

4.1.1 Unvorhergesehene Arbeiten sind vom Auftragnehmer in Form von Regiestunden ausschließlich über schriftliche Anordnung des Bauhofleiters durchzuführen. Die

genehmigten und geleisteten Regiestunden sind auf Regieblättern zu vermerken und täglich bestätigen zu lassen.

4.1.2 Der Auftragnehmer darf bei Regiearbeiten für jede Arbeitskategorie nur solche ArbeiterInnen verwenden, die dafür qualifiziert sind.

4.1.3 Auf die tatsächliche Ausführung der angenommenen Regiestunden besteht kein Anspruch.

4.1.4 Die angebotenen Stundenlohnsätze enthalten auch die Vergütung für Geschäftsunkosten und Gewinn lt. K-Blättern und das Vorhalten für die erforderlichen Geräte und Werkzeuge.

4.1.5 Der Aufwand für das bei den Regiearbeiten eingesetzte Aufsichtspersonal des Auftragnehmers, wird nicht gesondert vergütet und sind mit den angebotenen Regiesätzen abgegolten.

4.1.6 Die Stundenlohnsätze enthalten auch alle Zulagen, wie Staub-, Erschwernis-, Höhenzulagen, sämtliche Regiezuschläge, Sondererstattungen, Trennungs- und Weggelder, Übernachtungsgelder und sonstige kollektivvertragliche Zulagen und dergleichen.

4.1. Einheitspreise des Leistungsverzeichnisses

4.1.1 Alle Kosten, welche aufgrund der vorgeschriebenen Termine für Mehrschichtbetrieb, Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten entstehen, sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

4.1.2. Reisezeiten für die im Leistungsverzeichnis enthaltene Anzahl der Regiestunden sind auf jeden Fall in den Regiestundensätzen anteilig enthalten.

4.1.3. Gerätestundensätze verstehen sich mit Bedienung bzw. Fahrer, Treibstoff. und Schmiermittel sowie den anteiligen Wartungs- und Reparaturkosten.

4.1.4. Verwendete Baustoffe und allfälliger Geräteeinsatz im Rahmen der Regiearbeiten werden ebenfalls nur anerkannt, wenn sie über Auftrag des Bauhofleiters geliefert bzw. geleistet werden.

4.2. Nachtragsangebote

4.2.1. Die Preise für zusätzliche Leistungen und Leistungsänderungen sind vom Auftragnehmer in Form von Nachtragsangeboten einzureichen.

4.2.2. Diese sind fortlaufend zu nummerieren und auf Urpreisbasis ohne Umlegung von Gemeinkosten auf Leistungspositionen zu erstellen. Für die Vergütung der Gemeinkosten von Nachtragsangeboten gelten die entsprechenden Bedingungen des Urangebotes und Hauptauftrages.

4.3 Arbeitsbedingungen

4.3.1. Wenn in den nachstehenden „Besonderen technischen und rechtlichen Vertragsbedingungen“ nicht anders vorgesehen, werden die erforderlichen Transportmittel usw. nicht zur Verfügung gestellt und sind vom Auftragnehmer her- bzw. beizustellen. Die dadurch entstehenden Kosten werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

4.3.2. Allfälliger Baustrom muss vom AN selbst beigestellt werden und ist in die Einheitspreise einzurechnen.

4.3.3 Für das Gießen der zu bearbeitenden Flächen kann Wasser aus dem gemeindeeigenen Brunnen in der Kläranlage bzw. aus der gemeindeeigenen Zisterne am Bauhof kostenlos entnommen werden.

5.1 Nebenleistungen

5.1.1 Soweit in den nachstehenden "Besonderen technischen und rechtlichen Vertragsbedingungen" nicht anderes vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Materialabfälle, Verpackungsmaterial, Emballagen und dergleichen die im Zusammenhang mit der Durchführung seiner Leistungen anfallen, laufend zu beseitigen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu entsorgen.

5.1.2 Anfallender Gras- bzw. Strauchschnitt kann kostenlos, zu den mit dem Bauhofleiter vereinbarten Öffnungszeiten, auf die gemeindeeigene Kompostieranlage gebracht werden.

6.1 Bauseitige Leistungen

Sofern im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich anders bestimmt und in den vorangeführten Bedingungen angeführt, werden seitens der Auftraggebers keine wie immer

gearteten Leistungen im Zusammenhang mit den ausschreibungsgegenständlichen Arbeiten erbracht.

5. Preise und Abrechnung der Leistungen

5.1 Grundsätzliches

5.1.1 Mit den vereinbarten Einheits- und Pauschalpreisen sind sämtliche für die vollständige und fachgerechte Ausführung der Leistungen einschl. aller Nebenleistungen notwendigen Arbeiten und Lieferungen, auch wenn sie in den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht besonders beschrieben sind, abgegolten.

5.1.2 Ebenso sind alle durch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften entstehenden Kosten in den Preisen berücksichtigt.

5.2 Preise

5.2.1 Sämtliche vom Auftragnehmer angebotenen Preise sind Festpreise im Sinne der Ö-NORM B 2110 bis 30.3.2017.

5.2.2 Die tatsächlich durchgeführten und gemeinsam mit der Bauaufsicht des Auftraggebers aufgenommenen Leistungen werden nach den in den einzelnen Positionen angegebenen Dimensionen abgerechnet (wie Stück, Pauschale, m² udgl.).

5.3 Erschwernisse

5.3.1 Die Abrechnung der angebotenen Leistungen erfolgt - auch entgegen etwa anders lautenden Ö-NORM-Bestimmungen - stets unabhängig von der Lage des Arbeitsortes.

5.3.2 Diesbezügliche Erschwernisse sind mit den angebotenen Preisen abgegolten. D.h. der Bieter hat alle diesbezüglichen Aufwendungen und alle damit verbundenen Maßnahmen in seiner Kalkulation entsprechend zu berücksichtigen.

6. Besondere technische und rechtliche Vertragsbedingungen

6.1 Die angebotenen Leistungen betreffen im Wesentlichen die Pflege der bestehenden Grünflächen bzw. das Versetzen von bereits ausgewachsenen Sträuchern und Bodendeckern sowie Neubepflanzung im Zuge von diversen Bauarbeiten für den Zeitraum 1.4.2016 – 30.3.2017.

Im Einzelnen sind dies:

- Mähen und abräumen
- Düngung
- Pflegeschnitte
- Hacken der Gehölzflächen
- Rosenschnitt und umstechen
- Baumauswüchse im Stammbereich schneiden
- Gehsteigkanten von Unkraut frei halten
- Bewässerung der Grünflächen bei länger anhaltender Trockenheit
- Aufbringen von Baumrinde auf Strauchflächen usw.

6.2 In den angebotenen Preisen sind alle für die vertragliche Beschaffenheit erforderlichen Lieferungen und Leistungen zu berücksichtigen, auch wenn diese in vorliegender Leistungsbeschreibung nicht vollständig angeführt sein sollten.

6. Plangrundlagen

Übersichtsplan der Marktgemeinde Biedermannsdorf, in dem die zu pflegende Abschnitte färbig markiert sind.

7. Besondere Ausschreibungsbedingungen - Nachweise

7.1 Der Auftragnehmer hat den Besitz eines gültigen Gewerbescheines für Gartengestaltung nachzuweisen.

7.2 Weiters muss ausreichende maschinelle Ausstattung (z. B. ein 3,5t Kippfahrzeug, Großflächenmäher, mindestens drei Handmäher, 2.000 l Wasserfass mit Druckpumpe) sowie ein Personalstand von mindestens 6 Personen gewährleistet sein.

7.3 Unterkünfte, Magazine, Sanitäranlagen usw. sind nicht vorhanden und müssen vom Auftragnehmer, soweit erforderlich, selbst bereitgestellt und auf Vertragsdauer vorgehalten werden.

7.4 Der Auftragnehmer hat die Oberfläche der bereits bepflanzten Flächen in ihrem heutigen Zustand zur weiteren Bearbeitung zu übernehmen.

7.5 Der Auftragnehmer hat diese Örtlichkeiten vor Angebotsabgabe zu besichtigen, sich über die Oberflächenbeschaffenheit und Humusbeschaffenheit zu informieren und bestätigt durch

seine Angebotsabgabe, dass die Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen unter den gegebenen Umständen einwandfrei möglich ist.

7.6 Allfällige Bedenken hat er demnach zugleich mit seiner Offterterstellung schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, anerkennt der Bieter die im Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungen als richtig und zweckmäßig.

7.7 Die Arbeiten nach Wahlposition sind nur im Einvernehmen und mit ausdrücklicher Zustimmung durch die örtliche Bauaufsicht durchzuführen.

8. Besondere, durch den Auftragnehmer zu erbringende Nebenleistungen (gilt für Neupflanzungen):

8.1 Absteckung und Auspflockung der zu bepflanzenden Flächen.

8.2 Kennzeichnung der Bepflanzungsarten jeweils in der dem Auftrag zugrunde liegenden Ausführung.

8.3 Sofern erforderlich: Einschlagen von gelieferten Bäumen, Sträuchern und Büschen, einschl. der notwendigen Feuchthaltung (siehe auch LV); Bewässern und Begießen von neu begrüntem und bepflanzten Flächen nach Erfordernis bis zum Zeitpunkt der 2. Mahd (Rasen) bzw. des 1. Pflegeschnittes (Sträucher etc.).

8.4 Ersatzlieferung und Auswechslung von Sträuchern, die nicht angetrieben haben, innerhalb der Gewährleistungsfrist des AN.

8.5 Desgleichen sind schütter bewachsene Rasenflächen fachgemäß nach zu säen.

8.6 Laufende Reinigung der befestigten Verkehrsflächen im Falle von vom Auftragnehmer verursachten Verschmutzungen durch Humus, Pflanzenreste usw.

9. Abrechnungen

9.1 Bäume, Sträucher und Gebüsche werden nach Stück abgerechnet. Begrünungsflächen (Rasen) nach tatsächlich bearbeiteter und besäter Fläche.

9.2 Der Auftragnehmer hat entsprechende und prüfbare Abrechnungsunterlagen und Abrechnungspläne zu liefern.

9.3 Die Aufwendungen und Leistungen gemäß Pkt. 3.3 und 3.4 vorliegender Vorbemerkungen sind in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

9.4 Hinsichtlich der Bearbeitung von ebenen horizontalen oder geneigten und schwach gekrümmten Bodenflächen wird nicht unterschieden. Anteilige Erschwernisse sind stets in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen.

9.5 Die Abrechnung der Pflegemaßnahmen erfolgt aufgrund der tatsächlich bearbeitenden Flächen und der ausgeführten Pflegedurchgänge.

10. Allgemeines zu Dünger, Pestiziden und Torf

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf hat es sich zum Ziel gesetzt, die Grünräume ohne chemische Pestizide, ohne chemisch-synthetische Dünger und ohne Torf zu pflegen.

Dementsprechend sind vom Auftraggeber beim Anbot die Kriterien folgender Vorschriften zu erfüllen:

- VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. L 189/1;
- VERORDNUNG (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1;
- „Natur im Garten“ – Kriterien Gütesiegel für Gartenprodukte.

Antrag:

VZBGM Spazierler stellt den Antrag, die Grünraumpflege entsprechend den vorgetragenen Konditionen an die Fa. Ostermann zu vergeben.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Ing. Heiss;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Grünraumpflege entsprechend den vorgetragenen Konditionen an die Fa. Ostermann zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (GR Mag. Polz)

Anmerkung: GGR Dr. Luisser und GR Presolly waren bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 15: Straßennamen Obere Krautgärten

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in der Sitzung am 17.03.2016, TOP 15, gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, LGBl.1/2015 idgF., nachfolgende **Verordnung** beschlossen:

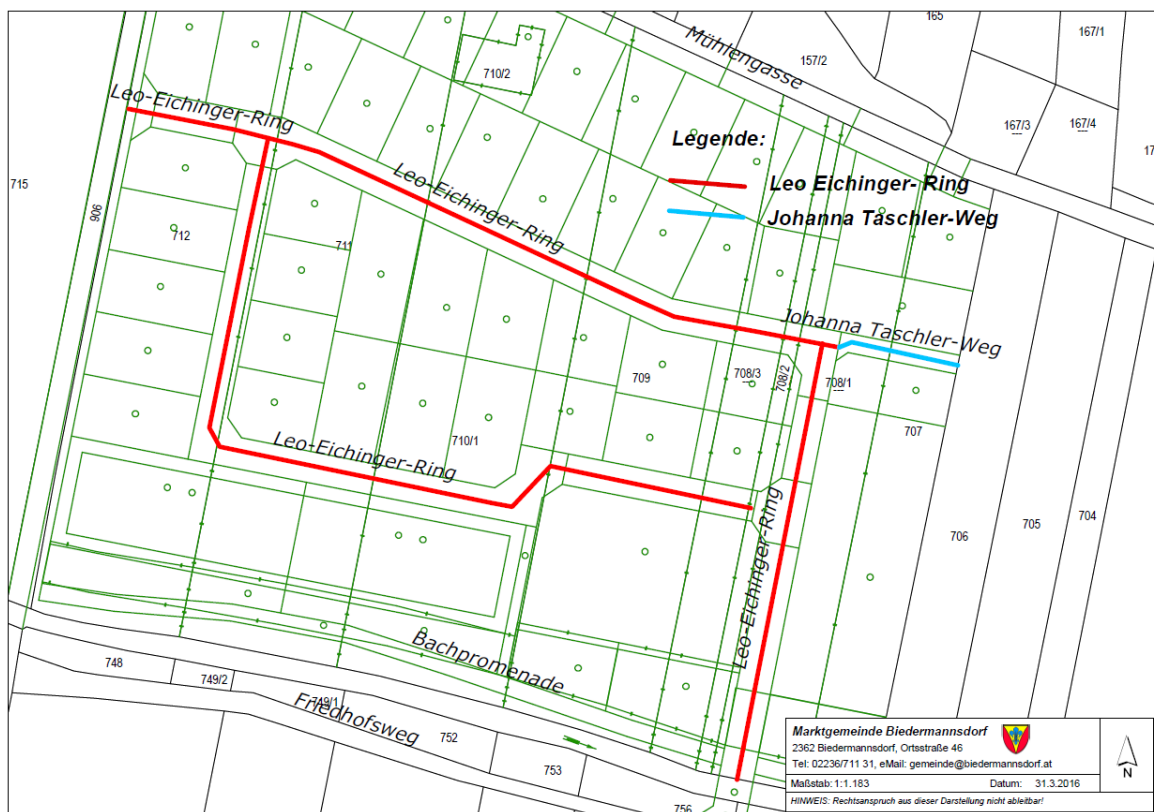
§ 1 Straßenbezeichnung

- 1) Die in der Planbeilage rot gekennzeichnete öffentliche Verkehrsfläche erhält die Bezeichnung „Leo Eichinger – Ring“
- 2) Die in der Planbeilage blau gekennzeichnete öffentliche Verkehrsfläche erhält die Bezeichnung „Johanna Taschler – Weg“
- 3) Die Planbeilage ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Planbeilage



Antrag:

VZBGM Spazierler stellt den Antrag, die Verordnung – wie vorgetragen – zu beschließen.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser; Mag. GR Polz; GGR Jagl;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Verordnung – wie vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
dafür: 20
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GR Presolly war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 16: Abänderung Verordnung Grundstücksausfahrten

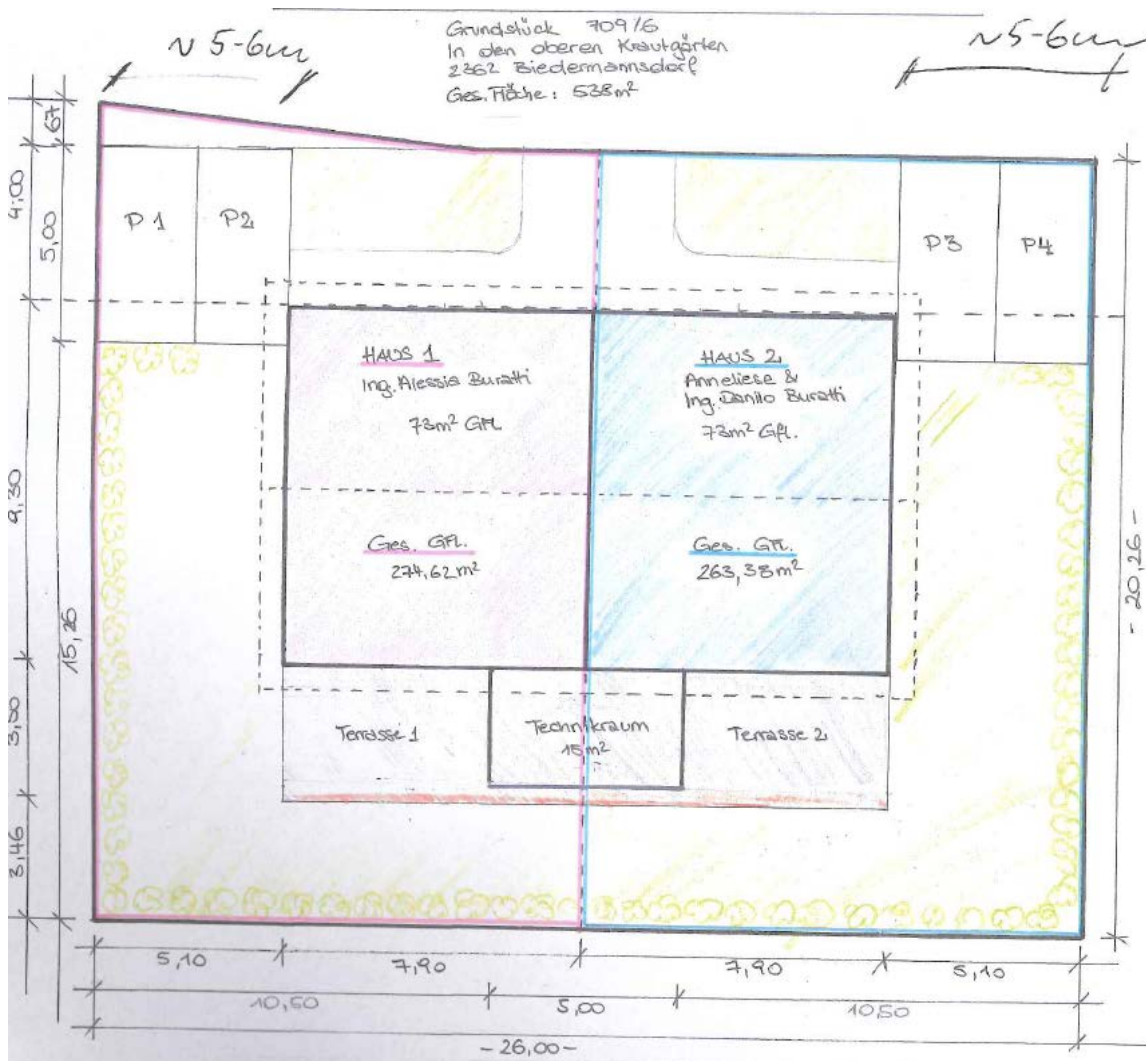
In der letzten Bauausschusssitzung wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses, GGR Ing. Heiss von einer der letzten Novellierungen der niederösterreichischen Bauordnung berichtet und der sich daraus ergebenden Problematik bezüglich Breite der Grundstücksausfahrten. Lt. § 64 Abs. 10 NÖ BO darf pro Grundstück nur eine Zu- und Ausfahrt, mit einer Breite von höchstens 6 m, zugelassen werden.

Der Gesetzgeber hat in Kenntnis dieser Problematik, die sich im Detail für einzelne Gemeinden daraus ergeben können, derart reagiert, dass für die Gemeinden nun die Möglichkeit besteht, durch Verordnungen abweichende Bestimmungen festzulegen.

Aktuelle Regelung in Biedermannsdorf:

In Biedermannsdorf werden pro Wohneinheit zwei Stellplätze gefordert. Diese Festlegung steht in den Bebauungsvorschriften der Gemeinde und verfolgt den Zweck, dass Fahrzeuge möglichst auf Eigengrund abstellen werden. Parkplätze auf öffentlichen Verkehrsflächen werden immer mehr zur Mangelware. Durch die vorliegende Änderung der VO kann somit zielgerichtet dem Problem entgegengewirkt werden.

Beispiel Doppelhaus



Dieses Beispiel, zeigt die Problematik „Grundstück mit Doppelhaus. 2 Wohneinheiten mit 4 Stellplätzen bedeuten 10 bis 12 m breite Zu-/Abfahrten pro Grundstück.

Dementsprechend hat der Bauausschuss die Empfehlung abgegeben, die Verordnung entsprechend abzuändern.

Folgende VO liegt zur Beschlussfassung vor:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in der Gemeinderatssitzung am 17.3.2016, TOP 16, folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 63 Abs. 2 der NÖ BO 2014, LGBl.1/2015 idgF., sind zusätzliche Einfahrten von einer öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Ausfahrten auf eine öffentlichen Verkehrsfläche pro Grundstück zulässig, wenn:

1. ein Grundstück die Breite an der Straßenfluchtlinie 18 m oder mehr aufweist;
2. durch die zusätzliche Einfahrt ein Stellplatz auf der öffentlichen Verkehrsfläche wegfällt und stattdessen an der gleichen Stelle eine Einfahrt zu mindestens 2 privaten, zur öffentlichen Verkehrsfläche hin offenen gehaltenen Stellplätzen errichtet wird;
3. auf einem Grundstück zwei oder mehrere Wohneinheiten (WE) geschaffen werden;
4. die Breite der zusätzlichen Einfahrten 6 m nicht überschreitet bzw. in Summe die gesamte Breite der Zu- und Abfahrten an der Straßenfluchtlinie 12 m nicht überschreitet, es sei denn es trifft Pkt. 1. zu.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die Verordnung – wie vorgetragen – zu beschließen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Dr. Luisser; GGR Ing. Heiss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Verordnung wie vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GR Presolly war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 17: Fördervertrag nach der Wirtschaftsförderungsrichtlinie

Die Fa. Inku Jordan GmbH & Co KG hat einen Antrag auf Zuerkennung einer Förderung nach der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie der MG Biedermannsdorf vorgelegt.

Da die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, soll dieser Firmen eine Förderung nach der genannten Richtlinie zuerkannt werden.

Folgender Vertrag liegt zur Beschlussfassung vor:

Fördervertrag gemäß der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie der MG Biedermannsdorf (im Folgenden Richtlinie) abgeschlossen zwischen

Fa. Fa. Inku Jordan GmbH & Co KG, Standort IZ-NÖ Süd, Straße 3, Objekt M22, A-2355 Wr. Neudorf, Gemeindegebiet Biedermannsdorf (im Folgenden auch "Fördernehmerin") und der Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, A-2362 Biedermannsdorf (im Folgenden auch "Fördergeber") wie folgt:

I. Förderzusage

(1) Der Gemeinderat der MG Biedermannsdorf hat nach Prüfung des Förderantrages der Förderwerberin vom 2. März 2016 beschlossen, der Förderwerberin eine Förderung nach der am 12.3.2015 beschlossenen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderungsrichtlinie (im Folgenden auch Richtlinie) zu gewähren (= Förderzusage).

(2) Auf Basis dieser Förderzusage ist nach der Richtlinie ein Fördervertrag abzuschließen, indem die näheren – nicht in der Richtlinie geregelten – Abwicklungs- und Auszahlungsmodalitäten der Förderung einer Regelung zu unterziehen sind.

II. Fördergegenstand

(1) Gefördert wird die „Errichtung und der Betrieb einer Lagerhalle samt Bürogebäude“ auf dem oben angeführten Standort, entsprechend der dem gewerbebehördlichen Bewilligungsantrag beigelegten Projektbeschreibung. (Verhandlungsschrift vom 29.2.2016).

(2) Festgehalten werden folgende Förderrahmenbedingungen:

Zahl der Arbeitsplätze, für die seitens der Förderwerberin vor Betriebserweiterung/-ansiedlung Kommunalsteuer an die MG Biedermannsdorf entrichtet wurde:	0 AN
Projektbezeichnung	Errichtung und der Betrieb einer Lagerhalle samt Bürogebäude
Projektbeschreibung	Projektbeschreibung vom 29.2.2016
Zahl der geplanten Arbeitsplätze	Im Endausbau: 55 AN
Beantragte Förderhöhe	€ 200.000,--
Baubeginn	Anfang Februar 2016
Fertigstellung voraussichtlich	Ende 2016
erforderliche Genehmigungen	Liegen vor

III. Grundlagen/Vertragsbestandteile

(1) Die Förderung des Projekts erfolgt auf Basis folgender Grundlagen, in der jeweils geltenden Fassung:

- Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderungsrichtlinie der MG Biedermannsdorf vom 12.3.2015;
- Eingereichter Förderantrag vom 2. März 2016 einschließlich Projektbeschreibung;
- Sonstige nationale oder internationale Vorschriften, auf die in der Richtlinie verwiesen wird;

Diese Grundlagen sind integrierender Bestandteil dieses Fördervertrages (siehe dazu auch Punkt X dieser Vereinbarung).

IV. Auszahlung der Förderung

(1) Der Förderwerberin wird eine nicht rückzahlbare Beihilfe im Ausmaß von maximal € 200.000,-- (max. absolute Grenze) gewährt.

(2) Die Förderung wird über einen Förderzeitraum von 5 Jahren jeweils im Nachhinein wie Folgt ausbezahlt, wobei folgende Grenzen gelten:

- Maximale absolute Grenze im Förderzeitraum von 5 Jahren: € 200.000,--
- Maximale relative Grenze:
 - maximal 50 % der im ersten vollen Steuerjahr nach Unternehmensgründung/-erweiterung gegenüber dem Basisjahr (zusätzlich) entrichteten Kommunalsteuer;
 - danach maximal 50 % der im - dem jeweiligen Auszahlungsjahr - vorangegangenen Steuerjahr gegenüber dem Basisjahr (zusätzlich) entrichteten Kommunalsteuer;
- Zusätzlich wird die Höhe der jährlich im Nachhinein zur Auszahlung gelangenden Beihilfe mit 1/5 des zuerkannten maximalen absoluten Förderbetrages begrenzt, das sind somit max. € 40.000,--/Jahr.
- Erstes volles Steuerjahr ist dasjenige, das der tatsächlichen Betriebsaufnahme/ Betriebserweiterung folgt, also das Kalenderjahr 2017.
- Basisjahr ist das Jahr vor der Betriebsaufnahme, also das Kalenderjahr 2015.

(3) Auszahlungssperre:

Die Auszahlung der Beihilfe findet – neben den unter Punkt C und D in der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie der MG Biedermannsdorf angeführten Fällen – bei Unternehmenserweiterung nur dann statt, wenn durch die Förderwerberin glaubhaft gemacht wird, dass die Zahl der Arbeitsplätze im ersten Steuerjahr nach Unternehmensgründung/-erweiterung bzw. in dem der Auszahlung vorangegangenen Steuerjahr entsprechend der Zusicherung um 10 % - gegenüber dem Basisjahr - erhöht wurde oder nach Abs. 4 zu vermuten ist. Ist dies nicht der Fall, so wird die Förderung für das vorangegangene Jahr nicht ausbezahlt (Auszahlungssperre). Zu einer nachträglichen Auszahlung der vorläufig einbehaltenen Förderung, kommt es diesfalls nur dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 8 erfüllt werden.

(4) Vermutungsklausel:

Dass die Zahl der AN um 10 % gesteigert wurde, wird vermutet, wenn die Kommunalsteuereinnahmen der MG Biedermannsdorf von der Förderwerberin um 10 %, zusätzlich der tatsächlichen jährlichen Gehaltsvalorisierung (= x), im Vergleich zu den Kommunalsteuereinnahmen im letzten vollen Steuerjahr vor Einbringung des Förderantrages (Basisjahr) gestiegen sind (d.h. im 1. Jahr um 10 % + x^1 , im 2. Jahr 10 % + $x^1 + x^2$, usw. - gegenüber dem Basisjahr usw.). Weitere Nachweise sind diesfalls nicht zu erbringen.

(5) Die Beihilfe wird unter Beachtung der vorstehenden Bestimmung und der angeführten Wertgrenzen in 5. Raten ausbezahlt, wobei die erste Rate nach dem ersten vollen Steuerjahr, die Folgeraten nach dem 2., 3., 4. bzw. 5 vollen Steuerjahr ausbezahlt werden.

(6) Konkreter Auszahlungstermin ist 2 Monate nach

- Übermittlung aller Kommunalsteuerbeiträge für das (jeweils) vorangegangene Kalenderjahr an die MG Biedermannsdorf sowie

- einer Bestätigung der zuständigen Krankenkasse, über die Anzahl der zum Stichtag 31.12 des jeweiligen Jahres beschäftigten ArbeitnehmerInnen (sofern von der MG Biedermannsdorf verlangt).

Aus einer budgetbedingten Verzögerung der Auszahlung der Förderung kann die Fördernehmerin keine Ansprüche ableiten.

(7) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt auf das von der Fördernehmerin im Förderantrag bekannt gegebene Konto.

(8) Am Ende der Laufzeit der Fördervereinbarung wird seitens der MG Biedermannsdorf die durchschnittlich in den letzten 5 Jahren (beginnend mit dem ersten vollen Steuerjahr ab Neugründung/Erweiterung) – gegenüber dem Basisjahr – zusätzlich entrichtete Kommunalsteuer ermittelt. Ergibt diese Überrechnung, dass dem/-r Förderwerber/-in unter Beachtung der absoluten und relativen maximalen Grenzen in den einzelnen Jahren zu wenig an Beihilfe ausbezahlt wurde (z. B. in Folge schwankender Anzahl von Arbeitsplätzen), im Durchschnitt von 5 Jahren aber die Zahl der Arbeitsplätze um 10 % erhöht wurde bzw. nach Abs. 4 zu vermuten ist, so wird der sich daraus ergebende

Differenzbetrag mit der 5. Rate an den/die Förderwerber/-in ausbezahlt.

Ergibt sich durch die Durchschnittsbetrachtung, dass die maximale Förderhöhe (maximale absolute oder relative Grenze) erreicht ist, so ist die letzte Rate entsprechend zu verringern, sodass die absoluten und relativen Grenzen nicht überschritten werden.

Ergibt auch die Durchschnittsbetrachtung, dass die Zahl der Arbeitsplätze nicht um 10 % erhöht wurde, ist die Förderung zur Gänze zurück zu zahlen.

V. Durchführung/Änderungen des geförderten Projektes

(1) Bei der Durchführung des Projektes ist gemäß den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, insbesondere den Projektdurchführungsplänen, vorzugehen. Diese Unterlagen sind integrierender Bestandteil des Fördervertrages.

(2) Darüber hinaus sind folgende vereinbarte besonderen Auflagen/Bedingungen von der Förderwerberin einzuhalten/zu erfüllen: keine

(3) Aufzeichnungs-, Berichts- und Meldepflichten

Die Fördernehmerin verpflichtet sich

a) bis zur Erfüllung der allenfalls vereinbarten Bedingungen und Auflagen laufend all jene Umstände, die eine Änderung des Projektes gegenüber dem Fördervertrag bedeuten, der MG Biedermannsdorf unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich mitzuteilen. Solche Umstände sind z.B. gesellschaftsrechtliche Veränderungen, wesentliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Änderung der Geschäftstätigkeit oder des Projektes, der Projektfinanzierung, der Projekttermine sowie wesentlicher Rahmenbedingungen, welche die Projektrealisierung verzögern oder unmöglich machen;

b) die Förderkriterien der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie der MG Biedermannsdorf einzuhalten und der MG Biedermannsdorf auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass diese tatsächlich eingehalten werden, wie z. B. aktuelle Bestätigung der Gebietskrankenkasse über die zur Pflichtversicherung angemeldeten DienstnehmerInnen.

(c) der MG Biedermannsdorf im Rahmen einer allfälligen Kommunalsteuerprüfung iS. des § 14 Kommunalsteuergesetzes alle Unterlagen/Aufzeichnungen (Belege, Lohnabrechnung, udgl.) vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um zu prüfen, ob die Kriterien der Förderrichtlinie/-vereinbarung eingehalten werden.

VI. Rückforderung der Förderung

Die Förderzusage und in weiterer Folge auch diese Fördervereinbarung, die auf Basis der Richtlinie seitens der MG Biedermannsdorf getätigt/abgeschlossen wurden, sind nichtig, wenn

a. diese durch die Gemeindeaufsicht als ungültig aufgehoben oder ausgesprochen wird, dass diese unwirksam (nichtig) ist, war oder geworden ist;

b. nachträglich hervorkommt, dass abgegebene Zusicherungen durch den/die Förderwerber/-in nicht eingehalten wurden;

c. Zusicherungen laut Punkt D. lit. d nicht für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufrecht erhalten, erfüllt oder sonst wie schuldhaft verletzt oder missachtet werden;

d. der Betrieb nicht, in einem den Zusicherungen entsprechendem Ausmaß lt. Punkt D., binnen 3 Jahren ab Förderzusage aufgenommen wird;

e. durch eine für wettbewerbsrechtliche Fragen zuständige Einrichtungen ausgesprochen wird, dass die Förderung dem Grunde nach unzulässig in Anspruch genommen wurde; für den Fall, dass durch eine derartige Einrichtung ausgesprochen wird, dass die Förderung dem Grunde nach zu Recht in Anspruch genommen wurde, die Höhe der Förderung aber wettbewerbsrechtlichen oder sonstigen Normen widerspricht, ist die Förderzusage/-vereinbarung in diesem – überschießenden – Ausmaß unwirksam;

f. Umstände eintreten, die die Gewährung oder Inanspruchnahme der Förderung unzulässig machen;

g. die Förderung durch unwahre Angaben erschlichen oder die MG Biedermannsdorf über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde oder aus sonstigen, dem/-r Förderwerber/-in zurechenbaren Gründen unzulässig ist oder wird;

h. der/die Förderwerber/-in gegen Bestimmungen des Fördervertrages oder dieser Förderrichtlinie verstößt/verstoßen hat, insbesondere vertraglich vereinbarte oder in dieser

Richtlinie vorgesehene Unterlagen oder Nachweise trotz schriftlicher Mahnung nicht vorlegt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt;

i. die im Fördervertrag vereinbarte Anzahl neu zu schaffender Arbeitsplätze nicht oder nicht rechtzeitig erreicht worden ist, sofern nicht Punkt H zum Tragen kommt;

In diesen Fällen ist der Förderbetrag unverzinst zurück zu zahlen. Die MG Biedermannsdorf übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, dass diese Förderrichtlinie durch die zuständigen Einrichtungen für zulässig erklärt wird bzw. dafür, dass diese nicht aufgehoben wird. Wird diese Richtlinie – aus welchen Gründen auch immer – für unwirksam erklärt oder aufgehoben oder wird der MG Biedermannsdorf untersagt, die in dieser Richtlinie vorgesehen Förderung auszus zahlen oder zu gewähren, so wird eine auf Basis dieser Richtlinie abgeschlossene Förderzusage/-vereinbarung unwirksam, ohne dass es hierfür einer weiteren Erklärung bedarf. Schadenersatz- oder sonstige mit dieser Richtlinie in Zusammenhang stehende Ansprüche können gegenüber der MG Biedermannsdorf nicht geltend gemacht werden.

VII. Sicherstellung für die Rückzahlung der Förderung

Geeignete Sicherstellung für die Rückzahlung der Förderung für den Fall der gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenz, der Betriebsauflassung, der Betriebsschließung, der Betriebsverlagerung, wie z. B. durch Bankgarantie, Bürgschaftserklärung durch einen Bürgen mit ausgezeichnetem Bonitätsrating und Erklärung der Haftung als Bürge und Zahler, oder durch andere konkursfeste Sicherstellungen. Auch hier behält sich die MG Biedermannsdorf das Recht vor andere oder zusätzliche Sicherstellungen zu verlangen bzw. den Förderantrag abzulehnen, wenn keine zusätzlichen oder anderen Sicherstellungen erfolgen. Weiters behält sich die MG Biedermannsdorf ausdrücklich das Recht vor – trotz abgegebener Förderzusage und abgeschlossener Fördervereinbarung – die Auszahlung der Beihilfe zu verweigern, wenn die Sicherheiten nicht mehr ausreichend erscheinen, um die Rückzahlungsverpflichtung zu gewährleisten. Diesfalls wird die Beihilfe erst ausbezahlt, wenn wieder ausreichende Sicherstellungen nachgewiesen werden – nach Ablauf von 5 Jahren ab Antragstellung findet ausnahmslos keine Auszahlung mehr statt.

VIII. Unternehmensnachfolge oder Betreiberwechsel

(1) Im Falle einer Unternehmensnachfolge (Einzelrechts- oder Gesamtrechtsnachfolge) oder eines Wechsels des Betreibers (Pacht, Miete) hat dieser das Recht in die Fördervereinbarung einzutreten.

(2) Dies ist vom Rechtsnachfolger/neuen Betreiber der Marktgemeinde Biedermannsdorf binnen 6 Monaten ab Übernahme/Wechsel der Marktgemeinde Biedermannsdorf mitzuteilen. Diesfalls gehen alle Rechte und Pflichten aus der Förderzusage/-vereinbarung auf den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber über und trifft diese/-n auch die Rückzahlungsverpflichtung nach Punkt G der Richtlinie.

(3) Der Rechtsvorgänger/vorherige Betreiber haftet für den Fall, dass die Rückzahlungsverpflichtung schlagend wird, gemäß §§ 38 bis 40 UGB und § 1407 ABGB für diese Verbindlichkeit.

(4) Tritt der Rechtsnachfolger/neue Betreiber in die Fördervereinbarung nicht ein, trifft den Rechtsvorgänger/vorherigen Betreiber die Rückzahlungsverbindlichkeit in folgenden Fällen:

- bei Neugründungen und Erweiterungen, wenn der Betrieb durch den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber innerhalb der 5 Jahresfrist eingestellt wird;
- bei Erweiterungen auch dann, wenn trotz Fortbetrieb die Durchschnittsbetrachtung gemäß Punkt C der Richtlinie ergibt, dass im Durchschnitt von 5 Jahren die Zahl der Arbeitsplätze nicht um 10 % erhöht wurde, wobei die Arbeitsplätze, die durch den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber erhalten werden, in die Betrachtung mit einbezogen werden.

IX. Subsidiarität der Förderung

(1) Die Förderung verringert sich um jenes Ausmaß, als von Bund, Land oder Bundes- und Landeseinrichtungen oder von diesen betriebenen Betriebsansiedelungsgesellschaften Förderungen gewährt werden. Gleiches gilt für sonstige Förderungen der Gemeinde Biedermannsdorf.

(2) Derartige Förderungen sind der MG Biedermannsdorf unverzüglich bekannt zu geben.

X. Schlussbestimmung

(1) Vereinbart wird, dass im Übrigen die Bestimmungen der Richtlinie zur Anwendung

kommen und die Förderzusage ebenso wie der Fördervertrag nichtig sind, wenn Bestimmungen der Richtlinie nicht eingehalten werden.

(2) Die Richtlinie ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Der Fördervertrag tritt ab dem Zeitpunkt in Kraft, ab dem eine gemäß Punkt VII geeignete Sicherstellung vorliegt.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem Abschluss des Fördervertrages gemäß der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie – wie vorgetragen – die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss des Fördervertrages gemäß der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie – wie vorgetragen – die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GR Presolly war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 18. Badetarife Badeteich

Die Badetarife für den Badeteich wurden mehr als 15 Jahre nicht mehr angepasst.
Aufgrund eines Vergleichs mit anderen Gemeinden soll eine moderate Erhöhung stattfinden.

Tarife derzeit und neu:

		ALT	NEU
B A D E T E I C H	Kombitarif Klosterbad/Badeteich Erwachsene		€ 70,00 € 80,00
	Saisonkarte	Familie*	€ 29,00 40,00
		Erwachsene	€ 14,50 20,00
		Schüler/Studenten**	€ 7,25 10,00
		Gästetarif***	€ 43,50 60,00
	Tageskarte	Erwachsene	€ 3,60 6,00
		Kinder, Schüler, Studenten****	€ 1,80 2,00
* alle in einem Haushalt hauptgemeldeten Personen			
** ab 15 Jahren			
*** nur im Falle eines Zweitwohnsitzes			
**** Kinder ab Volksschuleintritt bis unter 15 Jahren, Schüler/Studenten mit Ausweis			

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Badetarife Badeteich – wie vorgetragen – anzupassen.

Wortmeldungen: GGR Jagl; GGR Dr. Luisser; GGR Dr. Fink; GGR Kollmann; VZBGM; GR Mag. Polz; GR Wagner;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Badetarife Badeteich – wie vorgetragen – anzupassen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 4 (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf; GR Dr. Benes)

Anmerkung: GR Presolly war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 19. Beiträge Gemeindevertreterverbände

Die Gemeindevertreterverbandsbeiträge betragen 2016:

<u>Partei</u>	<u>15 % Beiträge</u>	<u>Förderbeiträge</u>	<u>Summe 2016</u>
ÖVP	€ 1.109,66	€ 821,86	€ 1.931,52
SPÖ	€ 616,48	€ 481,78	€ 1.098,26
Grüne	€ 493,20	€ 429,46	€ 922,66
FPÖ	€ 369,90	€ 310,65	€ 680,54

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem Gemeindevertreterverband

- der ÖVP Bezirksgruppe Mödling € 1.931,52
- der SPÖ Bezirksgruppe Mödling € 1.098,26
- der Grünen Bezirksgruppe Mödling € 922,66 und
- der FPÖ Bezirksgruppe Mödling € 680,54

die angeführten Beiträge anzuweisen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Gemeindevertreterverband

- der ÖVP Bezirksgruppe Mödling € 1.931,52
- der SPÖ Bezirksgruppe Mödling € 1.098,26
- der Grünen Bezirksgruppe Mödling € 922,66 und
- der FPÖ Bezirksgruppe Mödling € 680,54

die angeführten Beiträge anzuweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GR Presolly war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 20. Rettungsdienstbeitrag 2016

Rettungs- und Krankentransportdienst für das Jahr 2016 beträgt € 13.747,20 (d. s. € 4,80/EW). Diese sind in zwei Halbjahresraten zu überweisen.
Dieser betrug 2015: € 13.939,20.

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, dem Roten Kreuz den Gemeindebeitrag zum Rettungs- und Krankentransportdienst für das Jahr 2016 in Höhe von € 13.747,20 in zwei Halbjahresraten zu überweisen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Roten Kreuz den Gemeindebeitrag zum Rettungs- und Krankentransportdienst für das Jahr 2016 in Höhe von € 13.747,20 in zwei Halbjahresraten zu überweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GR Presolly war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 20a: Öffnungszeiten Altstoffsammelzentrale - Dringlichkeitsantrag

In der GR Sitzung am 25. Juni 2015 wurde folgender Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat beschließt, die Öffnungszeiten an Samstagen in den Sommermonaten bis 15:00 Uhr zu verlängern, die Frequenzen (in der Zeit von 14:00 bis 15:00 Uhr) aufzuzeichnen und anschließend zu evaluieren sowie den aufgestellten Strauchschnittcontainer zu belassen.“

Die Evaluierung hat folgendes Ergebnis gebracht:

Entsorgungstatistik von den Öffnungszeiten ASZ, Samstag, von 27.6. bis 24.10.2015

Samstag	27.6.	Samstag	4.7.	Samstag	11.7.	Samstag	18.7.	Samstag	25.7.	Samstag	1.8.
	14 - 15		14 - 15		14 - 15		14 - 15		14 - 15		14 - 15
Besucher	2	Besucher	2	Besucher	9	Besucher	6	Besucher	1	Besucher	2
Grünschnitt	II	Grünschnitt	I	Grünschnitt	IIIIII	Grünschnitt	III	Grünschnitt	I	Grünschnitt	II
Holz		Holz		Holz	I	Holz		Holz		Holz	
Bauschutt		Bauschutt	I	Bauschutt	I	Bauschutt		Bauschutt		Bauschutt	
Glas		Glas	I	Glas		Glas	II	Glas		Glas	
Sperrmüll		Sperrmüll		Sperrmüll	I	Sperrmüll		Sperrmüll		Sperrmüll	
Papier		Papier	I	Papier	I	Papier	III	Papier	I	Papier	
Karton		Karton		Karton		Karton	II	Karton		Karton	
Problemstoffe		Problemstoffe		Problemstoffe		Problemstoffe		Problemstoffe		Problemstoffe	
Kunststoffe		Kunststoffe		Kunststoffe	I	Kunststoffe	III	Kunststoffe		Kunststoffe	
Styropor		Styropor		Styropor		Styropor		Styropor		Styropor	
Eisen		Eisen		Eisen		Eisen		Eisen		Eisen	

Samstag	8.8.	Samstag	22.8.	Samstag	29.8.	Samstag	5.9.	Samstag	12.9.	Samstag	19.9.
	14 - 15		14 - 15		14 - 15		14 - 15		14 - 15		14 - 15
Besucher	5	Besucher	3	Besucher	5	Besucher	3	Besucher	6	Besucher	3
Grünschnitt	IIII	Grünschnitt	I	Grünschnitt	IIII	Grünschnitt	II	Grünschnitt	IIII	Grünschnitt	
Holz		Holz	I	Holz	I	Holz		Holz		Holz	I
Bauschutt		Bauschutt	I	Bauschutt		Bauschutt		Bauschutt		Bauschutt	
Glas		Glas		Glas		Glas	II	Glas		Glas	
Sperrmüll		Sperrmüll	I	Sperrmüll		Sperrmüll		Sperrmüll		Sperrmüll	I
Papier	I	Papier		Papier		Papier		Papier		Papier	I
Karton		Karton		Karton		Karton	I	Karton		Karton	
Problemstoffe		Problemstoffe		Problemstoffe		Problemstoffe	II	Problemstoffe		Problemstoffe	
Kunststoffe		Kunststoffe	I	Kunststoffe		Kunststoffe	I	Kunststoffe	I	Kunststoffe	II
Styropor		Styropor		Styropor		Styropor		Styropor		Styropor	
Eisen		Eisen		Eisen		Eisen		Eisen		Eisen	

Samstag	26.9.	Samstag	3.10.	Samstag	10.10.	Samstag	17.10.	Samstag	24.10.
	14 - 15		14 - 15		14 - 15		14 - 15		14 - 15
Besucher	1	Besucher	3	Besucher	1	Besucher	4	Besucher	3
Grünschnitt		Grünschnitt	II	Grünschnitt	I	Grünschnitt	II	Grünschnitt	I
Holz	I	Holz		Holz		Holz		Holz	I
Bauschutt		Bauschutt		Bauschutt		Bauschutt		Bauschutt	
Glas		Glas		Glas		Glas		Glas	
Sperrmüll	I	Sperrmüll		Sperrmüll		Sperrmüll	I	Sperrmüll	
Papier	I	Papier		Papier		Papier	I	Papier	
Karton		Karton		Karton		Karton		Karton	
Problemstoffe		Problemstoffe		Problemstoffe		Problemstoffe		Problemstoffe	
Kunststoffe		Kunststoffe	II	Kunststoffe		Kunststoffe		Kunststoffe	
Styropor		Styropor		Styropor		Styropor		Styropor	
Eisen		Eisen		Eisen		Eisen		Eisen	

Auswertung über 17 Wochen							
Gesamtauswertung		ASZ		Möglichkeit bei Sammelstelle		ASZ	
	14 - 15						
Besucher	59	Besucher					
Grünschnitt	38	Abgaben	Container				
Holz	6	Abgaben	ASZ				
Bauschutt	3	Abgaben	ASZ				
Glas	5	Abgaben	Sammelstelle				
Sperrmüll	5	Abgaben	ASZ				
Papier	10	Abgaben	Sammelstelle				
Karton	3	Abgaben	Sammelstelle				
Problemstoffe	2	Abgaben	ASZ				
Kunststoffe	11	Abgaben	Sammelstelle				
Styropor	0	Abgaben	Sammelstelle				
Eisen	0	Abgaben	Sammelstelle				

Einnahmen und Ausgaben der Abfallwirtschaft sowie Kosten der verlängerten Öffnungszeit am Samstag:

Betriebe der Müllbeseitigung					
Einnahmen 2015					326.908
Ausgaben 2015					349.436
Abgang					-22.528
Überstunden Samstag 14-15.00 Uhr	Stunden	Satz	31 x (27.3.-30.10.2016)		€
2 Überstunden (2 Mitarbeiter)	2	18	31		1.116

Wortmeldungen: GGR Jagl; GR Wagner; GGR Dr. Luisser; GGR Dr. Fink; GR Mag. Polz; GGR Schiller; VZBGM; BGM; GGR Kollmann;

Antrag:

GGR Dr. Luisser stellt den Antrag, die Evaluierung der Öffnungszeiten der Altstoffsammelzentrale noch 1. Jahr fortzusetzen und erst danach über eine Verkürzung abzustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag abzulehnen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit abgelehnt

dafür: 4 (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf; GR Wagner)
dagegen: 15
Stimmenthaltungen: 1 (GR Wimmer)

Gegenantrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Öffnungszeiten der Altstoffsammelzentrale aufgrund der Evaluierungsergebnisse an Samstagen in der Sommerzeit bis 14:00 Uhr festzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Öffnungszeiten der Altstoffsammelzentrale aufgrund der Evaluierungsergebnisse an Samstagen in der Sommerzeit bis 14:00 Uhr festzulegen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 16
dagegen: 4 (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf; GR Wagner)
Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GR Presolly war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

**TOP 20b: Verpflichtungserklärung zur Schad- und Klagloshaltung -
Dringlichkeitsantrag**

Begründung siehe Beilage B.

Antrag:

GGR Dr. Luisser stellt den Antrag, die Verpflichtungserklärung wie vorliegend zu beschließen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; BGM; GR Wagner; GGR Dr. Luisser; GR Mayer; GGR Schiller; GGR Jagl; GGR Ing. Heiss; VZBGM; GR Dr. Benes; GR Wimmer; VZBGM;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag abzulehnen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit abgelehnt
dafür: 3 (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf)
dagegen: 17
Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GR Presolly war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 21. Subventionen

a) Pensionistenverband Biedermannsdorf:

Subvention 2015: € 2.550,--

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, dem Pensionistenverband Biedermannsdorf für das Jahr 2016 eine Subvention in Höhe von € 2.550,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Pensionistenverband Biedermannsdorf für das Jahr 2016 eine Subvention in Höhe von € 2.550,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: VZBGM Spazierer und GR Presolly waren bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

GR Leibl und GR Hawliczek nehmen an der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teil.

b) Biedermannsdorfer Senioren:

Subvention 2015: € 2.550,--

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, den Biedermannsdorfer Senioren für das Jahr 2016 eine Subvention in Höhe von € 2.550,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, den Biedermannsdorfer Senioren für das Jahr 2015 eine Subvention in Höhe von € 2.550,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: VZBGM Spazierer und GR Presolly waren bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

GR Leibl und GR Hawliczek nehmen an der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teil.

c) NÖ Berg- und Naturwacht:

Subvention 2015: € 150,--

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, der NÖ Berg- und Naturwacht eine Subvention in Höhe von € 150,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der NÖ Berg- und Naturwacht eine Subvention in Höhe von € 150,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
dafür: 19
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: VZBGM Spazierer und GR Presolly waren bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

d) Schule für Sozialbetreuungsberufe:
Subvention 2015: € 2.907,--

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, der Schule für Sozialbetreuungsberufe - wie in den Vorjahren - einen Zuschuss in Höhe von € 2.907,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser; GR Mag. Polz; GGR Dr. Fink; BGM; GR Wagner

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Schule für Sozialbetreuungsberufe - wie in den Vorjahren - einen Zuschuss in Höhe von € 2.907,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen
dafür: 17
dagegen: 2 (GGR Dr. Luisser; GR Giwiser)
Stimmenthaltungen: 1 (GR Mag. Polz)

Anmerkung: GR Presolly war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

d) Verein Chronisch Krank Ö:

Der Verein betreut und unterstützt chronisch kranke Menschen.
Subvention bis dato: keine

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem Verein Chronisch Krank Ö eine Subvention in Höhe von € 100,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Verein Chronisch Krank Ö eine Subvention in Höhe von € 100,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen
dafür: 19
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 1 (GR Mayer)

Anmerkung: GR Presolly war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

e) KSV Biedermannsdorf:

Subvention 2015: € 17.000,--

Antrag:

Vbgm. Spazierer stellt den Antrag, dem KSV Biedermannsdorf für 2016 eine Subvention in Höhe von € 17.000,-- in 2 Raten zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem KSV Biedermannsdorf für 2016 eine Subvention in Höhe von € 17.000,-- in 2 Raten zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GR Presolly war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

f) NÖ Zivilschutzverband:

Beitrag 2015: 522,72

Antrag:

Vbgm. Spazier er stellt den Antrag, dem NÖ Zivilschutzverband den Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 522,72 zu überweisen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem NÖ Zivilschutzverband den Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 522,72 zu überweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GR Presolly war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

g) KOBV Der Behindertenverband:

Subvention 2015: € 200,--

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, dem KOBV eine Subvention in Höhe von € 200,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem KOBV eine Subvention in Höhe von € 200,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 21

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

h) Osteraktion Perlshof:

Die Markgrafen führen heuer wieder eine Ostersackerlaktion im Perlshof durch und ersuchen um Unterstützung in Höhe von € 700,-- Im Jahr 2015 wurden dafür € 350,-- zur Verfügung gestellt.

Antrag:

Vbgm. Spazierer stellt den Antrag, die Osteraktion der Markgrafen mit einem Betrag von € 350,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Osteraktion der Markgrafen mit einem Betrag von € 350,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 21

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

i) Projekt gewichtiges Lesen der VS Biedermannsdorf:

Die VS Biedermannsdorf ersucht um Unterstützung des Projekts „gewichtiges Lesen“ in Höhe von € 500,--.

Subvention 2015: € 500,--

Antrag:

Vbgm. Spazierer stellt den Antrag, das Projekt der VS Biedermannsdorf „gewichtiges Lesen“ mit € 500,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Projekt der VS Biedermannsdorf „gewichtiges Lesen“ mit € 500,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 21

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

j) Elternverein der Volksschule Biedermannsdorf „Mein Körper gehört mir“

Der Elternverein der Volksschule ersucht um Subvention für das Projekt „Mein Körper gehört mir“.

Subvention 2015: € 500,--.

Antrag:

Vbgm. Spazierer stellt den Antrag, für das Projekt „Mein Körper gehört mir“ einen Kostenbeitrag in Höhe von € 500,-- zur Verfügung zu stellen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für das Projekt „Mein Körper gehört mir“ einen Kostenbeitrag in Höhe von € 500,-- zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 21

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

k) Blasmusik Biedermannsdorf:

Die Blasmusik Biedermannsdorf ersucht um Übernahme der AKM Gebühren für den Blasmusikball in Höhe von € 395,44 sowie der Hallenmiete in Höhe von € 765,50.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Kosten der AKM Gebühren für den Blasmusikball in Höhe von € 395,44 sowie der Hallenmiete in Höhe von € 765,50 zu übernehmen.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser; GR Dr. Benes; BGM; GR Wagner; GR Wimmer;
GGR Ing. Heiss;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Kosten der AKM Gebühren für den Blasmusikball in Höhe von € 395,44 sowie der Hallenmiete in Höhe von € 765,50 zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 2 (GGR Dr. Luisser; GR Mag. Polz)

l) KAT-Zug Rettungshundestaffel:

Subvention 2015: € 100,--

Antrag:

Vbgm. Spazierer stellt den Antrag, der Rettungshundestaffel eine Subvention in Höhe von € 100,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Rettungshundestaffel eine Subvention in Höhe von € 100,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 21

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

m) Hilfswerk Laxenburg:

Das Hilfswerk Laxenburg ersucht aus Anlass des 30 jährigen Bestehens, um Subvention für die aus diesem Anlass erstellte Festschrift.

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, dem Hilfswerk Laxenburg aus Anlass des 30 jährigen Bestehens eine Subvention in Höhe von € 1.000,-- für die Festschrift zu gewähren.

Wortmeldungen: GGR Ing. Heiss; GR Mayer; GGR Schiller

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Hilfswerk Laxenburg aus Anlass des 30 jährigen Bestehens eine Subvention in Höhe von € 1.000,-- für die Festschrift zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen
dafür: 20
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 1 (GR Wimmer)

n) PfadfinderInnen Biedermannsdorf:

Die Obfrau der PfadfinderInnen Biedermannsdorf hat mitgeteilt, dass die PfadfinderInnen am internationalen „Pinakarri“ Sommerlager in Laxenburg teilnehmen werden. Die Kosten pro Person belaufen sich auf € 220,-- bis € 330,--, sodass die Leiterin um Unterstützung durch die Gemeinde Biedermannsdorf in Höhe von € 1.000,-- ersucht die.

Subvention 2014: € 1.000,-- (Teilnahme am internationalen Jamboree WURZL 14 in Bad Hofgastein)

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den PfadfinderInnen Biedermannsdorf für die Teilnahme am internationalen „Pinakarri“ Sommerlager in Laxenburg eine Subvention in Höhe von € 1.000,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den PfadfinderInnen Biedermannsdorf für die Teilnahme am internationalen „Pinakarri“ Sommerlager in Laxenburg eine Subvention in Höhe von € 1.000,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
dafür: 21
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

TOP 22. Personelles – nicht öffentlicher Teil

TOP 23: Allfälliges

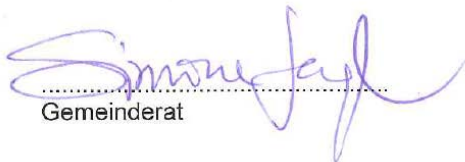
Keine Wortmeldungen.

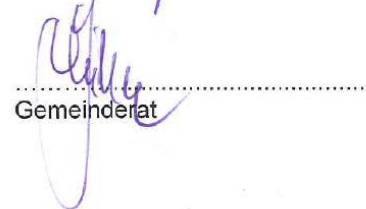
Da weiters nichts vorgebracht wird schließt die Sitzung um 22:20 Uhr.

Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.5.2018


.....
Vorsitzende


.....
gf. Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Schriftführer

Dringlichkeitsantrag

Die nachstehenden Gemeinderäte beantragen, dem Tagesordnungspunkt

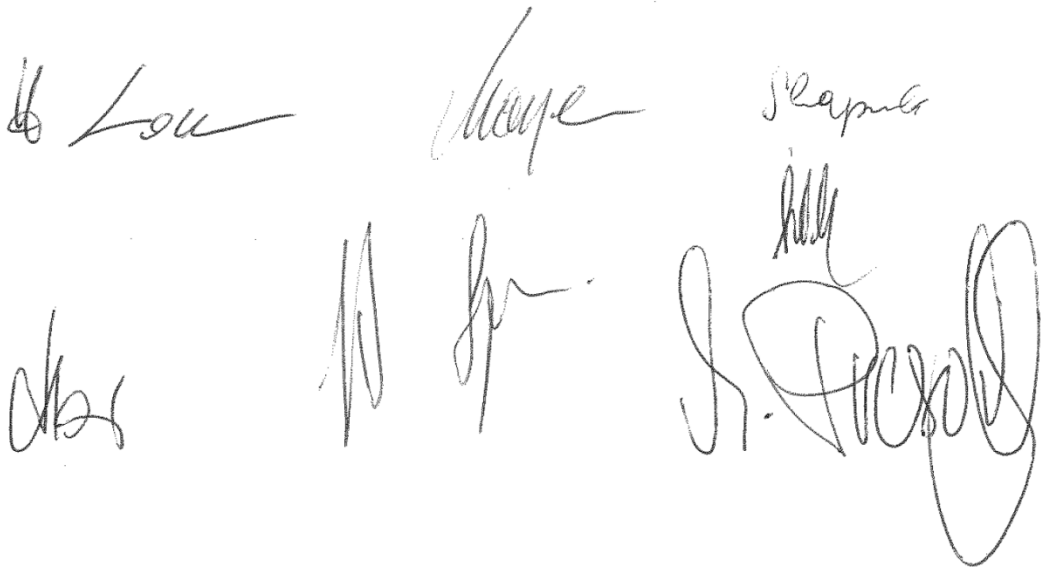
Öffnungszeiten Altstoffsammelzentrale

die Dringlichkeit zuzuerkennen und in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung
am 17.3.2016 aufzunehmen.

Begründung:

Erfolgt mündlich sowie lt. Beilage.

Biedermannsdorf, 17.3.2016



Handwritten signatures of seven council members, arranged in two rows. The top row contains three signatures, and the bottom row contains four. The signatures are in black ink and appear to be cursive or semi-cursive.

Biedermannsdorf, den 17.03.2016

Dringlichkeitsantrag (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf)

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 idgF den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

• **Verpflichtungserklärung zur Schad- und Klagloshaltung**

in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und **begründen** die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Das Totalversagen der durch Gemeinderatsbeschluss vom 12.08.2015 zu TOP 3, „**Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, 36 jugendliche Flüchtlinge im Alter vom 13. bis zum 18. LJ auf dem Areal des Bodenschutzes unterzubringen, die von der Diakonie nach Beschluss betreut werden.**“

zur Betreuung von unbegleiteten Flüchtlingen ermächtigten Mieterin

„**Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH (FN 272779x), Steingasse 3/12, 1170 Wien**“,

welche gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 12.08.2015 zu TOP 4

„**Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, den Vertrag wie vorgetragen zu genehmigen.**“

und Mietvertrag Punkt X, „Pflichten des Mieters“

„**6. Der Mieter ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Betreuung der von ihm im Mietobjekt untergebrachten Personen Sorge zu tragen.**“

ursprünglich selbst zur Betreuung verpflichtet wurde, sowie deren Gehilfen wie aktuell der Verein „TRALALOBÉ“ (<http://www.tralalobe.at/news-article/tralalobe-haus-biedermannsdorf>), die zu Tarifen gemäß <http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXVIII/08/810/810V.pdf> zum Tagsatz von € 95,- pro Person zu effektiven Integrationsmaßnahmen verpflichtet sind, ist durch zahlreiche Verstöße gegen Hausordnung, Qualitätsinstrumente und -verfahren bezüglich pädagogischer Arbeit und Gewaltprävention als erwiesen anzusehen.

Alle Vorfälle haben enorme finanzielle Folgewirkungen, für die sich weder die Mieterin noch deren Gehilfen zuständig fühlen und dementsprechend keinen Ersatz leisten. Die Geschädigten bzw. die Allgemeinheit müssen daher bislang ihre Schäden selbst tragen, weil die betreuten Personen als mittellos gelten.

Diese Situation ist vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Mieterin und Gehilfen wie TRALALOBÉ pro Monat mehr als € 100.000,- für tatsächlich nicht gehörig erbrachte Leistungen und Integrationsmaßnahmen verrechnen, unzumutbar und absolut unbefriedigend.

Jede Privatperson, die eine visapflichtige Person einladen will, hat eine ähnliche Verpflichtungserklärung zu unterfertigen, bevor die eingeladene Person überhaupt einreisen darf, diese ist hier abrufbar: http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/Vertretungsbehoerden/Kiew/Merkblaetter_SV/Verpflichtungserklaerung.pdf

Die als integrierender Bestandteil des Antrags zu beschließende Verpflichtungserklärung ist dazu gedacht, AnspruchstellerInnen und der Justiz Aufwand und Risiken kostspieliger, aufgrund der Mittellosigkeit der betreuten Personen erwartbar unergiebige, aber dennoch kostspielige straf- oder zivilgerichtliche Verfahren zu ersparen und Geschädigten stattdessen rasch und unbürokratisch den Zugang zu Wiedergutmachung und Entschädigungen vertraglich festgeschrieben zu ermöglichen.


(Dr. Christoph Luisser)


(Klaus Gmüser)


(Mag. Helmut Polz)

ANLAGE: Verpflichtungserklärung

7.

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Hinweise

1. Durch diese Verpflichtungserklärung sind beispielsweise auch Kosten für Fürsorgeleistungen und Aufwendungen für medizinische Betreuung erfasst.
2. Die Unterschrift muss zur Gültigkeit durch die Marktgemeinde Biedermannsdorf überprüft sein.

Ich, der/die Unterzeichnende:

Name:

..... Vorname

me(n):

..... Geburtstag

und -ort:

Staatsangehörigkeit:

..... Identitätsdokument:

wohnhaft in:

Beruf:

..... Beschäftigt bei:

..... seit:

verpflichte mich, alle Personen uneingeschränkt für alle schriftlich mir oder den von mir Vertretenen oder der Marktgemeinde Biedermannsdorf gemeldeten nachteiligen Folgen, die in Zusammenhang mit der Betreuung von Flüchtlinge und deren Kontaktpersonen stehen, uneingeschränkt schad- und klaglos zu halten, um AnspruchstellerInnen und der Justiz Aufwand und Risiken kostspieliger, aufgrund der Mittellosigkeit der betreuten Personen erwartbar unergiebige straf- oder zivilgerichtlichen Verfahren zu ersparen und stattdessen rasch und unbürokratisch Wiedergutmachung und Entschädigungen zu leisten.

Ich verpflichte mich weiters, der Republik Österreich, den Ländern, Gemeinden und anderen öffentlichen Rechtsträgern alle Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Einreise, dem Aufenthalt - auch wenn dieser aus welchen Gründen immer über den Zeitraum der Einladung hinausgeht - und der Ausreise sowie allfälliger fremdenpolizeilicher Maßnahmen entstehen sowie pro gemeldetem Fall der Marktgemeinde Biedermannsdorf eine Pauschalpönale iHv. € 5.000,- (in Worten: funftausend) binnen 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung bei sonstiger gerichtlicher Geltendmachung zu bezahlen.

☐ Ich bestätige, zu der Verpflichtung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein.

☐ Ich bestätige, dass die von mir Vertretenen zu der Verpflichtung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage sind..

☐ Ich gebe die Verpflichtung im eigenen Namen ab

☐ Ich gebe die Verpflichtung für folgende juristische Person (Firma/Verein) mit Sitz in Österreich ab, zu deren Vertretung ich befugt bin, die entsprechenden Nachweise habe ich als Anlagen in Kopie der Verpflichtungserklärung beigelegt:

Name:

Adresse:

☐ Anschrift der Wohnung, in der die Unterkunft sichergestellt wird, falls abweichend vom Wohnsitz des Unterkunftgebers:

Adresse:

Ich bin: ☐ Mieter ☐ Eigentümer ☐ Verfügungsberechtigte/r der zur Verfügung gestellten Unterkunft.

☐ Sonstige Angaben zu Wohn-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen (Größe der Wohnung, Höhe des Einkommens, Sorgepflichten, Kredite, regelmäßige Zahlungen):

Der/die Verpflichtungserklärende

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben und gehe eine entsprechende Verpflichtung ein.

Nachweise und

Anlagen:

Biedermannsdorf, den.....

.....
Unterschrift

.....
Prüfungsvermerk der Marktgemeinde Biedermannsdorf

Anfrage gemäß § 22 NÖGO
an
Frau Bürgermeisterin Dalos und Herrn Vizebürgermeister Spazier
mit dem Ersuchen um schriftliche Beantwortung

Angesichts des unter TOP 6 der Sitzung des Gemeinderats vom 17.03.2016 zu behandelnden Rechnungsabschlusses 2015 sowie des in der Sitzung des Gemeinderats vom 12.08.2015 unter zu TOP 3 gefällten Beschlusses „Der Gemeinderat beschließt, 36 jugendliche Flüchtlinge im Alter vom 13. bis zum 18. LJ auf dem Areal des Bodenschutzes unterzubringen, die von der Diakonie nach Beschluss betreut werden.“ und des in derselben Sitzung vom 12.08.2015 zu TOP 4 gefällten Beschlusses zum „Mietvertrag“ mit der ausdrücklich und allein als Mieter bezeichneten „Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH (FN 272779x) Steinergerasse 3/12, 1170 Wien“ stellen sich folgende Fragen:

- 1.) Wenn in beiden genannten Beschlüssen zu TOP 3 und TOP 4 ausdrücklich und ausschließlich die „Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH (FN 272779x), Steinergerasse 3/12, 1170 Wien“ aufscheint, ist fraglich, auf welcher Rechtsgrundlage der offensichtlich völlig überforderte Verein „TRALALOB“ (<http://www.tralalobe.at/news-article/tralalobe-haus-biedermannsdorf>), der auch jene Jugendlichen, die im Mödlinger Bad auffällig wurden, „betreut“ hat, agiert bzw. agieren darf.
- 2.) Aufgrund zahlreicher Hausordnung, Qualitätsinstrumenten und -verfahren bezüglich pädagogischer Arbeit und Gewaltprävention widersprechender Vorfälle ist fraglich, warum seitens der Gemeinde als Vermieterin bei offensichtlichen Verstößen gegen Punkt X Ziffer 6 des Mietvertrages „Der Mieter ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Betreuung der von ihm im Mietobjekt untergebrachten Personen Sorge zu tragen.“ und nachteiligem Gebrauch des Mietobjekts und massiver Gefährdung der betreuten Personen durch Komasaufen, unidentifizierbare Fremde und Gewaltdelikten im Heim nicht eingeschritten wurde.
- 3.) Vor dem Hintergrund des Beschlusses zu TOP 3 ist auch Punkt II des Mietvertrages „Der Mieter verpflichtet sich, im Mietobjekt nicht mehr als 36 Personen im Alter von maximal 18 Jahren (Grenze: vollendetes 18. Lebensjahr) zu betreuen.“ fraglich, da entgegen dem Beschluss zu TOP 3 auch deutlich jüngere – nicht minderjährige, sondern gemäß § 22 ABGB unmündige – Personen betreut werden können und dies entgegen der Intention des Beschlusses zu TOP 3 auch praktiziert wird: <http://gruene.biedermannsdorf.eu/fluechtlinge.html>
- 4.) Warum wurde im Mietvertrag, Punkt XI, Haftung des Mieters, die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt und im Wissen um die wirtschaftliche Situation und damit mangelnde Fähigkeit der betreuten Personen, Schadenersatz für entstandene Schäden zu leisten, bislang weder von der Mieterin noch von deren Gehilfen oder sonstigen, diesen Personenkreis betreuenden Personen eine Verpflichtung zur Haftung für verursachte Schäden verlangt?
- 5.) Warum wird trotz eindeutiger Rechtslage bestritten, dass der Tagsatz pro betreuter Person € 95,- beträgt und dürfen dem ICH-DU-WIR-Flüchtlingsnetzwerk Biedermannsdorf nahestehende Personen diese Tatsache in Abrede stellen?
<http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXVIII/08/810/810V.pdf> ;
<https://niederoesterreich.gruene.at/themen/aussenpolitik-menschenrechte/niederoesterreich-erhoeht-tagsatz-fuer-jugendliche-fluechtlinge>
- 6.) Wenn seit 08.10.2015 die von Bildungsministerin Gabriele Heinisch-Hosek präsentierte kostenlose Sprachlern-App <https://www.bmbf.gv.at/ministerium/vp/2015/20151008.html> verfügbar ist, stellt sich die Frage, warum diese von den betreuten Personen nicht bzw. nur so eingeschränkt genutzt wird, dass dennoch teure Deutschkurse in der Volksschule nötig sind.
- 7.) Wie viele der betreuten Personen haben seit Oktober die Sprachlern-App ab wann auf ihre Geräte heruntergeladen und benützt?
- 8.) Warum wird für die betreuten Personen anstatt im zu Unterrichtszeiten freistehendem Hort der Deutschunterricht in der Volksschule abgehalten?
- 9.) Da der Ankauf des Bodenschutz-Grundstücks für Gemeindegzwecke geplant war, sind Art, Form und Kosten für Ersatzbeschaffungen zur Bedarfsdeckung der Gemeindegzwecke wie auch die bisherigen Gesamtkosten für das Projekt „Flüchtlingsbetreuung“ samt Auswirkungen im mittelfristigen Finanzplan fraglich.